

Amtsblatt

der Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 9

Ausgegeben Oppeln, den 1. März 1919

1919

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden

Inhaltsverzeichnis. Nr. 37—44 H. G. Bl., Nr. 9 u. 10 Br. G. S., S. 83; Tagung der versammlungsgebenden preuß. Landesversammlung, Anführungsanweisung zur Verordnung über Kleie, Prüfungen für Direktoren und Direktorinnen an Taubstummen- und Blindenanstalten, S. 84; Doppelbesteuerungen in Preußen und Preussisch-Schlesien, ernanntes stellv. Mitglied des Provinzialrats der Prov. Schles., Schutz der Mieter, S. 85; Abgabe von Waffen usw., Belobigung für Rettung aus Lebensgefahr, Nachforschung nach dem Verbrecher Hulla, Verwaltung der Kreisasse Falkenberg O., Gründung der kath. Pfarrgemeinde Ansbach, S. 86; ausgeloste schlesische Rentenbriefe, Auslösung von Grottkauer Kreisanteilschein, S. 87; Auslösung von Abelschauer Stadtanteilschein, Eröffnung der Wasserumschlagstellen an Fisch-Hafen und Fövelwitz, Errichtung des Post-u. jhm. Verkehrs in der Besatzungszone, Rechnung des Wittwen- und Waisen-Geldfonds für Schles. für 1917, S. 88.

3 Sonderbeilagen: 1. Polizeiverordnung über die Bauten in den Städten des Regierungsbezirks Oppeln 2. Höchstpreise für Weiden. 3. Eine Bekanntmachung der Kriegs-Rohstoffabteilung v. 17. 2. 19.

Reichsgesetzblatt.

134. Die Nummern 37 bis 44 des Reichsgesetzblatts enthalten unter

Nr. 6716 eine Verordnung über die soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenen-Versicherung, vom 8. Februar 1919.

Nr. 6717 eine Verordnung über Anwartschaften in der Invalidenversicherung, vom 9. Februar 1919.

Nr. 6718 eine Verordnung über Krankenversicherung, vom 8. Februar 1919.

Nr. 6719 eine Bekanntmachung, betreffend die Außerkräftsetzung der Bekanntmachung über Baumfänger vom 27. August 1918 (Reichsgesetzbl. S. 1083), vom 15. Februar 1919.

Nr. 6720 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsverordnung, vom 13. Februar 1919.

Nr. 6721 eine Bekanntmachung, betreffend die Kündigung der am 12. Juni 1902 im Haag abgeschlossenen Abkommen über die Geschlechtslose sowie über die Ehecheidung und die Trennung von Tisch und Bett durch Belgien, vom 16. Februar 1919.

Nr. 6722 eine Bekanntmachung, betreffend Auskunftspflicht gegenüber der Sozialisationskommission, vom 4. Februar 1919.

Nr. 6723 das Gesetz zur Abänderung der Verordnung über die Rückgabe der in Belgien und Frankreich weggenommenen Betriebsmittelungen vom 1. Februar 1919 (Reichsgesetzbl. S. 143), vom 19. Februar 1919.

Nr. 6724 eine Verordnung über die Pflicht des Arbeitgebers zur Anmeldung eines Bedarfs an Arbeitskräften, vom 17. Februar 1919.

Nr. 6725 eine Verordnung über die Errichtung von Arbeitskammern im Bergbau, vom 8. Februar 1919.

Nr. 6726 eine Bekanntmachung, betreffend die Postprotektkaufträge mit Wechseln und Schecks, die in Elsaß-Lothringen zahlbar sind, vom 18. Februar 1919.

Nr. 6727 Bestimmungen über die Militärversorgungsgesetze und das Reichs-Militärversorgungsgesetz sowie über das Verfahren vor ihnen, vom 18. Februar 1919.

Nr. 6728 das Gesetz über die Gewährung einer Entschädigung an die Mitglieder der versammlungsgebenden deutschen Nationalversammlung, vom 22. Februar 1919.

Preussische Gesammmlung.

135. Die Nummern 9 und 10 der Preussischen Gesammmlung enthalten unter

Nr. 11734 eine Verordnung, betreffend die Anrechnung des Kreisdienstes auf das Besoldungsdienstalter der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 30. Dezember 1918.

Nr. 11735 eine Verordnung über Weiter-

erhebung von Zuschlägen zur Einkommensteuer und zur Ergänzungssteuer für das Etatsjahr 1919, vom 31. Januar 1919.

Nr. 11736 einen Erlaß der Preussischen Regierung, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens zur Fortführung des Betriebs des der Halleischen Pfämmerei, Aktien-Gesellschaft in Halle (Saale), gehörigen Braunkohlenbergwerkes Alt Zscherben bei Zscherben im Saalkreise, vom 25. Januar 1919.

Nr. 11737 einen Erlaß der Preussischen Regierung, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Erweiterung der Abraumhalde der der Gewerkschaft Besta in Groß Rahna bei Frankleben gehörigen Braunkohlen-grube Rheinland bei Groß Rahna im Kreise Weiskensfeld, vom 25. Januar 1919.

Nr. 11738 einen Erlaß der Preussischen Regierung, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der Anlegung von Abraumhalben für das der Ilse Bergbau-Aktiengesellschaft zu Grube Ilse N. L. gehörige Braunkohlenbergwerk Erika bei Laubitz im Kreise Hoyerwerda und zum Fortbetriebe der Kohलगewinnung im Felde dieses Bergwerkes, vom 29. Januar 1919.

Nr. 11739 eine Verordnung, betreffend die Zusammensetzung der Kreistage und einige weitere Änderungen der Kreisordnungen, vom 18. Februar 1919.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

136. In Ausführung der Verordnung der Preussischen Regierung vom 18. Februar d. J., durch welche die am 26. Januar d. J. gewählte verfassunggebende preussische Landesversammlung berufen wird, am 5. März 1919 in Berlin zusammenzutreten, machen wir hierdurch bekannt, daß die Eröffnung der Tagung am

5. März 1919, nachmittags 2 Uhr, im Sitzungssaale des Abgeordnetenhauses stattfinden wird.

Persönliche Anmeldungen der gewählten Abgeordneten können am 4. März 1919 von 9 Uhr früh bis 8 Uhr abends und am 5. März d. J. von 9 Uhr früh ab im Büro der preussischen Landesversammlung, Prinz-Albrechtstraße 5/6 erfolgen, wo auch etwa erforderliche Mitteilungen wegen der Eröffnungsfeier gemacht werden.

Berlin, den 20. Februar 1919.

Ministerium des Innern.

137. Auf Grund des Erlasses des Herrn Preussischen Staatskommissars für Volksernährung vom 1. Februar 1919 — VI b 238 —, betreffend

Änderung der Ausführungsanweisung vom 20. November 1917 zur Verordnung über Kleie aus Getreide vom 18. Oktober 1917 (R.-G.-Bl. S. 941) wird folgendes bestimmt:

Auf die Erhebung der Zuschläge der Provinzial- (Bezirks-) Futtermittelstellen, Geschäftsabteilungen, und Kommunalverbände bei der Verteilung von Kleie findet die Ausführungsanweisung des Landesamts für Futtermittel vom 23. April 1918/12. Februar 1919 zu § 4 der Preussischen Ausführungsbestimmung vom 1. März 1918 zur Verordnung über Futtermittel vom 10. Januar 1918 (R.-G.-Bl. S. 23) entsprechende Anwendung.

Berlin, den 12. Februar 1919.

Preussisches Landesamt für Futtermittel.

138. Die im Jahre 1919 in Berlin abzuhaltende Prüfung für Direktoren und Direktorinnen von Taubstummenanstalten wird am Montag, dem 8. September vormittags 9 Uhr beginnen. Meldungen zu der Prüfung sind an das Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zu richten und bis zum 1. April d. J. bei demjenigen Provinzialschulkollegium bezw. bei derjenigen Regierung, in deren Aufsichtsbezirk der Bewerber im Taubstummen- oder Schuldienste beschäftigt ist, unter Einreichung der im § 5 der Prüfungsordnung vom 20. Dezember 1911 (Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen 1912 Seite 224 ff.) bezeichneten Schriftstücke anzubringen. Bewerber, die nicht an einer preussischen Anstalt tätig sind, können ihre Meldung bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bezw. ihrer Landesbehörde erfolgt, unmittelbar an das Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung richten.

Berlin, den 3. Februar 1919.

Ministerium

für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

139. Die im Jahre 1919 in Berlin abzuhaltende Prüfung für Direktoren und Direktorinnen an Blindenanstalten wird am Montag, den 15. September, vormittags um 9 Uhr beginnen. Meldungen zu der Prüfung sind an das Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zu richten und bis zum 1. April bei demjenigen Provinzialschulkollegium bezw. bei derjenigen Regierung, in deren Aufsichtsbezirk der Bewerber beschäftigt ist, unter Beifügung der im § 5 der Prüfungsordnung vom 12. Mai 1912 (Zentralbl. f. d. ges. Unterr. v. Preußen S. 476 ff.) bezeichneten Schriftstücke einzureichen. Bewerber, die nicht im preussischen Schuldienste tätig sind, können ihre Meldungen bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bezw. ihrer Landesbehörde erfolgt,

unmittelbar an das Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung richten.

Berlin, den 7. Februar 1919.

Ministerium

für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

140. Zur Vermeidung von Doppelbesteuerung bei der Heranziehung von Arbeitern zu direkten Kommunalsteuern in Preußen und in Mecklenburg-Schwerin haben die Preussischen Ministerien des Innern und der Finanzen und das Mecklenburg-Schwerinsche Ministerium des Innern in Schwerin folgende Vereinbarung, deren Widerruf beiden Teilen freisteht, getroffen:

§ 1. Wenn **unverheiratete** Arbeiter, die sich unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten im Gebiete des anderen Staates des Erwerbes wegen aufhalten, nach den Vorschriften des Landesrechts von der Aufenthaltsgemeinde mit ihrem nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb stehenden Einkommen zu auf das Einkommen gelegten Gemeindeabgaben herangezogen werden, so ist das bezeichnete Einkommen für den Zeitraum der Besteuerung in der Aufenthaltsgemeinde von der Wohnsitzgemeinde steuerfrei zu lassen.

§ 2. Wenn **verheiratete** Arbeiter, die sich unter Beibehaltung ihres Wohnsitzes in einem der beiden Staaten im Gebiete des anderen Staates des Erwerbes wegen aufhalten, nach den Vorschriften des Landesrechts der Besteuerung in der Aufenthaltsgemeinde unterliegen, so dürfen sie von dieser für das nicht aus Grundbesitz oder Gewerbebetrieb stehende Einkommen nur mit der Hälfte der darauf entfallenden tarifmäßigen Steuerhöhe zu den auf das Einkommen gelegten Gemeindeabgaben herangezogen werden, sofern sie eine Bescheinigung ihrer Heimatbehörde darüber beibringen, daß sie an ihrem Wohnsitz im Heimatstaate Familienangehörige zurückgelassen haben, zu deren Unterhalt sie in Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflicht beitragen. In diesem Falle ist das bezeichnete Einkommen für den Zeitraum der Heranziehung in der Aufenthaltsgemeinde von der Wohnsitzgemeinde ebenfalls nur mit der Hälfte der darauf entfallenden tarifmäßigen Höhe zu besteuern.

Wird die Bescheinigung nicht erbracht, so ist der verheiratete Arbeiter wie ein unverheirateter im Sinne des § 1 zu behandeln.

§ 3. Diese Vereinbarung tritt mit Rückwirkung vom 1. April 1918 ab in Kraft. Besteht im Einzelfalle die Doppelsteuerpflicht schon seit einem früheren Zeitpunkt als dem 1. April 1918, so können die beteiligten Gemeinden miteinander übereinkommen, daß die nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung vorzunehmende Regelung rückwirkende Kraft bis zu jenem früheren Zeitpunkt haben soll. Beim Widerspruch einer der

beteiligten Gemeinden hat es bei der Rückwirkung bis zum 1. April 1918 zu verbleiben.

Die Preussischen Ministerien des Innern und der Finanzen und das Mecklenburg-Schwerinsche Ministerium des Innern in Schwerin werden alsbald die erforderlichen Anordnungen für die Gemeinden erlassen.

Berlin, den 21. Januar 1919.

Das Preussische Ministerium des Innern.

Das Preussische Finanzministerium.

Schwerin, den 3. Februar 1919.

Das Mecklenburg-Schwerinsche Ministerium des Innern.

Bekanntmachungen des Oberpräsidenten.

141. Anstelle des Regierungsrates von Schiffs- und Neudorf ist von dem Ministerium des Innern der Regierungsrat Baum hier selbst zum stellvertretenden Mitgliede des Provinzialrates der Provinz Schlesien auf die Dauer seines Hauptamtes am Sitze des Oberpräsidenten der Provinz ernannt worden.

Breslau, den 14. Februar 1919.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.

Bekanntmachungen der Regierung zu Oppeln.

142. Für die Gemeindebehörden des Kreises Hindenburg ordne ich nach § 6 der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter vom 23. September 1918 (R. G. Bl. S. 1140) mit Ermächtigung des Herrn Staatskommissars für das Wohnungswesen an:

1. daß die Vermieter von Wohnräumen ein Mietverhältnis rechtswirksam nur mit vorheriger Zustimmung des Einigungsamtes kündigen können, insbesondere, wenn die Kündigung zum Zwecke der Mietssteigerung erfolgt.
2. daß ein ohne Kündigung ablaufendes Mietverhältnis als auf unbestimmte Zeit verlängert gilt, wenn der Vermieter nicht vorher die Zustimmung des Einigungsamtes zu dem Ablauf erwirkt hat.

Oppel, den 19. Februar 1919.

Der Regierungspräsident.

143. Für den Bezirk der Stadtgemeinde Königschütte ordne ich nach § 6 der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter vom 23. September 1918 (R. G. Bl. S. 1140) mit Ermächtigung des Herrn Staatskommissars für das Wohnungswesen an:

1. daß die Vermieter von Wohnräumen ein Mietverhältnis rechtswirksam nur mit vorheriger Zustimmung des Einigungsamtes kündigen können, insbesondere, wenn die

Ründigung zum Zwecke der Mietsteigerung erfolgt,

2. daß ein ohne Ründigung ablaufendes Mietverhältnis als auf unbestimmte Zeit verlängert gilt, wenn der Vermieter nicht vorher die Zustimmung des Enigungsamtes zu dem Ablauf erwirkt hat.

Oppeln, den 19. Februar 1919.

Der Regierungspräsident.

144. Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 8. Januar 1919 über die Ablieferung von Heeresgerät usw. (Sonderausgabe zu Stück 2 des Regierungsamtsblattes S. 21) fordere ich in Ausführung der Verordnung des Rates der Volksbeauftragten über Waffenbesitz vom 13. Januar 1919, R. G. Bl. S. 51, hiermit auf, bis zum 1. März 1919 sämtliche Schusswaffen sowie Munition aller Art zu Schusswaffen an die für die Waffeninhaber zuständige Ortspolizeibehörde abzuliefern, die ihrerseits Befugnis hat, die Waffen an die hierfür bestimmte militärische Stelle abzugeben. Der Abgabe von Waffen sind diejenigen nicht unterworfen, die sich auf Grund eines Waffenscheines oder nicht Waffenerwerbscheines im Besitze einer Waffe befinden. In anderen Fällen kann hinsichtlich der Befassung von Waffen die Ortspolizeibehörde in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen, jedoch nur nach Ausstellung eines Besitzberechtigungscheines.

Wer nach dem 1. März 1919 noch unbefugte Weise im Besitze von Waffen oder Munition betroffen wird, wird mit Gefängnis bis zu fünf Jahren und mit Geldstrafe bis zu hunderttausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Sollten die Waffen oder die Munition zu Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verwendet werden, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu fünf Jahren, bei milderen Umständen Gefängnis nicht unter drei Monaten.

Oppeln, den 20. Februar 1919.

Der Regierungspräsident.

145. Meine Bekanntmachung vom 20. d. Mos. betr. Waffenabgabe ändere ich, wie folgt:

Die Schusswaffen, sowie die Munition aller Art zu Schusswaffen sind in Reihe und Meute bei OS. an die Artilleriedepots, in anderen Städten an die Garnisonkommandos oder den dort liegenden Truppenteil abzuliefern. In Orten, in denen solche Annahmestellen nicht vorhanden sind, sind die Waffen an die für die Abgebenden zuständige Ortspolizeibehörde abzuliefern.

Als Schusswaffen gelten:

Gewehre, Karabiner, Pistolen, Maschinengewehre, Revolver, Geschütze aller Art, Maschinengewehre, Handgranaten, Gewehrgranaten, Minenwerfer und Flammenwerfer.

Oppeln, den 25. Februar 1919.

Der Regierungspräsident.

139. Der Grubenarbeiter Peter Hloh aus Königshütte, Mühlstraße 12, hat am 19. Dezember v. Js. den Sohn des Bormalzers Josef Adamel aus Königshütte, namens Johann vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Als Anerkennung für seine mutige und entschlossene Tat, wird ihm hiermit eine öffentliche Belobigung erteilt.

Oppeln, den 23. Februar 1919.

Der Regierungspräsident.

146. Der am 1. Februar 1899 zu Borvet, Kreis Oppeln, geborene Monteur Ignaz Hyla, der vom Untersuchungsrichter des Reichsgerichts in Cöpenhagen wegen verschiedener schwerer Verbrechen hiefürsich verfolgt wird, macht die Gegend von Czarnowanz, Kreis Oppeln, durch Revolver- und Schießereien unsicher und gefährdet dadurch Leben und Eigentum der Mitbürger.

Nähere Beschreibung des Täters fehlt zur Zeit noch.

Ich fordere zur Nachforschung nach Hyla auf und sichere eine Belohnung von

— 500 Mark —

demjenigen zu, der ihn teinnimmt und ihn der nächsten Ortspolizeibehörde unter Angabe des Tatbestandes übergibt. Eine etwa erforderlich werdende Verteilung der Belohnung behalte ich mir unter Ausschluss des Rechtsweges vor.

Oppeln, den 24. Februar 1919.

Der Regierungspräsident.

147. Die Vereinnung der Kreiskasse des Kreises Falkenberg mit derjenigen in Grottkau ist vom 1. März d. Js. ab aufgehoben. Die Verwaltung der eisenannten Kasse ist von dem bezeichneten Zeitpunkt ab dem neuernannten Rentmeister Müller in Falkenberg OS. übertragen worden.

Oppeln, den 24. Februar 1919.

Regierung,

Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A.

148. Errichtungsurkunde. Mit Ermächtigung des zuständigen Diözesanbischofs, Herrn Kardinal-Erzbischofs von Erben, erhebe ich nach Anhörung der Beteiligten Kraft meines Amtes als Fürstbischoflicher Kommissarius für den preussischen Anteil der Erzdiözese Olmütz die folgende Errichtungsurkunde:

1. Die Pfarrei umfaßt den Gemeindebezirk Knispel,
2. Die dem hl. Apostel Bartholomäus geweihte Kirche wird Pfarrkirche,
3. Der Pfarrer hat seinen Sitz in Knispel,
4. Das gesetzmäßige Einkommen von 4000 Mark ist nachgewiesen,
5. Die Verlegung der Pfarrei steht dem Fürstbischof von Olmütz zu,
6. Die neue Pfarrei verbleibt im Dekanate Ratfcher,

7. Diese Urkunde tritt in Kraft am 1. April 1919.

Brant, den 15. Juni 1918.

Der Fürstbischofliche Kommissarius für den preussischen Anteil der Erzdiözese Danzig.
(Siegel.) geg. Unterschrift.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 15. Juni 1918 von dem Fürstbischoflichen Kommissarius für den preussischen Anteil der Erzdiözese Danzig kirchlichseits ausgesprochene Erziehung und Umschreibung der katholischen Pfarrgemeinde Knispel wird auf Grund der von dem Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung mittels Erlasses vom 28. Januar d. J. — G. II 8050 — erteilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Oppeln, den 21. Februar 1919.

Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

127. Aufkündigung von ausgelassenen 3 1/2, und 4% Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 39, 41 und folgende des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 im Beisein eines Notars stattgehabten Verlosung der zum 1. Juli 1919 einzulösenden 3 1/2 und 4% Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern gezogen worden und zwar:

a) zu 3 1/2 %:

Buchst. F. zu 3000 M. 31 Stück Nr. 46. 72. 99. 134. 230. 233. 239. 353. 379. 415. 445. 493. 508. 533. 553. 719. 765. 830. 844. 867. 884. 922. 989. 1034. 1051. 1060. 1250. 1343. 1411. 1450. 1484.

Buchst. G. zu 1500 M. 5 Stück Nr. 84. 92. 119. 159. 196.

Buchst. H. zu 300 M. 26 Stück Nr. 125. 131. 160. 218. 336. 440. 462. 563. 588. 622. 640. 729. 773. 816. 817. 853. 863. 914. 928. 929. 940. 949. 1013. 1014. 1023. 1038.

Buchst. J. zu 75 M. 10 Stück Nr. 5. 18. 47. 105. 121. 164. 173. 250. 251. 330.

Buchst. K. zu 30 M. 2 Stück Nr. 67. 81.

b) zu 4%:

Buchst. FF. zu 3000 M. 1 Stück Nr. 357.

Buchst. GG. zu 1500 M. 1 Stück Nr. 6.

Unter Kündigung der vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum 1. Juli 1919 werden ihre Inhaber aufgefordert, den Nennwert gegen Zurückerlieferung der Rentenbriefe nebst Zinscheinen und Erneuerungsscheinen

sowie gegen Quittung vom 1. Juli 1919 ab mit Ausschluß der Sonn- und Festtage entweder bei unserer Kasse, Albrechtsstr. 32 hier selbst, oder bei der Rentenbankklasse in Berlin C 2, Klosterstraße 76, oder bei der Preussischen Staatsbank (Gehandlung) in Berlin W 56, Markgrafenstraße 38, in den Vormittagsstunden von 9—12 Uhr bar in Empfang zu nehmen.

Den Rentenbriefen zu a) müssen die Zinscheine Reihe 4 Nr. 8 bis 16 und den Rentenbriefen zu b) die Zinscheine Reihe 1 Nr. 15 und 16 beigelegt sein.

Auswärtigen Inhabern von ausgelassenen und gekündigten Rentenbriefen ist es gestattet, sie durch die Post, aber frankiert und unter Beifügung einer Quittung, an die oben bezeichneten Kassen einzusenden, worauf die Uebersendung des Nennwertes auf gleichem Wege, auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Vom 1. Juli 1919 ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Wert der etwa nicht eingelieferten Zinscheine wird bei der Auszahlung vom Nennwerte der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelassenen Rentenbriefe verjähren nach § 44 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 binnen 10 Jahren.

Breslau, den 11. Februar 1919.

Die Direktion

der Rentenbank für Schlesien und Posen.

568. Bei der in Gemäßheit der Allerhöchsten Privilegien vom 30. April 1884 und 18. Dezember 1895 zum Zwecke der Amortisation festgesetzten Auslosung der Grottkauer Kreis-anleihscheine pro 1918 sind die Nummern der nachstehenden Appoints gezogen worden:

I. Ausgabe.

Lit. A. a 5000 M. Nr. 9, 17, 33.

Lit. B. a 2000 M. Nr. 10, 63, 97.

Lit. C. a 1000 M. Nr. 1, 29, 41, 50, 73, 89, 142, 145, 233, 291.

Lit. D. a 500 M. Nr. 38, 61, 62, 171, 227, 292, 338, 339, 354.

II. Ausgabe.

Lit. A. a 5000 M. Nr. 2.

Lit. B. a 2000 M. Nr. 20.

Lit. C. a 1000 M. Nr. 60.

Lit. D. a 500 M. Nr. 2, 6, 10, 21.

Lit. E. a 200 M. Nr. 97.

Die Inhaber dieser Appoints werden aufgefordert, deren Nominalbeträge gegen Rückgabe der Anleihscheine und der zugehörigen Zinscheine vom 1. April 1919 ab in der Kreis-kommunalkasse hier selbst oder bei den Bankgeschäften „E. Heimann“ und „G. von Paschals Einzel“ in Breslau in Empfang zu nehmen. Mit

diesem Tage hört die Zahlung der Zinsen auf.
Für etwa fehlende Zinscheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen.

Grottkau, den 24. September 1918.

Der Kreisausschuß des Kreises Grottkau.

Thilo, Königlich Landrat.

569. Bei der für das Jahr 1917 bewirkten Auslosung von Myslowitzer Stadtanleihscheinen sind in der öffentlichen Stadtverordnetenversammlung vom 18. Juli d. J. von der 3 1/2 %igen Anleihe des Allerhöchsten Privilegiums vom 21. September 1886 folgende Stücke durch das Los gezogen worden:

Nr. 27, 28, 36, 66, 107, 121, 124 zu 1000 Mark. Nr. 208 zu 500 Mark.

Die Inhaber dieser Anleihscheine werden aufgefordert, die Nominalbeträge gegen Rückgabe der Anleihscheine und der zugehörigen Zinscheine bis spätestens zum 1. April 1919 in der hiesigen Kammereikasse in Empfang zu nehmen. Von diesem Tage hört die Zahlung der Zinsen auf. Für etwa fehlende Zinscheine wird der Betrag vom Kapital abgezogen.

Aus den Vorjahren sind noch folgende Myslowitzer Obligationen noch nicht zur Einlösung gelangt:

1. aus der 3 1/2 %igen Anleihe Nr. 44 zu 1000 Mark und Nr. 250 zu 200 Mark.
2. aus der 4 %igen Anleihe Nr. 487 zu 200 Mark.

Myslowitz, den 13. August 1918.

Der Magistrat.

149. Die staatlichen Wasserumschlagstellen Maltzsch Hafen und Babelsberg (Umschlag) werden am 28. d. Mts. wieder eröffnet.

Breslau, im Februar 1919.

Eisenbahndirektion.

150. Der gesamte Post-, Telegraphen- und Fernsprechverkehr mit den im Bräudenkopfgebiet

von Rehl gelegenen Orten Rehl, Kort, Rheinbischhofshelm, Auenhelm (Amt Rehl), Boderstweier, Derschheim, Lezelschurk, Leutesheim, Litz, Marlen, Sundheim (Baden), Wilschütz (Amt Rehl) und Altenheim (Amt Offenburg) ist gesperrt.

Berlin W. 66, den 6. Februar 1919.

Reichs-Postamt.

151. Auszug aus der Rechnung des Witwen- und Waisengelderfonds des Provinzialverbandes von Schlesien und der ihm angeschlossenen Korporationen für 1917.

Einnahme.

I. Witwen- und Waisengeldbeträge.

1. vom Provinzial- und Landarmenverban-	221 103,06 M.
2. von 49 Kreisverbänden . . .	84 235,05 M.
3. von 68 Stadtgemeinden . . .	106 075,96 M.
4. von 36 Amtsbezirken . . .	19 390,81 M.
5. von 25 Landgemeinden . . .	24 650,56 M.
6. von 21 anderen Korporationen	128 746,23 M.
	584 201,67 M.

II. Zinsen 281 709,47 M.

III. Kursgewinn 4 514,— M.

Einnahme: 870 425,14 M.

Ausgabe:

I. Witwen- und Waisengelder	427 849,31 M.
II. Andere Kosten	23,35 M.
	427 872,66 M.

Mehreinnahme: 442 552,48 M.

Das Ende März 1917 verbliebene Vermögen von 6 745 102,84 M.

hat sich demnach erhöht auf 7 187 655,32 M.

Breslau, den 15. Februar 1919.

Der Vandeshauptmann.

Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt.

Ausgegeben am 1. März 1919.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. F.R. 580/1. 19. K.R.A.

zu der Bekanntmachung Nr. F.R. 830/11. 18. K.R.A.

Am Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die Bekanntmachung Nr. F.R. 830/11. 18. K.R.A. wird folgendermaßen abgeändert:

Im Artikel IIb fallen die Worte:

„insoweit in ihnen auf die Metall-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung als derjenigen Stelle hingewiesen worden ist, mit der wegen Anfragen, Freigaben usw. in Verbindung zu treten war“

fort.

An die Stelle der fortgefallenen Worte treten die Worte:

„insoweit die Metalle noch nicht zur Ablieferung gelangt sind.“

Artikel IIb erhält ferner folgenden Schlusssatz:

„Nicht widerrufen werden die Einzelernteignungen von Wismut, Schnelldrehstahl und Graphit.“

Für diejenigen Enteignungen, die auf Grund dieser Nachtragsbekanntmachung (Nr. F.R. 580/1. 19. K.R.A.) widerrufen werden, wird die in dem Artikel III Absatz 1 der Bekanntmachung Nr. F.R. 830/11. 18. K.R.A.) bestimmte Einspruchsfrist sowie die in dem Artikel III Absatz 2 bestimmte Ablieferungsfrist auf den 15. März 1919 festgesetzt.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 17. Februar 1919 in Kraft.

Berlin, den 17. Februar 1919.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Boßbüchel.

Sonderausgabe

zu Stück 9 des Amtsblatts der Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 4. März. 1919.

152. Polizeiverordnung über die Meldepflicht der Ausländer und Staatenlosen vom 26. 2. 19.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. E. S. 195 ff.) und der §§ 6-12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. E. S. 265 ff.) wird in Abänderung des § 4 der Polizeiverordnung betreffend das Meldewesen vom 1. Februar 1912 (Amtsblatt S. 13) für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln mit Ausnahme der Kreise Beuthen Stadt und Land, Ratiboritz Stadt und Land, Rybnitz, Pleß und der Gemeinden Radzionka, Trodenberg, Dobrownitz, Rudy Pielar und Koslowagora im Kreise Tarnowitz folgendes verordnet und zwar da ein Fall vorliegt, der keinen Aufschub zuläßt, vorbehaltlich der Zustimmung des Bezirksausschusses.

§ 1. Jeder über 15 Jahre alte Ausländer oder Staatenlose hat sich binnen 5 Tagen nach Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung bei der für ihn zuständigen Ortspolizeibehörde unter Vorlegung seines Passes oder als Paserlag dienenden amtlichen Ausweises (§ 3 der Verordnung vom 21. Juni 1916 Reichsgesetzblatt Seite 599) persönlich zu melden.

§ 2. In gleicher Weise hat sich jeder über 15 Jahre alte Ausländer oder Staatenlose zu melden, der nach Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung zu dauerndem oder vorübergehendem Aufenthalt zugieht. Die Meldung hat binnen 12 Stunden nach der Ankunft zu erfolgen und ist bei jedem Zugehen von neuem zu bewirken.

§ 3. Die Meldung ist von dem sie entgegennehmenden Beamten in den Paß oder Paserlag unter Beibrückung des Amtssiegels zu vermerken und der Vermerk von dem Beamten zu unterschreiben.

§ 4. Jeder Ausländer oder Staatenlose über 15 Jahre, der seinen Aufenthalt verläßt, hat sich binnen 24 Stunden vor seiner Abreise bei der Ortspolizeibehörde unter Vorzeigung seines Passes oder des seine Stelle vertretenden Ausweises und unter Angabe des Reiseziels persönlich abzumelden. Der Tag der Abreise und das Reiseziel wird von der Ortspolizeibehörde wiederum auf dem Paße vermerkt.

§ 5. Wer einen Ausländer oder Staatenlosen entgeltlich oder unentgeltlich in seiner Behausung

oder in seinem gewerblichen und ähnlichen Räumen (Gasthäusern, Pensionen usw.) aufnimmt, ist verpflichtet, ihn bei der Aufnahme auf seine Meldepflicht ausdrücklich hinzuweisen und sich über die Erfüllung der Meldevorschriften binnen 12 Stunden nach der Aufnahme des Ausländers zu vergewissern und im Falle der Nichterfüllung der Ortspolizeibehörde sofort Meldung zu machen. Die Besitzer von Gastwirtschaften und sonstigen zur Aufnahme von Fremden bestimmten Unternehmungen haben einen Abdruck dieser Polizeiverordnung an deutlich sichtbarer Stelle ihrer Betriebsräume auszuhängen.

§ 6. Die Ortspolizeibehörden haben über die sich an- und abmelbenden Ausländer und Staatenlosen Listen zu führen, die Namen, Geburtsort und Tag, Staatsangehörigkeit, bei Staatenlosen die letzte Staatsangehörigkeit, Paßnummer und Art des Passes, sowie Tag der Ankunft, Ort der Herkunft, Wohnung, Tag der Abreise und Reiseziel angeben müssen. Außerdem muß auf diesen Listen der Stand oder die Beschäftigung des Ausländers oder des Staatenlosen und ferner die Angabe hervorgehen, ob der Betreffende arbeitslos ist oder nicht und seit wann er in Deutschland sich aufhält.

§ 7. Jeder über 15 Jahre alte Ausländer und Staatenlose hat seinen Paß oder Paserlag jederzeit bei sich zu führen und auf Anfordern der zuständigen Sicherheitsorgane und Militärpersonen vorzuzeigen.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 M., an deren Stelle im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

§ 9. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Oppeln, den 26. Februar 1919.

Der Regierungspräsident.

Vorstehende Polizeiverordnung wird mit dem Hinweis bekanntgemacht, daß Ausländer, die den Meldevorschriften zuwiderhandeln, neben der im § 8 erwähnten Strafe ihre Festnahme zur Feststellung ihrer Persönlichkeit und Prüfung ihrer Papiere und gegebenenfalls ihre Ausweisung zu gewärtigen haben.

Oppeln, den 26. Februar 1919.

Der Regierungspräsident.

Sonderbeilage

zum Amtsblatt der Regierung zu Oppeln.

Nr. 9.

Ausgegeben Oppeln, den 1. März 1919.

1919.

Bekanntmachung.

Die jetzt gültige Fassung der Baupolizeiverordnung über die Bauten in den Städten des Regierungsbezirks Oppeln vom 1. April 1903 wird nachstehend bekannt gegeben.

Polizei-Verordnung

über

die Bauten in den Städten des Regierungsbezirks Oppeln
vom 1. April 1903/9. Februar 1919.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird hiermit und unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln nachfolgende Bau-Polizei-Ordnung erlassen.

Titel I.

Polizeiliche Genehmigung und Ueberwachung der Bauten.

Erster Abschnitt.

Bauerlaubnis.

§ 1. Bauten, welche der polizeilichen Genehmigung bedürfen.

Zu jedem Neubau, Umbau, Erweiterungsbau, zu Ausbesserungen, zu Veränderungen sowie zum Abbruch von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen ist die Genehmigung der Ortspolizeibehörde erforderlich, sofern nicht ausdrücklich Ausnahmen zugelassen sind.

§ 2. Gewerbliche Anlagen.

welche nicht unter die Bestimmungen der §§ 16 und 24 der Reichsgewerbeordnung fallen.

Außer für die in § 1 bezeichneten baulichen Anlagen ist aus feuer-, bau- oder gesundheitspolizeilichen Rücksichten die besondere Genehmigung der Ortspolizeibehörden von dem Besitzer des betreffenden Grundstücks nachzusuchen, wenn

1. Lackfabriken,
2. Kautschuk-, Wachs-, Stearin-, Walrath-Schmelzereien und Lichtziehereien sowie Anlagen zur Herstellung von Seife auf kaltem Wege,
3. Lein-, Lein- und Terpentin-Kochereien und Bräutereiabteilungen, sofern sie nicht unter die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung fallen,
4. Syrupkochenereien und Zuckerfabriken,
5. Kattun-, Seiden- und Wollen-Druckereien,
6. Färbereien,
7. Sengereien und Appretur-Anstalten,
8. Papier- und Pergamentfabriken,
9. Siegelackfabriken,
10. Holzleimfabriken,
11. Destillir-Anstalten,
12. Laboratorien zu physikalischen und chemischen Zwecken, soweit letztere nicht unter die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung fallen,
13. Daren aller Art, soweit sie nicht unter die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung fallen,
14. Räucherlammern und Fleischerwerkstätten,
15. Schwefellammern,
16. Wattenfabriken,
17. Bettfedereinigungsanstalten,
18. Bäcker- und Konditoröfen,

19. Brennöfen für Töpfer, Tonpfelzen-, Steln- und Zementbrennereien,
20. Werkstätten der Schmiede, Kupferschmiede und Schlosser, soweit diese 3 nicht unter die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung fallen, Tischler, Böttcher, Stellmacher und Drechsler,
21. Glühöfen aller Art, soweit diese nicht den Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung unterliegen,
22. Schriftgießereien und Buchdruckereien,
23. Kaffeebrennereien,
24. große Waschlüden und Trockensieben,
25. Ställe zu gewerbmäßig betriebener Mästung von Vieh,
26. Niederlagen von tierischen Substanzen, bei welchen die Erzeugung von Gährungs stattfindet oder bezweckt wird und von Knochen und Lumpen aller Art,
27. Spiegelabriken,
28. Bichorienabriken,
29. Triebwerke, die durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität und dergl.) bewegt werden, soweit sie nicht unter die §§ 16 und 24 der Reichsgewerbeordnung fallen,
30. Brauntweibrennereien,
31. Bierbrennereien und Molkereien,
32. Mahlmühlen,
33. Holzschnelmühlen,
34. Zigarrenmachereien

angelegt oder verändert werden sollen, ohne Unterschied, ob bauliche Anlagen oder Veränderungen bestehender Baulichkeiten damit verbunden sind oder nicht.

Bauten, welche auf Grund der §§ 16 und 24 der Reichsgewerbeordnung und der dieselben ergänzenden Gesetze genehmigt sind, bedürfen keiner weiteren ortspolizeilichen Genehmigung.

§ 3. Ausnahmen.

Die polizeiliche Genehmigung ist nicht erforderlich für:

1. Ausbesserungen der Außenwände von Gebäuden, einschließlich der Türen und Fenster, sowie des Verputzens der Gebäude, soweit keine stehenden Gerüste dabei verwendet werden.
2. Den Ersatz einzelner verhaubener Balken durch neue von gleicher Festigkeit und in gleicher Lage, mit Ausnahme von Balken an Treppen oder Schornsteinen, sowie unter Wänden.
3. Die Herstellung neuer Fußbodenbeläge.
4. Die Erneuerung oder Ausbesserung von feuersicheren Dachdeckungen nebst den zugehörigen Klempnerarbeiten an Rinnen.
5. Die Ausbesserung von Schornsteinen und Schornsteinköpfen durch Putzarbeit und Einziehen einzelner Steine.
6. Das Erneuern und Umsetzen von Defen, Kaminen und Feuerherden, die nicht zu einem Gewerbebetriebe gehören, in der bisherigen Beschaffenheit und an dem bisherigen Standort und bei der bisherigen Lage und Größe der Feuerung.
7. Die Errichtung kleiner eingeschossiger Bauwerke ohne Feuerungen, wie Lauben, Gärten- und Feldhäuschen, Gelehrthütten, Geschäftsbuden und Schuppen von höchstens 15 qm Grundfläche und 3 m Höhe, wenn dieselben mindestens 10 m von der Straße, von allen Gebäuden und von der Nachbargrenze entfernt, oder letztere mit einer Brandmauer besetzt ist.
8. Die Errichtung, Veränderung und Beseitigung von Umfriedigungen aus Holz oder Metall, welche nicht höher als 2,5 m sind, und nicht an der Straße oder öffentlichen Plätzen liegen oder von einer Straßen- und Linie berührt werden.
9. Die Ausbesserungen von Hähnen und Brunnen, soweit die letzteren nicht zu Gebäudefundamentierungen gehören.
10. Die Ausbesserungen der außerhalb von Gebäuden bestehenden Keller, unterirdischen Wege, Kanäle, Wasserleitungen, sofern Straßen davon nicht berührt werden.

§ 4. Bauten des Reichs und des Staates.

Bauten des Reichs und des Staates bedürfen der ortspolizeilichen Genehmigung, sind aber nicht in bautechnischer, sondern nur in baupolizeilicher Hinsicht von der Polizeibehörde zu prüfen.

§ 5. Antrag auf Baurelaubnis.

1. Der Antrag auf Baurelaubnis ist schriftlich bei der zuständigen Polizeibehörde einzureichen.
2. Bei gleichzeitiger Bebauung mehrerer selbständiger Grundstücke ist für jedes Grundstück ein besonderer Antrag erforderlich.
3. Dem Antrag sind beizufügen: Die zur Prüfung des Bauvorhabens erforderlichen Lagepläne, Bau- und Detailzeichnungen, Festigkeitsberechnungen und Beschreibungen, sämtlich in doppelter Ausfertigung. Aus diesen Vorlagen muß das Bauvorhaben genau hervorgehen.

In nicht bergstückerem Gelände kann die Angabe der zur Sicherung der Gebäude erforderlichen Sicherheitsmaßregeln, die nötigenfalls durch Zeichnungen zu erläutern sind, verlangt werden.

§ 6. Lagepläne.

Aus den Lageplänen muß zu ersehen sein:

1. die Himmelsrichtung,
2. die Grenzen des Baugrundstücks,
3. die Grundbuch- und Katasternummer und die Hausnummer, sofern das Grundstück mit einer solchen bezeichnet ist,
4. die Bezeichnung und die Breite der Straße, des öffentlichen Weges u. s. w., an dem das Grundstück liegt, sowie die etwa festgesetzte Baufluchtlinie und die Breite des Bürgersteiges vor dem Grundstück. Bei Chaussees sind die Nummersteine, zwischen denen das Grundstück liegt, anzugeben,
5. die Lage und die Abstände der Baulichkeiten des Baugrundstücks und der Nachbargrundstücke mit Angabe ihrer Bauart und Bedachung und der Eigentümer der Nachbargrundstücke,
6. eine Berechnung der Flächengröße des ganzen Grundstücks und der zu bebauenden Fläche unter Einschreibung der dieser Berechnung zu Grunde liegenden Maße,
7. die Einrichtung des Grundstücks in Bezug auf Wasserbeschaffung, Entwässerung und Einfriedigung,
8. im Lageplane sind die Baufluchtlinien in roten, die Grundstücksgrenzen in schwarzen Linien einzutragen. Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sind mit roter, die bestehenden Gebäude mit schwarzer Farbe einzutragen.

§ 7. Bauzeichnungen und Baubeschreibungen.

Dieselben müssen enthalten:

1. Die Ansichten aller Schauffseiten mit Angabe der Fronthöhen über der Straßenkron- oder dem Bürgersteig beziehungsweise dem Hofe. In der Ansichtszeichnung der Straßen- und Gartenseiten sind etwa vorhandene Nachbarhäuser annähernd genau miteinzutragen.
2. Die Grundrisse sämtlicher Geschosse, einschließlich Keller- und Dachgeschoss mit Einzeichnung der Feuerungsanlagen und einer Geschöfthaltenlage und der Dachbalkenlage. Holzbalken können durch einfache braune, eiserne Träger durch einfache blaue Linien dargestellt werden.

Auch ist die Benutzungsart der Räume anzugeben.

3. Die beabsichtigten Einbauten an Bürgersteigen, wie Risalite, Treppentufen, Lichtschächte, sowie die Einzeichnung der öffentlichen Wasserleitungen und Kanäle, wenn sie durch das Bauvorhaben berührt werden.
4. Die zur Prüfung erforderlichen Querschnitte, insbesondere auch die Darstellung der Treppenkonstruktionen.
5. Die Darstellung der Höhenlage des Grundstücks, etwaiger Vorgärten zur Straße, zum Platz, zum Wege oder zur Chaussee etc., an welchem das Grundstück belegen ist, der etwa beabsichtigten Änderungen der Höhenlage des Grundstücks, der Höhenlage vorhandener Entwässerungsanlagen, Rinnen und dergl. auf dem Grundstück und der anliegenden Straße etc. unter Angabe des höchsten Grundwasserstandes. Diese Darstellungen sind auf Grundlage genauer Höhenmessungen anzufertigen.
6. Den Bauzeichnungen sind Baubeschreibungen beizufügen, sobald für die Prüfung des Bauvorhabens solche Angaben notwendig werden, welche aus den übrigen Bauunterlagen nicht entnommen werden können.
7. Die Polizeibehörde kann, namentlich bei untergeordneten Bauten, von diesen Anforderungen, soweit sie für die baupolizeiliche Prüfung entbehrlich sind, Abstand nehmen.

§ 8. Detailzeichnungen und Festigkeitsberechnungen.

Den Bauunterlagen sind ferner beizufügen die für die Prüfungen erforderlichen Detailzeichnungen und die Festigkeitsberechnungen, soweit es sich um Konstruktionen handelt, deren Tragfähigkeit rechnungsmäßig nachzuweisen ist. Hierzu gehören insbesondere alle Konstruktionen ungewöhnlicher Art, sowohl die in Eisen, wie in anderem Material. Für die verbundenen Eisenkonstruktionen, wie auch für die Verwendung von eisernen Trägern, Stützen und Zugbändern mit Ausnahme der gewöhnlichen Balken- und Maueranker, Hängeeisen, Bolzen, Krampen und Stoßhaken der Holzverbände etc. gilt die von der Regierung zu Opatzin erlassene, im Amtsblatt für 1874 Seite 323 abgedruckte Polizeiverordnung vom 26. Oktober 1874.

§ 9. Maßstäbe der Lagepläne und Zeichnungen, Beschaffenheit des zu verwendenden Papiers und dgl.

1. Sämtliche Zeichnungen sind auf dauerhaftem oder mit Leinwand unterzogenem Papier oder auf Kopier-Leinwand herzustellen.

Blaues Lichtpauspapier (weiße Linienzeichnung auf blauem Grunde) ist von der Verwendung ausgeschlossen.

2. Die Bauzeichnungen sollen in einem Maßstab von 1 : 100, der Lageplan mindestens im Maßstab 1 : 1000 und die Detailzeichnungen im Maßstab 1 : 20 dargestellt werden.

Bei ausgedehnten Vorlagen kann der Maßstab für die Bauzeichnungen im Verhältnis von 1 : 200 zugelassen werden.

Jede Zeichnung ist mit einem Maßstab zu versehen.

3. Die Bauzeichnungen müssen ferner die eingeschriebenen Hauptmaße nach Länge, Breite und Höhe des Gebäudes, die Maße der einzelnen Räume, der Geschosshöhen, der Mauer- und Holzstärken enthalten. Die durchschnittenen Teile sind mit charakterisierenden Farben anzulegen.
 4. Bei Um- und Erweiterungsbauten sind die alten Konstruktionssteile von den neu herzustellenden in deutlicher Weise durch die Farbe zu unterscheiden.
 5. Die Zeichnungen sind zu beschreiben der Art, daß jede Darstellung und in den Grundrissen die einzelnen Räume nach ihrer Bestimmung genau bezeichnet sind.
- Die Blattgrößen der Zeichnungen sollen andere Abmessungen nicht haben, als die ein- bis vierfache Größe eines Bogens von 30 bis 40 cm und sollen in Aftenformat zusammengelegt eingereicht werden. Gerollte Zeichnungen werden zurückgewiesen.

§ 10. Bauvorlagen für Ausbesserungs- und Veränderungsbauten.

Bei Ausbesserungs- und Veränderungsbauten kann von den Anforderungen der §§ 6 bis 9 insoweit abgesehen werden, als die Prüfung der Bauvorlagen nach dem Ermessen der Polizeibehörde ohne die Erfüllung dieser Anforderungen möglich erscheint.

§ 11. Unterschriftliche Vollziehung der Bauvorlagen.

1. Samtliche Bauvorlagen müssen von dem Bauherrn und dem leitenden Bauunternehmer mit Angabe des Namens, des Standes und des Wohnortes unterschriftlich vollzogen sein.
2. Bei verbundenen Eigentümern sind die entsprechenden Zeichnungen und Berechnungen auch von demjenigen Sachverständigen zur Anerkennung zu unterschreiben, welcher die Anfertigung der Konstruktionen verantwortlich übernommen hat.
3. Durch die unterschriftliche Vollziehung der Bauvorlagen tritt die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit derselben ein.

§ 12. Prüfung des Bauvorhabens.

1. Die Polizeiverwaltung kann die Ergänzung von Bauvorlagen, welche zur Beurteilung des Bauvorhabens nicht ausreichen, verlangen.
2. Erfordert die Prüfung von Bauvorlagen besondere technische Kenntnisse, so hat bei ihrer Prüfung ein Bau Sachverständiger mitzuwirken.
3. Bevor für Anlagen an oder in der Nähe von Gewässern, Chauffeen oder Wegen, die polizeilich anderen Behörden, als der für die Erteilung der Bauerlaubnis zuständigen Polizeiverwaltung unterliegen, die Bauerlaubnis erteilt wird, ist jener Behörde oder nach deren Bestimmung dem Totalbaubeamten derselben durch Uebersendung der Bauvorlagen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 13. Erteilung der Bauerlaubnis.

1. Sofern nicht Gründe zur Veragung der nachgesuchten Erlaubnis vorliegen, hat die Ortspolizeibehörde durch einen auf das dem Bauherrn zurückgehende Exemplar der Bauvorlagen zu setzenden Vermerk oder durch ein mit demselben zu verbindendes Schreiben die Erlaubnis zum Bau entweder unbedingt zu erteilen oder bestimmt die Bedingungen vorzuschreiben, unter denen der Bau stattfinden soll.
2. In dem Bauerlaubnisschein ist auf die Erfüllung der Vorschriften des § 24 Ziff. 2 bis 5 hinzuweisen.

§ 14. Aufbewahrung der genehmigten Bauvorlagen.

Bauerlaubnis und Bauvorlagen müssen während der Bauausführung stets auf der Baustelle oder doch in deren Nähe bereit gehalten werden, daß sie im Gebrauchsfalle ohne erheblichen Zeitverlust zur Hand sind.

§ 15. Abweichungen von der Bauerlaubnis, ohne oder auf unrichtige Bauerlaubnis begonnene Bauten.

1. Abweichungen von den genehmigten Bauplänen sind nicht gestattet mit Ausnahme solcher Abweichungen, welche einer polizeilichen Erlaubnis nicht bedurft hätten, wenn sie in einem fertigen Gebäude vorgenommen wären.

Werden Abweichungen mit Ausnahme der letzteren Art beabsichtigt, so bedarf es für die Ausführung einer besonders zu beantragenden Genehmigung der Ortspolizeibehörde.

2. Wer von einer Bauerlaubnis abweicht oder Bauten, zu welchen eine Bauerlaubnis erforderlich ist, ohne eine solche ausführt, oder wer Bauten nach einer auf Grund unrichtigen Zeichnungen erlangten Bauerlaubnis zur Ausführung bringt, ist strafbar und muß die unbefugte ausgeführten Bauten wieder fortnehmen, wenn sie nicht mit den zu beachtenden Bestimmungen in Uebereinstimmung gebracht werden können.

§ 16. Wirkung der Bauerlaubnis.

Die Bauerlaubnis betrifft nur die polizeiliche Zulässigkeit des Baues und erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter.

§ 17. Ungültigkeit der Bauerlaubnis.

Eine auf Grund unrichtiger, der wirklichen Ausführung nicht entsprechender oder unvollständiger Vorlagen erteilte Bauerlaubnis gilt als nicht erteilt, wenn sich ergibt, daß die unrichtigen oder fehlenden Angaben für die Erteilung der Bauerlaubnis von Erheblichkeit waren.

§ 18. Dauer der Bauerlaubnis.

Die Gültigkeit der Bauerlaubnis erlischt:

1. Wenn ein Bau nach vorschriftsmäßig erfolgter Rohbau- oder Gebrauchsabnahme in Benutzung genommen ist.
2. Für Neubauten, wenn innerhalb eines Jahres vom Tage der Aushändigung der Bauerlaubnis an gerechnet, die Fundamente nicht gelegt, oder die Kellermauern bis zur Erdoberfläche nicht hergestellt sind.
3. Für solche Bauten, welche als Neubauten nicht angesehen werden können und bei denen keine Fundamente zu legen sind, wenn dieselben in der unter Nr. 2 bezeichneten Frist nicht begonnen worden sind.
4. Wenn ein begonnener aber unvollendeter Bau länger als ein Jahr geruht hat.

§ 19. Übertragbarkeit der Bauerlaubnis.

1. Die Bauerlaubnis kann auf einen anderen Bauherrn übertragen werden.
2. Die Übertragung ist von dem bisherigen und dem neuen Bauherrn der Polizeibehörde innerhalb drei Tagen schriftlich anzuzeigen.
3. Ebenso hat der Bauherr einen Wechsel in der Person des Bauleiters innerhalb des gleichen Zeitraumes der Polizeibehörde anzuzeigen.
4. Die Verantwortlichkeit des Bauherrn, sowie des Bauleiters geht auf den Nachfolger über.

§ 20. Verantwortlichkeit des Bauherrn und des Bauleiters bzw. Bauunternehmers.

Bauherrn und Bauleiter bzw. Bauunternehmer sind für die Richtigkeit der Angaben in den Bauvorlagen, für die Ausführung des Bauvorhabens nach den genehmigten Bauvorlagen und den Bestimmungen dieser Bauordnung verantwortlich und unterliegen bei Abweichungen und Verstößen den gesetzlichen Strafen.

Zweiter Abschnitt.

Polizeiliche Überwachung der Bauten.

§ 21. Anzeige von dem Beginn der Bauten.

Mindestens drei Werktage vor Beginn der Bauausführung ist der Ortspolizeibehörde unter Angabe des Datums und der Nummer der Bauerlaubnis die Inangriffnahme des Baues schriftlich anzuzeigen.

§ 22. Festlegung der Fluchtlinie und der Höhenlage.

1. Die Fluchtlinie und die Höhenlage der Straßentrasse vor dem zu bebauenden Grundstück hat der Bauherr vor dem Beginn der Bauausführung abzustechen und wird die Richtigkeit derselben in der Regel innerhalb 8 Tagen nach erfolgtem Antrag des Bauherrn von der Polizeibehörde festgestellt und bescheinigt.
2. Ist die für die Zukunft festgesetzte Höhenlage der Straße noch nicht ausgeführt, so kann die vorläufige Anlage von Rampen, Vortreppen u. dgl. einseitig gestaltet werden.

§ 23. Rechte der Polizeibehörden und deren Beamten auf der Baustelle etc.

1. Die Ortspolizeibehörde hat die Ausführung der Bauten zu überwachen und ist den Beamten derselben jederzeit der Zutritt zu den Bauten zu gewähren.
2. Dieselben sind befugt, Untersuchungen des Baues vorzunehmen und ist der Bauherr bzw. Bauleiter oder Unternehmer verpflichtet, etwa zu diesem Zweck notwendige Anfraummungen zu bewirken.
3. Soweit es die Sicherheit der Bauten bedingt, hat die Polizeibehörde die Befugnis, Materialien auszuschließen, unzulässige Konstruktionen zu untersagen, die Fortführung der Bauten zu verbieten, bereits ausgeführte zu beseitigen.
4. Die Polizeibehörde bzw. deren Beamte können die Fortsetzung unbefugter begonnener Bauten sofort verhindern.

§ 24. Unfallversicherung und Arbeiterfürsorge.

1. Wer einen Bau oder eine Bauarbeit ausführt, muß für alle Vorkehrungen sorgen, welche zur Verhütung von Unglücksfällen während des Baues erforderlich sind. Diese Vorkehrungen sind sowohl innerhalb des Baues, als nach außen auf der Straße und an den benachbarten Grundstücken zu treffen.

2. Die Bestimmungen unter Ziffer 3 bis 8 finden Anwendung:

- a) bei Hochbauten, wenn einschließlich der Poliere und Lehrlinge mehr als 10 Personen zur Zeit der Rohbauausführung gleichzeitig auf dem Bau beschäftigt sind; während der Rohbauausführung

vorübergehend beschäftigte Arbeiter, wie Zimmerleute und Staker, werden nicht in diese Zahl eingerechnet,

- b) bei Tiefbauten, welche von Unternehmern ausgeführt werden, wenn an einer bestimmten Stelle des Baues mehr als 10 Personen länger als eine Woche gleichzeitig beschäftigt sind.

3. Zur Benutzung während der Arbeitspausen und bei ungünstiger Witterung, sowie zur Aufbewahrung von Kleidern, Lebensmitteln und Geschirre muß für die an Bauten beschäftigten Arbeiter ein allseitig dicht umschlossener, mit Fenstern genügend versehener, lüftbarer Unterkunftsraum geschaffen werden, der im Mittel mindestens 2,20 m im Lichten hoch sein muß und dessen Grundfläche derart zu bemessen ist, daß auf jedem am Bau dauernd beschäftigten Arbeiter (Ziffer 2) eine Fläche von mindestens 0,75 qm entfällt.

Der Unterkunftsraum muß mit festem Dielenfußboden versehen und in der kälteren Jahreszeit heizbar sein. Für die dauernd auf dem Bau beschäftigten Arbeiter sind in den Unterkunftsräumen Sitzplätze und Tische zur Verfügung zu stellen.

Baumaterialien irgend welcher Art dürfen in den Unterkunftsräumen nicht gelagert werden.

Bei Tiefbauten müssen diese Räume so belegen sein, daß der Beschäftigungsort eines jeden Arbeiters von der Unterkunftsstätte der Regel nach höchstens 500 m entfernt ist.

Für schwimmende Unterkunftsräume findet die Vorschrift über die notwendige lichte Höhe keine Anwendung.

3a. Sinto in der Zeit vom 1. November bis 1. April die Außentemperatur unter + 10 Grad Cels., so ist der Unterkunftsraum genügend zu erwärmen.

4. Den Arbeitern muß auf der Baustelle die Möglichkeit gegeben sein, Speisen und Getränke zu erwärmen.

Bei Tiefbauten außerhalb geschlossener Ortschaften sind die Wärmedevorrichtungen unmittelbar bei der Baubude anzulegen.

Es kann zugelassen werden, daß während der kälteren Jahreszeit die Heizanlage der Baubude zugleich als Wärmedevorrichtung für Speisen und Getränke eingerichtet und benutzt wird.

5. Bei Bauausführungen (vergl. Ziffer 2) müssen für die Arbeiter Aborte in solcher Anzahl vorhanden sein, daß ein Sitz (Bütte) für höchstens 25 Personen dient.

Beim Vorhandensein mehrerer Aborte ist zwischen je zwei Sitzen eine Scheidewand anzubringen.

Für am Bau beschäftigte Frauen sind besondere Bedürfnisanstalten zu errichten.

Die Aborte müssen möglichst entlegen von den Unterkunftsräumen (Ziffer 3), der Regel nach mindestens 6 m davon entfernt, aufgestellt werden; sie müssen genügend hell und derart eingerichtet sein, daß von außen nicht hineingesehen werden kann. Erforderlichenfalls sind vor den Türen Blenden anzubringen. Die Aborte dürfen keine durchlässigen Gruben erhalten. Sie sind entweder an eine öffentliche Entwässerungsanlage vorrutschmäßig anzuschließen oder es müssen wasserdichte Tonnen, welche nach Bedarf fortzuschaffen und durch leere, mittels Kaltenstrichs desinfizierte Tonnen zu ersetzen sind, aufgestellt werden. Die Tonnen sind durch Sitz- und Stroh Bretter zu verdecken.

Bei freier, von Wohngebäuden entfernter Lage der Baustellen kann die Herstellung einer Erdgrube gestattet werden.

6. Bei den für die Arbeiter bestimmten Aborten ist ein Pissoir anzulegen. Außerdem ist in jedem Geschosse der Bauausführung ein Urineimer aufzustellen.

7. Die Unterkunftsräume und die Aborte sind stets in reinlichem Zustande zu erhalten.

Die Urineimer und die Pissoirs für die Pissoirs sind nach Bedarf, mindestens täglich, zu entleeren. Die Aborte und Pissoirs sind nach Erfordernis zu desinfizieren.

8. Auf jeder Baustelle ist gutes Trinkwasser bereit zu halten.

9. Vom 1. November bis 1. April dürfen Stuckateur-, Maler-, Fußer- und Töpferarbeiten in Neubauten nur dann ausgeführt werden, wenn die Räume, in denen gearbeitet wird, durch Türen und Fenster verschlossen sind.

Die nur vorläufige Anbringung derartiger Verschlüsse ist für genügend zu erachten.

10. In Räumen, in denen offene Koksfeuer ohne Ableitung der entstehenden Gase brennen, darf nicht gearbeitet werden. Solche Räume sind gegen andere, in denen gearbeitet wird, dicht abzuschließen. Sie dürfen nur vorübergehend von den die Koksforde beaufsichtigenden Personen betreten werden.

11. Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften (Ziffer 2 bis 10) können in besonderen Fällen zugelassen werden.

In Städten, mit weniger als 10 000 Einwohnern kann nach Ermessen der Ortspolizeibehörde von der Anlegung der nach Ziffer 3 bis 7 erforderlichen Unterkunftsräume, Aborte und Vorrichtungen Abstand genommen werden, soweit nicht deren Anlegung durch besondere Gründe geboten erscheint.

§ 25. Sicherung im Innern und in der Umgebung von Neubauten.

1. Im Innern von Neubauten sind die Balkenlagen eines jeden Geschosses mit Ausnahme der Deckungen für die Vettergänge alsbald nach ihrer Verlegung auszustufen; eiserne Balkenlagen, Treppendöffnungen und sonstige Deckungen sind sicher zu überdecken, zu umfriedigen oder unzugänglich zu machen.
2. Die Baustellen sind, soweit es zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlich ist, zu umfriedigen und während der Dunkelheit zu beleuchten.
3. Gruben müssen je nach den Umständen umzäunt oder abgedeckt werden. Die Grubenwände sind abzusteuern, ein Unterhöhlen derselben ist verboten. Der Erdaushub, sowie Materialien jeglicher Art dürfen nur in genügend weitem Abstand vom Grubentande gelagert werden.

§ 26. Sicherung vorhandener Gebäude.

Bei Ausführung von Neubauten wie auch bei Abbruch bestehender Bauten in der Nähe vorhandener Gebäude sind die zur Sicherung der letzteren notwendigen Vorkehrungen (allmähliche Ausführung von Grundmauern in kurzen Strecken, Unterfahren oder Absteifen der Mauern anstoßender Gebäude usw.) zu treffen.

§ 27. Rohbauabnahme.

1. Wenn ein Bau in seinen Wänden und Eisenkonstruktionen (einschließlich der feuerfesten Treppen mit Ausnahme der eisernen), sowie in Dach- und Balkenanlagen vollendet ist, hat der Bauherr denselben bei der Polizeibehörde schriftlich zur Abnahme anzumelden.
2. Auf die Anzeige wird innerhalb 8 Tagen Termin zur baupolizeilichen Prüfung angelegt. Zu demselben werden der Bauherr und der Bauausführende vorgeladen; mindestens der Eine derselben muß persönlich anwesend oder in geeigneter Weise vertreten sein. Als geeignete Vertreter des Bauherrn sind im Allgemeinen der mit der Bauausführung beauftragte, verantwortliche Bauunternehmer bezw. dessen Vertreter zu erachten.
3. Im Termine müssen die im § 25 Nr. 1 verlangten Sicherheitsvorkehrungen hergestellt sein, die Balkenverankerungen, sämtliche Eisenkonstruktionen müssen deutlich sichtbar sein, sobald ihre Stärkeabmessungen geprüft werden können, alle Teile des Baues sollen sicher zugänglich, die feuerfesten Treppen fertig, der Dachstuhl aufgestellt und das Dach, wenn auch nur vorläufig, eingedeckt sein. Zur Erlangung einer für die Abnahme ausreichenden Beleuchtung sind die Fenster und äußeren Türen offen zu halten und dürfen weder zugeseigt noch zugeseigt sein.
4. Kann die baupolizeiliche Prüfung nicht erfolgen, weil der Bau nicht in allen Teilen den vorstehenden Bestimmungen entsprechend für die Rohbauabnahme vorbereitet ist, oder ergibt die Prüfung Mängel oder Verstöße gegen die baupolizeilichen Bestimmungen oder die Baugenehmigung, so muß die Rohbauabnahme wiederholt werden.

Letztere erfolgt auf Anzeige des Bauherrn nach geschehener Beseitigung der vorhandenen Mängel und Verstöße innerhalb 8 Tagen.

5. Nach vorchriftsmäßiger Ausführung wird durch eine von der Polizeiverwaltung ausgestellte Bescheinigung die Abnahme des Rohbaues ausgesprochen.
6. Anträge auf vorläufige Abnahme einzelner Bauarbeiten und Bauteile dürfen nur ausnahmsweise berücksichtigt werden.
7. Bei untergeordneten Baulichkeiten, die keinen zum dauernden Aufenthalt von Menschen geeigneten Raum enthalten, kann die Polizeibehörde von der Rohbauabnahme absehen.

§ 28. Rußarbeiten.

An Gebäuden, welche ganz oder teilweise zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, darf der Rußputz nicht früher als vier Wochen nach Vollendung des Rohbaues begonnen werden.

§ 29. Gebrauchsabnahme.

1. Gebäude oder Gebäudeteile, welche zum Wohnen oder zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, dürfen erst in Gebrauch genommen werden, wenn nach Vollendung der baulichen Einrichtung eine besondere baupolizeiliche Prüfung stattgefunden hat und auf Grund derselben ein Gebrauchsabnahmescchein erteilt ist.
2. Die Erteilung des letzteren soll in der Regel nicht früher als 5 Monate nach Ausfertigung des Rohbauabnahmescheines erfolgen. Eine Abkürzung dieser Frist ist nach Ermessen der Ortspolizeibehörde zulässig, sobald die Gebäude oder Gebäudeteile den Anforderungen des § 100 in allen Punkten entsprechen.
3. Ausnahmen sind bei kleineren Gebäuden und bei solchen, welche vorwiegend ältere Mauerteile enthalten, ferner bei verspäteter Rohbauabnahme zulässig.

* Die Ingebrauchnahme von Kleinhäusern im Sinne des § 28 wird die Polizeibehörde unabhängig von bestimmten Fristen gestatten, sobald ihr nachgewiesen ist, daß die zum Wohnen bestimmten Räume genügend ausgetrocknet sind. Jedoch ist bei Kleinhäusern mit Mietwohnungen die im § 28 für den Beginn der Bauarbeiten vorgeschriebene Frist innezuhalten.

§ 30. Abbruch vorhandener Gebäude.

1. Mit dem Abbruch vorhandener Gebäude darf nicht eher begonnen werden, als bis die Polizeibehörde die Genehmigung erteilt hat.
2. Auf den Abbruch von Gebäuden finden die Bestimmungen des § 24 Ziffer 1, §§ 25 und 26 sinngemäße Anwendung.

§ 31. Ueberwachung von Bauten des Reiches und des Staates.

1. Eine Ueberwachung von Bauten des Reiches und des Staates durch die Polizeibehörden findet nicht statt. Dagegen unterliegen diese Bauten der Hochbau- und der Gebrauchsabnahme Seitens der Polizeibehörde.
2. Diese Abnahmeprüfungen sollen sich weder auf Konstruktionen noch Material noch auf solche Abweichungen von dem polizeilich genehmigten Bauprojekt erstrecken, durch welche Vorschriften dieser Bauvorschriftordnung nicht verletzt sind. Sie sollen im Wesentlichen feststellen, ob den bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen, welche in der Baugenehmigung zum Ausdruck gebracht sind oder in dieser Bauvorschriftordnung ihre Begründung finden, genügt ist. —

Titel II.

Polizeiliche Anforderungen und Beschränkungen bei Bauten.

Erster Abschnitt.

Von der Lage der Gebäude und ihren Beziehungen zu den Straßen und zu den zugehörigen und zu den benachbarten Grundstücken.

§ 32. Verbindung des Bauplatzes mit der Straße.

Der Regel nach dürfen am Grundstücke keinen werden, welche unmittelbar an eine öffentliche Straße oder Platz oder einen öffentlichen Weg anstoßen.

§ 33. Bauten in der Nähe von Eisenbahnen, in Stationsräumen und in der Nähe von Wasserläufen und Wasserbauten für Trinkwasser.

1. Auf die Errichtung von Bauten in der Nähe von Eisenbahnen finden die Vorschriften der Polizei-Verordnung vom 31. August 1892 (Amtsblatt Seite 201) Anwendung.
2. Im Ueberflurungsgebiete von Kanälen und sonstigen Wasserläufen bleibt der Ortspolizeibehörde abgesehen von den Fällen, in welchen die Bestimmungen des Teilsachgesetzes vom 28. Januar 1848 (Reg. Nr. 10) (S. 10) (Reg. Nr. 4) vorbehalten, die den ungebundenen Wasserläufen über die und die in der Nähe der Wasserläufe errichtenden Baulichkeiten von den Wasserläufen nach Lage der besonderen Verhältnisse vorzuschreiben.
3. Für Gebäude, in der Nähe von Wasserläufen für Trinkwasser ist die Polizeiverordnung vom 15. November 1882 (Amtsblatt Seite 342) maßgebend.

§ 34. Baufußlinie.

1. Die Straßenmittellinien der Straßen, über welche Bestimmungen in der Regel in der Baufußlinie oder parallel derselben errichtet werden.

In einer Entfernung von nicht als 6 m von der Baufußlinie an gemeinen, ist die Errichtung der Gebäude nicht von der Baufußlinie unabhängig.

Bei Gebäuden sind Überdachungen und Abhängen innerhalb der sich schneidenden Baufußlinien und von Vorgärten ausgeschlossen und innerhalb der Straßenmittellinien zulässig.

2. Wo eine Baufußlinie nicht besteht, findet in einer Entfernung von weniger als 5 m von der Grenze eines öffentlichen Platzes Gebäude nicht errichtet werden. Gehören zu dem Platz Grundstücke, so ist die Entfernung von den Außenkanten dieser Grundstücke gemessen. Abnahmeprüfungen sind nur in besonderen Fällen zulässig.
3. Abhängen dürfen nur innerhalb der ersten 30 m hinter der Baufußlinie errichtet werden, insofern nicht Bestimmungen darüber in besonderen Fällen mit ausdrücklicher Genehmigung der Polizei gemacht werden.
4. Abhängen müssen von den benachbarten Grundstücken 25 m und von öffentlichen Wegen 75 m von der Baufußlinie des nachfolgenden Gebäudes ab gerechnet, entfernt bleiben.

§ 35. Gebäude und Anlagen, welche an öffentlichen Straßen und Plätzen nicht errichtet werden dürfen.

1. Ställe, Speicher, Schuppen, Backstätten und Aborte dürfen als selbständige Gebäude an der Straßenfront nicht errichtet werden. Sie sind jedoch zulässig, wenn sie mit Wohnräumen unter einem Dache liegend keine unmittelbaren Ausgänge und Fenster nach der Straße zu erhalten, die Straßenaufsicht nicht beeinträchtigen und eine Belästigung der Anwohner oder der Vorübergehenden nicht verursachen. Weitere Ausnahmen sind in besonders gearteten Fällen insbesondere bei Um- und Ersatzbauten zulässig. Aborte müssen in diesem Falle außerdem an eine Wasserleitung und an eine öffentliche Kanalisation angeschlossen sein.
2. Gruben für Aborte und für unreine Flüssigkeiten, Düngerstätten, Ausgüsse von Spül- und Wirtschaftswässern dürfen nicht an der Straße angelegt werden. Ausgüsse der letzteren Art sollen jedoch zugelassen sein, wenn sie an eine öffentliche Kanalisation angeschlossen sind.
3. Räume, in denen mit lautem Geräusch verbundene Gewerbe betrieben werden, oder in denen Rauch, Dampf, Staub, übelriechende und ungesunde Luftarten erzeugt werden, dürfen in einer geringeren Entfernung als 5 m von der Straßensuchtlinie keine Fenster oder irgend welche Ausströmungsöffnungen haben.
4. Für landwirtschaftlich benutzte Gebäude sind Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Paragraphen zulässig.

§ 36. Einfriedigungen an der Straße.

1. An der Straße müssen alle Grundstücke, soweit sie nicht bebaut sind, sowie auch Vorplätze, Zufahrten und dergl. auf Verlangen der Polizeiverwaltung und nach deren Bestimmung mit Mauern, Gittern oder Zäunen eingefriedigt werden.
2. Bei Erlass dieser Verordnung bestehende Einfriedigungen, welche Straßen oder öffentliche Plätze verunstalten, müssen, sobald eine Ausbesserung derselben notwendig wird, auf Verlangen und nach Bestimmung der Ortspolizeibehörde beseitigt und durch neue ersetzt werden.

§ 37. Vorgärten.

1. Das zwischen den Bau- und Straßensuchtlinien liegende Vorgartenland ist entweder in der festgesetzten Mächt gitterartig nach Vorchrift der Polizeiverwaltung einzufriedigen und mit Gartenanlagen zu versehen oder mit Zustimmung der Gemeindebehörde zur Verbreiterung des Bürgersteiges frei zu legen, wie dieser zu besetzen und entsprechend zu unterhalten.
2. Die Einfriedigungen von Vorgärten an der Straße sind durchsichtig und angemessen herzustellen, laufende Sockel dürfen nicht über 50 cm hoch sein.

Ausnahmsweise kann auf die Hälfte der Frontlänge des Grundstücks eine andere Art der Einfriedigung nach näherer Bestimmung der Polizeibehörde gestattet werden.

3. Mauern und nicht durchbrochene Scheidungen sind zur Einfriedigung der Vorgärten auch nach dem Nachbar hin in der Regel nicht zulässig. Bei öffentlichen Gebäuden kann ausnahmsweise die Errichtung einer nicht durchbrochenen Mauer zur Einfriedigung des Vorgartens gestattet werden.
4. Bei allen Kleinhäusern und bei solchen Ein- und Zweifamilienhäusern im Sinne des § 57 Ziffer 1 a und 2, die außerhalb der geschlossenen Ortslage mit Baumisch errichtet werden, sind auch nach der Straße hin lebende Hecken zulässig; sie sind in einwandfreiem Zustande zu erhalten. Auch kann die Polizeibehörde bei Freilassung des Vorgartengeländes als Grünstreifen von der Vorgarteneinfriedigung absehen.

Ein- und Zweifamilienhäuser sind Häuser, die nach ihrer ganzen Bauart dazu bestimmt sind, nur von 1 Familie oder von 2 Familien bewohnt zu werden. Die für diese Häuser in dieser Bauordnung vorgesehenen Erleichterungen gelten nur so lange, als diese Voraussetzung tatsächlich erfüllt ist.

§ 38. Zu- und Durchfahrten.

1. Grundstücke, auf denen außer einem Vordergebäude, Seiten- oder Hintergebäude mit Wohnungen, Betriebsanlagen oder Stallungen sich befinden, müssen mittels einer Zufahrt von mindestens 2,30 m lichter Weite oder einer durch die vorliegenden Gebäude führenden Durchfahrt von durchweg mindestens 2,80 m lichter Höhe und 2,30 m lichter Weite mit der Straße in Verbindung gebracht werden. Hat ein Grundstück mehrere Höfe, so müssen diese Höfe unter sich durch eine solche Durchfahrt verbunden sein.

Bei Grundstücken, welche auf nicht mehr als 30 m Tiefe, von der Baufluchtlinie an gerechnet, bebaut sind und keine Wohnungen enthalten, die nur vom Hofe aus einen unmittelbaren und feuergefährlichen Zugang haben, auf denen sich auch keine Großviehställe oder

Kleinhäuser.
Ein- und
Zweifamilien-
häuser.

Räume zu gewerblichen Betrieben befinden, kann die Polizeiverwaltung von der Anlage einer Durchfahrt oder Zufahrt im Sinne des Absatz 1 Abstand nehmen.

2. Unter der lichten Weite ist die freie Durchfahrtsöffnung zwischen den äußersten Ausladungen aller vortretenden Teile ausschließlich Radabweiser und etwaiger erhöhter Fußsteige zu verstehen.
3. Durchfahrten sind mit massiven Wänden zu umfassen und feuersicher zu überwölben.
4. Kein Raum im Erdgeschosse darf von der Straße oder dem Haupthofe oder von Zu- oder Durchfahrt in gerader Linie gemessen mehr als 20 m entfernt sein.

§ 39. Zulässige Bebauung der Grundstücke, Hofräume usw.

1. Die Grundstücke dürfen nur bis auf $\frac{2}{3}$, Eckgrundstücke bis auf $\frac{3}{4}$ ihrer Grundfläche bebaut werden.

Grundstücke die bereits am 1. Juni 1903 mehr bebaut waren, dürfen in gleichem Maße wieder bebaut werden, jedoch höchstens bis zu $\frac{3}{4}$, Eckgrundstücke bis zu $\frac{5}{6}$ ihrer Grundfläche.

2. Grundstücke mit mehr als vier zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Geschossen im Sinne des § 98 d dürfen nur bis zu $\frac{2}{3}$, Eckgrundstücke nur bis zu $\frac{3}{4}$ bebaut werden. Ziffer 1 Absatz 2 findet in diesem Falle keine Anwendung.

3. Der Teil des Grundstücks, welcher nach den Bestimmungen der Ziffer 1 und 2 dieses Paragraphen der Bebauung entzogen ist, muß als Hofraum in der vorschrittsmäßigen Größe verbleiben. Ist die Grundfläche des der Bebauung entzogenen Teiles gleich oder größer als 80 qm, so ist ein Haupthof von mindestens 80 qm Grundfläche bei 6 m geringster Abmessung anzulegen. Der etwa verbleibende Rest an unbebauter Fläche kann je nach seiner Größe zur Anlage eines weiteren Haupthofes von der vorangegebenen Größe oder eines oder mehrerer Nebenhöfe von je mindestens 25 qm Grundfläche bei 4 m geringster Abmessung verwendet werden, wenn er nicht dem Haupthofe zugelegt werden soll. Ist der der Bebauung entzogene Teil kleiner als 80 qm, so ist er in seiner Größe, jedoch nicht unter 36 qm bei mindestens 6 m geringster Abmessung als Haupthof anzulegen. Alle Höfe von mindestens 36 qm Grundfläche gelten als Haupthöfe, an denen Räume für den dauernden Aufenthalt von Menschen angelegt werden dürfen. Höfe von geringerer Abmessung als 36 qm gelten als Nebenhöfe, sie müssen eine Grundfläche von mindestens 10 qm bei einer geringsten Abmessung von 2 m haben.

Räume für den dauernden Aufenthalt von Menschen dürfen an Nebenhöfen nicht angelegt werden.

4. Glasüberdachungen der Haupthöfe sind nicht gestattet. Ausnahmsweise können sie über den Haupthöfen solcher Grundstücke zugelassen werden, welche nur zu Geschäftszwecken dienen. Die Glasüberdachung darf in solchen Fällen über Haupthöfen von mehr als 80 qm Grundfläche bei 6 m kleinster Abmessung nicht mehr als die Hälfte des Hofes überdecken und muß jedenfalls eine Fläche von mindestens 60 qm bei 6 m geringster Abmessung von der Überdachung frei bleiben.
5. Für die Berechnung der bebaut bzw. unbebaut zu lassenden Flächenanteile eines Grundstücks wird Folgendes bestimmt:

Das vor der Baufachlinie belegene Vorgartenland wird von der Fläche des Baugrundstücks vorweg in Abzug gebracht.

Als bebauten Flächen werden in Rechnung gestellt die Grundflächen von Baulichkeiten jeder Art, alle nach den Höfen zu vorbringende Vorbauten, Umgänge, Gallerien, auch wenn sie in den Stodwörten liegen, Giebelte, wenn und soweit sie mehr als 30 cm vor die Mauerlinie treten, Nicht- und Nebenhöfe mit einer geringeren Grundfläche als 25 qm bei 4 m geringster Abmessung. Der bebauten Fläche werden nicht zugerechnet, Hofunterkellern, offene Glasbächer, insbesondere vor Hauseingängen oder über Freitreppen, wenn sie zusammen eine Grundfläche von nicht mehr als 2 qm haben, Bedachungen von Fahrstühlen, welche frei vor die Front gelegt werden, Klappen über Kellertreppen bis zu 3 qm Grundfläche, Ab- und Müllbehälter, Freitreppen, wenn sie einzeln eine Grundfläche von 3 qm und eine Höhe von 1 m nicht überschreiten, Plinthen der Hoffronten von nicht mehr als 0,13 m größter Ausladung und 1 m Höhe, sodann Grenzzäune aus Holz oder Eisen, schließlich massive Grenzmauern, wenn ihre Höhe das Maß von 2 m nicht überschreitet und die Stäbe sich innerhalb der durch die Zweckbestimmung bedingten Grenzen hält.

6. Auf den Höfen ist die Herstellung von Gartenanlagen zulässig. In Bezug auf ihre Pflanzung und Umwehrung bleibt es der Polizeibehörde überlassen, das zur Sicherung der

unbehinderten Benutzung der Zufahrten und der Zugänglichkeit zu den Gebäuden und Gebäudeteilen, sowie im feuerpolizeilichen Interesse Erforderliche anzuordnen.

7. Die Oberflächen der Hofräume sind der Art anzulegen, daß Abflüsse sich auf denselben nicht ansammeln und die Oberfläche aufweichen können. Dieselben müssen daher nach dem Ermessen der Polizeibehörde entsprechend befestigt und mit Gefälle und Abflüssen versehen werden.

§ 40. Höhe der Gebäude.

1. Die Gebäudehöhe an beiderseits zu bebauenden Straßen darf die Breite der Straße zwischen den Straßenfluchtlinien gemessen nicht übersteigen.
2. Vorgärten bleiben bei der Berechnung der zulässigen Gebäudehöhe außer Anlaß.
3. Bei verschiedener Breite derselben Straße ist ein einheitliches mittleres Höhenmaß für das ganze Gebäude festzustellen oder die einzelnen Gebäudeteile sind in entsprechend verschiedener Höhe auszuführen.
4. Liegt ein Grundstück an mehreren Straßen, ohne Eckgrundstück zu sein, so wird die Fronthöhe nach jeder einzelnen Straße bemessen.
5. Für Gebäude, welche Straßenmündungen gegenüberliegen, gelten die Höhenbestimmungen für die Straße, an welcher sie liegen.
6. Für Vordergebäude, welche ganz oder teilweise hinter die Baufluchtlinie gestellt werden, kann von der Polizeibehörde eine entsprechende Steigerung der Höhe zugelassen werden, jedoch nicht über 20 m.
7. Ueberschreitet die Ausladung des Dach- bezw. Hauptgesimses das Maß von 90 cm, so wird das Uebermaß bei der Ermittlung der zulässigen Höhe in Abzug gebracht.
8. An Straßen, die nicht breiter sind als 8 m, sind Gebäude bis zu 10 m und an Straßen von mehr als 8 m Breite solche bis zu 13 m Höhe zulässig, sofern diese Straßen schon vor Eintritt dieser Bauordnung bestanden haben und die betreffenden Grundstücke mit Wohnhäusern bereits bebaut waren.

§ 41. Höhe der Gebäude an Straßenecken.

Für Eckgebäude ist entweder ein einheitliches mittleres Höhenmaß für das ganze Gebäude festzustellen oder die einzelnen Gebäudeteile sind in einer Höhe auszuführen, welche der Breite der vor ihnen liegenden Straße entspricht. Die hiernach zulässige Höhe an der breiteren Straße darf auch an der schmaleren Straße fortgeführt werden und zwar von der Ecke an gerechnet so weit, wie die schmalere Straße breit ist, mindestens aber 12 m. Auch bei Eckhäusern, welche an mehr als zwei Straßen oder Plätzen liegen, finden vorstehende Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

§ 42. Höchste zulässige Gebäudehöhe.

1. In Straßen, welche nur einseitig zur Bebauung bestimmt sind, sowie an Plätzen von mindestens 20 m Breite, darf bis zur höchsten zulässigen Höhe gebaut werden.

Die höchste zulässige Gebäudehöhe beträgt 20 Meter.

2. Ausnahmsweise ist zulässig, daß Kirchen, öffentliche Gebäude oder einzelne für Zwecke der Kunst, Wissenschaft und Industrie bestimmte Gebäude oder Gebäudeteile die höchste zulässige Höhe überschreiten.

§ 43. Höhe der Hoffronten, der Seiten- und Mittelflügel und der Hintergebäude.

1. Die Hinterfronten der Vordergebäude dürfen die an der Straße zulässige Fronthöhe erhalten.
2. Hintere Gebäude (Seitenflügel), Mittelflügel, Quers-, Seiten- und Mittelgebäude dürfen in der Höhe die Ausdehnung des Hofraumes vor ihnen, senkrecht zur Umfassungswand gemessen, um nicht mehr als 3 m überschreiten.
3. Ist der Hofraum vor einem hinteren Gebäude ungleich gestaltet, so tritt für dieses Gebäude folgende Durchschnittsberechnung ein:

Das Längenmaß jedes Frontteiles — an der Oberfläche des Hofes gemessen — wird mit dem für ihn nach dem Vorstehenden zulässigen Höhenmaße, welches aber 20 m nicht überschreiten darf, multipliziert, die Summe der dadurch gewonnenen Produkte wird durch die Summe der Längenmaße geteilt; der Quotient ergibt die zulässige Höhe.

4. Die Fronten der Hintergebäude ein und desselben Hofes dürfen eine gemeinsame Durchschnittshöhe erhalten, deren Ermittlung sinngemäß in der vorstehend angegebenen Weise erfolgt.
5. Für ein Gebäude, welches zwischen zwei oder mehreren Höfen oder Hofteilen liegt, darf, falls die Fronten nicht in entsprechend verschiedener Höhe aufgeführt werden, ein mittleres

Höhenmaß der an der Oberfläche der Höfe gemessenen Frontlängen für das ganze Gebäude festgestellt werden.

6. Wenn nach den vorstehenden Berechnungen der Mittelmaße für einzelne Gebäude sich eine Fronthöhe ergibt, welche mehr als das $1\frac{1}{2}$ -fache der senkrecht zu dieser Front gemessenen Ausdehnung des Hofes beträgt, so ist die Fronthöhe des Gebäudes oder Gebäudeteiles an diesem Hofe bis auf dieses Maß einzuschränken.
7. Die Seiten rechtwinkliger Mauervorprünge bis zu 0,60 m Tiefe werden als Frontlängen nicht gerechnet.
8. Die vorstehenden Beschränkungen der Gebäudehöhe finden auf die Umsassungswände der Nebenhöfe keine Anwendung.
9. Ueberschreiten bestehende hintere Gebäude in ihrer Höhe die Ausdehnung des Hofraumes vor ihnen senkrecht zu der Umsassungswand oder den Wänden gemessen — um mehr als 3 m, so ist, wenn das Ueberschreiten nicht durch das Mindermaß der anderen Gebäude an dem Hofe ausgeglichen wird, bei der Errichtung weiterer Gebäude an demselben Hofe ihre zulässige Höhe durch eine Durchschnittsberechnung zu ermitteln (Nr. 3 dieses Paragraphen), bei welcher die Fronthöhen der bestehenden Gebäude mit in Anrechnung zu bringen sind.
10. Solche Anbauten und selbständig für sich bestehende Baulichkeiten, welche bis zur obersten Dachkante die Höhe von 6 m nicht überschreiten, und eine Grundfläche von nicht mehr als 36 qm haben, bleiben bei der Berechnung der zulässigen Höhe der Frontwände außer Betracht.

§ 44. Ermittlung der Gebäudehöhe.

1. Die Höhe der Gebäude wird von der Straßentrone bzw. von der Oberfläche Hofpflaster dicht am Gebäude bis Oberkante Hauptgesims und, wenn die Frontwand sich über dem Hauptgesims fortsetzt, bis zur Oberkante dieser Fortsetzung und, wo eine Attika vorhanden ist, bis zu deren Oberkante gemessen.
2. Ist die Oberfläche des Bürgersteiges oder des Hofes in der Längsrichtung der Frontwand geneigt, so wird das mittlere Höhenmaß in Rechnung gestellt.
3. Bei Giebelhäusern wird die zulässige Gebäudehöhe bis zum Schwerpunkt des Giebelbereichs bzw. bis zu $\frac{1}{3}$ der Höhe des Giebelbereichs gemessen.
4. Oberhalb der zulässigen Fronthöhe dürfen die Dächer eine im Winkel von 45 Grad zu der Front gedachte Mittellinie nicht überragen. Ausgenommen sind Dachrinnen, Brandmauern, Schornsteine, Abgabeler, Rahmenseiten und Dachsenker, letztere, wenn sie hinter der Front liegen, nicht mehr als 1 m Aufrichtehöhe, sowie einen Zwischenraum von wenigstens 2,5 m gegen einander und von wenigstens 3 m gegen die Nachbargrenzen haben.
5. Eine Vergrößerung des Dachneigungswinkels zur Straßentrone bis zu 60 Grad ist zulässig, wenn die Fronthöhe um die Hälfte des in der Mittellinie gemessenen Höhenunterschiedes zwischen den beiden Aufrichtelinien im Winkel von 45 Grad und 60 Grad vermindert und der Front um daselbe Maß niedriger gelegt wird.
6. Wird der Aufbau von Türmen, Kuppeln, Dachkufen u. dergl. auf einer an der Straße liegenden Frontwand über der zulässigen Fronthöhe beabsichtigt, so findet Durchschnittsberechnung für die Fronthöhe mit der Maßgabe statt, daß der an der Fronthöhe abzugiehende Flächenkreis gleiches Infalt mit der Aufrichtehöhe der Aufbauten besitzt.
7. Aufbauten dürfen in ihrer Höhe $\frac{1}{3}$ der zulässigen Fronthöhe, bei Straßen unter 12 m Breite $\frac{1}{2}$ der Straßenbreite nicht überschreiten.
8. Verzierungen über der Fronthöhe, welche eine bemerkenswerte Einschränkung des Lichteinfalles nicht verursachen, wie z. B. einzelne Türmchen, Nischen, Figuren oder Figurengruppen, Balen, Stützriegel, durchbrochenes Gitterwerk, bleiben bei der vorbezeichneten Durchschnittsberechnung unberücksichtigt.

§ 45. Entfernung zwischen Gebäuden auf demselben Grundstück und von den Nachbargrenzen.

1. Wenn Gebäude nicht unmittelbar aneinandergestellt werden sollen, oder wenn Teile desselben Gebäudes nicht unmittelbar mit einander verbunden werden sollen, so muß zwischen denselben durchweg ein freier Raum bleiben und zwar
von mindestens 4 m Breite, soweit die einander gegenüberliegenden Umsassungswände keine Öffnungen haben,
von mindestens 6 m Breite, soweit Öffnungen in jenen Wänden vorhanden sind.

Soweit die gegenüberliegenden Umfassungswände keine Öffnungen haben, ist die Ortspolizeibehörde befugt, in besonders gearteten Fällen, um eine wirtschaftliche Ausnutzung des Grundstücks zu ermöglichen, einen schmaleren Zwischentraum, jedoch von mindestens 2,50 m Breite zuzulassen.

2. Mauer- und Rücksprünge an den Hoffronten von nicht mehr als 60 cm Tiefe kommen nicht in Betracht.
3. Wände und Gebäudeteile gelten als gegenüberliegend, wenn ihre Richtungs-Abweichung den Winkel von 75 Grad nicht überschreitet.
4. Wenn Gebäude nicht unmittelbar an der Nachbargrenze errichtet werden, so haben sie einen den Bestimmungen der Ziffer 1 entsprechenden Abstand inne zu halten.

Zwischen Kleinhäusern im Sinne des § 58 genügt ein Abstand von 3 m von der Nachbargrenze statt des in Ziffer 1 vorgeschriebenen Abstandes und zwar auch dann, wenn sie nach ihr hin Öffnungen haben.

5. Soweit durch ergänzende Polizeiverordnung (§ 46) das Aneinanderbauen von Gebäuden oder ihre Errichtung auf der Grundstücksgrenze verboten ist, dürfen Öffnungen in den Umfassungswänden bei einem Bauwich von mindestens 4 m Breite angebracht werden.
6. In der Nähe von Theatern und ähnlichen besonders feuergefährlichen oder zur Aufbewahrung größerer Vorräte an leicht brennbaren Stoffen bestimmten Gebäuden ist eine Entfernung von 15 m für die nachbarsich zu errichtenden Gebäude zu verlangen.

In größerer Nähe zur Zeit schon bestehende Wohngebäude dürfen auf derselben Stelle wieder aufgeführt werden.

Andererseits dürfen die Theater usw. nur in einer Entfernung von 15 m von der nachbarlichen Grenze neu errichtet werden.

7. Trockentürme, Vogelhäuser und andere Anlagen ähnlicher Bauart müssen von Gebäuden desselben Grundstücks und von der Nachbargrenze um das Maß ihrer Höhe entfernt bleiben, wenn sie nicht gegen dieselben mit vorchriftsmäßigen Brandmauern abgeschlossen sind.
8. Aborte, Senk- und Sammelgruben, Dungstätten, Müllgruben, Kanäle und andere zur Lagerung oder Abführung von Abfallstoffen bestimmte Einrichtungen sollen vom Brunnen mindestens 10 m entfernt bleiben. Diese Entfernung kann bei beschränkten Hofgrößen nach dem Ermessen der Polizeibehörde auf 5 m ermäßigt werden.

Die vorbezeichneten Anlagen mit Ausnahme wasserdichter Müllgruben sollen von den Nachbargrenzen und allen bewohnten Gebäuden mindestens 1 m entfernt sein. Auf besonderen Antrag kann die Polizeibehörde eine geringere Entfernung zulassen, wenn der Nachweis erbracht wird, daß und in welcher Weise eine zuverlässige Isolierung mit Asphalt pp. vorgehen ist, welche ein Durchdringen von Feuchtigkeit ausschließt. Die Verwendung von Zement soll allein als genügend in solchem Falle nicht angesehen werden.

§ 46. Vortretende Bauteile an Bürgersteigen.

1. An Bürgersteigen von mindestens 3 m Breite können Kellerhöfe bis zu 0,30 m, andere Bauteile bis zu 0,60 m zugelassen werden.
2. Bei einer Bürgersteigbreite von weniger als 3 m dürfen Gebäudeplinten bis zu 0,13 m einschließlich der Gesimse vortreten.
3. Treppentufen dürfen nur an Bürgersteigen von mehr als 4 m Breite und nur bis 0,20 m vorspringen.
4. Tore, Türen, Fensterläden, Fensterflügel, bewegliche Vordächer, Marquisen u. dergl. dürfen über die Bauflucht bis zu einer Höhe von 3 m über den Bürgersteig nicht aufschlagen.
5. Desgleichen müssen Laternen, Ritz- und Anzeigenschilder und sonstige Gegenstände geschäftlicher Art, wenn sie über die Baufluchtlinie vortreten, mit ihrer Unterflanke mindestens 3 m über dem Bürgersteig angebracht werden.
6. Pressheine, Radabweiser, Fußtrageisen dürfen nicht über die Baufluchtlinie vortreten.
7. Erker, Balkone, Gasketten und geschlossene Vorbauten dürfen in den Luftraum über den Bürgersteigen nur an Straßen von mindestens 12 m Breite über die Baufluchtlinie vortreten und zwar bei einer Straßenbreite von 12 m bis zu 0,60 m und bei breiteren Straßen dem Verhältnis entsprechend weiter bis zu 1,40 m bei einer Straßenbreite von 22 m oder mehr.
8. Nisallen, welche in den Bürgersteig vortreten sollen, sind nur an Straßen von mehr als 15 m Breite und nur bei einer Bürgersteigbreite von mindestens 3 m zulässig und zwar bis zu einem Vorsprung von 0,25 m.

9. Die in Ziffer 7 dieses Paragraphen bezeichneten Vorbauten sind erst in einer Höhe von 3 m über dem Bürgersteig, bis zu ihrer Unterkante gemessen, gestattet.
10. In jedem Geschos dürfen Erker und geschlossene Vorbauten zusammen höchstens ein Drittel, Risalite, geschlossene Vorbauten anderer Art, Erker, Balkone und Gallerien zusammen höchstens zwei Drittel der Frontlänge eines Gebäudes betragen. Im obersten Geschos, sowie im Dachgeschos sind Risalite, geschlossene Vorbauten anderer Art und Erker nicht gestattet. Ausnahmeweise können sie aus ästhetischen Rücksichten, oder wenn sie die Lichtverhältnisse der Straße nicht merklich beeinflussen, zugelassen werden.
11. Vorbauten von mehr als 0,30 m Vorsprung müssen in der Frontlinie gemessen von Nachbargrundstücken um das $1\frac{1}{2}$ fache ihrer weitesten Ausladung mindestens aber 1 m, und untereinander um das $1\frac{1}{2}$ fache der Summe ihrer weitesten Ausladungen entfernt bleiben. Zwischen Risaliten, geschlossenen Vorbauten anderer Art und Erker desselben Gebäudes ist eine Entfernung von mindestens 4 m einzuhalten.

§ 47. Vortretende Bauteile an Höfen.

1. Für Erker und geschlossene Vorbauten greifen die Bestimmungen der § 39 Ziffer 5, § 43 Ziffer 2–9, § 45 Ziffer 2 Platz. Die Entfernung der äußersten Ausladungen von Balkonen und offenen Gallerien unter sich, gegenüber den Umfassungswänden und Nachbargrenzen muß mindestens 8 m betragen.
2. Balkone und offene Gallerien, welche seitlich näher als 2,50 m an die Nachbargrenzen herantreten, sind gegen diese durch eine unverbrennliche, mindestens 2 m hohe Wand abzuschließen.

§ 48. Vorbauten in Vorgärten.

1. Für überdeckte Eingangshallen und ebensolche Einfahrten auf Vorgartenland kann die Polizeibehörde, wenn diese Anlagen unmittelbar an Vorbauten benachbarter Häuser als architektonische Einheit sich anschließen, ihr unmittelbares Herantreten an die Nachbargrenze, sonst ihre Errichtung in einem Mindestabstand von 1 m gestatten.
2. Lauben und Gartenhäuschen in einer Bauart, die sich dem Charakter der Umgebung anpaßt, dürfen sowohl an der Straße als auch, soweit nicht besondere feuerpolizeiliche Bedenken entgegenstehen, unmittelbar an der Nachbargrenze errichtet werden.
3. Mit dem Hause verbundene Vorbauten müssen in der Regel mindestens 2,50 m hinter der Straßensucht zurückbleiben.

§ 49. Öffnungen vor Gebäuden.

1. Öffnungen vor Gebäuden, welche in den Bürgersteig einschneiden, wie zum Beispiel vor Kellerentfern und ähnlichen Anlagen, sind nur in Bürgersteigen von mehr als 2 m Breite und bis zu einem Vorsprung von höchstens 30 cm vor der Bauflucht gestattet.
2. Diese Öffnungen müssen in gleicher Höhe mit dem Pflaster mit Hartgelenk oder Eisen eingefast werden, und sind durch eiserne Gitter mit höchstens 2,5 cm weiten Zwischenräumen oder durch geriffelte Platten von Eisen, Holz oder Drahtgaze oder von Stein von ausreichender Stärke abzudecken und sicher zu befestigen.
3. Öffnungen dieser Art können auch durch festrechtige Gitter gegen den Bürgersteig abgeschlossen werden. In diesem Falle müssen die Gitter mindestens 1 m hoch, fest und glatt gearbeitet sein.
4. Auch solche Öffnungen vor Gebäuden, welche nicht in die Bürgersteige einschneiden, sind zu überdecken oder zu umwahren.

Zweiter Abschnitt.

Konstruktion und Baustoffe.

§ 50. Allgemeine Bestimmungen.

1. Jedes Bauwerk muß für sich allein standfest und nach Außen hin abgeschlossen sein; letzteres soweit nicht Ausnahmen in dieser Bauordnung vorgesehen sind.
2. Alle Gebäude müssen in guten zweckentsprechenden Baustoffen in sicherer Konstruktion, nach den Regeln der Technik ihrer Bestimmung entsprechend fest und feuerfest ausgeführt und im übrigen so hergestellt werden, daß dadurch Gesundheit und Sicherheit nicht gefährdet werden.

§ 51. Eigengewichte und zulässige Beanspruchung der Baumaterialien.

1. In Betreff der Eigengewichte und der zulässigen Beanspruchung der Baustoffe und des Baugrundes, sowie der bei Decken und Dächern anzunehmenden Eigengewichte und Belastungen sind, soweit nicht besondere Nachweise geliefert werden, bei der baupolizeilichen Prüfung der Baupläne und Festigkeitsberechnungen die „Amtlichen Berechnungsgrundlagen für die statische Untersuchung von Hochbauten“ maßgebend. Die Feststellung der amtlichen Berechnungsgrundlagen erfolgt durch Bekanntmachung des Regierungspräsidenten, die im Amtsblatte als „Anlage zu § 51 der Polizeiverordnung über die Bauten in den Städten des Regierungsbezirks Oppeln“ zu veröffentlichen ist.
2. Bei Temperaturen von weniger als 4 Grad Celsius im Freien können Bauarbeiten, bei denen Kalk, Mörtel, Zement usw. zur Verwendung kommt, unter sagt werden.

§ 52. Fundamente.

Fundamente sind in solcher Breite anzulegen, daß die zulässige Beanspruchung des Baugrundes nicht überschritten wird. Für Fundamente, welche in den Bereich des Grundwassers zu liegen kommen, kann die Verwendung solcher Materialien (Klinker, hydraulischer Mörtel etc.) verlangt werden, deren Festigkeit durch die Feuchtigkeit nicht beeinträchtigt wird.

§ 53. Sicherung gegen aufsteigende Erd- und Bodenfeuchtigkeit und Bodenluft.

1. Jedes Wohngebäude ist entweder zu unterkellern oder so anzulegen, daß das Eindringen von Bodenfeuchtigkeit und Bodenluft in die Wohnräume verhütet wird.
2. Alle Mauern von Wohngebäuden sind gegen aufsteigende Erd- und Bodenfeuchtigkeit durch Isolierschichten zu sichern. Als solche gelten Gipsasphalt, Asphaltplatten, mit Ausschluß der Dachpappe, Blei, Glas und andere als gleichwertig erprobte Baustoffe.

§ 54. Ansicht der Gebäude.

1. Zu Bauten, die die einheitliche Gestaltung des Straßenbildes gefährden, kann die baupolizeiliche Genehmigung verweigert werden.
2. Alle Gebäude müssen in den von der Straße aus sichtbaren Seiten derartig hergestellt und unterhalten werden, daß sie der Umgebung nicht zur Unzierde gereichen.
3. Zum äußeren Anstrich der Gebäude dürfen Farben nicht verwendet werden, welche der Gesundheit schädlich sind, namentlich die Sehorgane belästigen oder auch der Umgebung zur Unzierde gereichen.

§ 55. Eisenkonstruktionen und deren Auflager.

Die Eisenkonstruktionen müssen die durch die Festigkeitsberechnung ermittelten Abmessungen erhalten. Sie müssen mit einem gut deckenden, gegen Rost schützenden Anstrich versehen sein.

Die Lastübertragungen von Konstruktionen der vorbezeichneten Art sind in solchem Materiale herzustellen, (Klinkermauerwerk, Hartstein, eiserne Unterlagsplatten usw.), daß die nach der Anlage zum § 51 zulässige Beanspruchung der Baustoffe nicht überschritten wird.

§ 56. Verwendung und Befestigung von Zierteilen aus Stuck, Zement und dergl.

1. Zierteile der vorbezeichneten Art dürfen nicht aus Holz, also nicht an hölzernen Gesimsen, Nischen, Dürfen, Schallbreitern befestigt werden. Sie sollen auf eingemauerten beziehungsweise mit dem Mauerwerk dauerhaft verbundenen, geschmiedeten, nach Form und Stärke für den gedachten Zweck geeigneten Eisen befestigt werden.

Gesimse, Konsolen, letztere unter Hauptgesimsen, Verdachungen, Balkonen und Erkern, Schlusssteine, freistehende Obelisken, Säulen, Vasen, Figuren usw. mit starken, geschmiedeten Nägeln, Bandseilen, Stützen, schwere Stuckteile mit stärkeren Konsolförmigen Eisen zu befestigen. Das Mauerwerk, mit welchem die genannten Zierteile verbunden werden, muß eine Stärke von mindestens 28 Zentimetern haben.

Gesimse und Gipsstuck und andere Stuckteile dürfen an den Fassaden nur verwendet werden, wenn sie gegen Witterungseinflüsse durch ihre Lage unter vortretenden Bauteilen genügend geschützt sind.

2. Größere verzierte Flächen sind mit geschmiedeten Bolzen zu befestigen, welche mit massivem Mauerwerk oder Eisenträgerteilen fest verbunden und mit hinreichend breiten und starken Ansätzen zum Tragen der Zierteile versehen sein müssen.

3. Bei baulichen Wiederherstellungsarbeiten, welche zugleich die äußere Ansicht des Hauses betreffen, muß der Hausbesitzer durch einen Sachverständigen die vorhandenen Birtelle untersuchen, die schadhaften Teile durch neue ersetzen beziehungsweise die lose gewordenen Teile von neuem sicher befestigen lassen. Ueber das Ergebnis der Untersuchung ist ein Attest des Sachverständigen der Polizeibehörde alsbald einzureichen.
4. In allen Häusern, wo Stuckteile abfallen, wird eine solche Untersuchung von der Polizeibehörde unverzüglich angeordnet werden.

§ 57. Kleinhäuser.

Kleinhäuser.

1. Kleinhäuser im Sinne dieser Baupolizeiverordnung sind Wohngebäude, die
 - a) außer dem Keller- und Dachgeschoß nicht mehr als zwei Vollgeschoße haben;
 - b) in jedem Geschoße höchstens 3 Kleinwohnungen enthalten, bei denen die Gesamtfläche der Räume jeder Wohnung für den dauernden Aufenthalt von Menschen (vergl. § 96) je 70 qm nicht überschreitet;
 - c) keine Nebenwohngebäude (Seitenflügel, Mittelflügel, Quergebäude) haben, während andere Nebengebäude bis zu je 50 qm Grundfläche (Ställe, Scheunen, kleine Werkstätten, Aborte u. a.) zulässig sind;
 - d) mit einer zur gartenmäßigen oder landwirtschaftlichen Nutzung geeigneten Freifläche von mindestens der Größe der bebauten Fläche, bei Kleinwohnungshäusern mit mehreren Wohnungen von mindestens 50 qm für jede Wohnung ausgestattet sind.
2. Das Dachgeschoß (Dachboden, Manlarbengeshoch u. s. w.) wird ohne Rücksicht auf seine bauliche Einrichtung als Vollgeschoß gerechnet, wenn mehr als die Hälfte seiner Grundflächen auf Räume entfällt, die nach der Art ihrer baulichen Herstellung zum dauernden Aufenthalt von Menschen geeignet sind. Bei dieser Berechnung wird die Gesamtfläche des Dachgeschoßes einschließlich der von den Wänden eingenommenen Flächen, dagegen die Fläche der zum dauernden Aufenthalt von Menschen geeigneten Räume mit dem Richtmaß dieser Räume eingestellt.

§ 58 A. Massive Wände.

Kleinhäuser,
Ein- und
Zweifamilien-
häuser.

1. Alle Umfassungswände von Gebäuden, Umfassungswände von Treppenträumen, alle tragenden Wände und Verbauten mit Ausnahme der Windfänge sind, soweit nicht die nachfolgenden Bestimmungen ein anderes vorschreiben, massiv herzustellen.
2. Ausnahmsweise kann an Stelle massiver Wände die Ausführung in Eisensachwerk, Eisenwerkstoff zugelassen werden.
3. Die Umfassungs- und die tragenden Wände von eingeschossigen Kleinhäusern im Sinne des § 58 und von eingeschossigen Ein- und Zweifamilienhäusern sowie die gleichen Wände des oberen und des Dachgeschoßes bei zweigeschoßigen Kleinhäusern der gedachten Art und bei zweigeschoßigen Ein- und Zweifamilienhäusern im Sinne des § 57 Ziffer 1 a und 2 — sofern bei diesen zweigeschoßigen Häusern die lichte Höhe der Geschoße nicht über 3,20 m beträgt und die Umfassungswände nicht über 8 m ohne Zwischenwände gespannt freistehen — dürfen in Stein 1 Stein stark hergestellt werden.
4. Für Kleinhäuser im Sinne des § 57 sind auch $\frac{1}{2}$ Stein starke tragende Wände ohne Holzfachwerk zulässig, wenn eine gleichmäßige Verteilung der Lasten durch entsprechende Unterlagen (Mauerlatten u. dergl.) gesichert ist.
5. In allen übrigen Wohngebäuden sollen die Umfassungs- und haltentragenden Mittelwände in den beiden obersten Geschoßen unter der Dachstuhlende, wenn sie in Ziegel hergestellt werden, mindestens $\frac{1}{2}$ Stein stark sein und in je zwei tieferen Geschoßen um mindestens $\frac{1}{4}$ Stein zunehmen.

Ausgenommen sind gewerbliche Anlagen und solche Fälle, in welchen wegen besonderer Bauart oder aus besonderen Umständen die Standfestigkeit größere Stärken erfordert.

§ 58 B. Brandmauern.

1. Jede unmittelbar an der Nachbargasse oder in einer geringeren Entfernung als 6 m von derselben errichtete Umfassungswand eines Gebäudes gilt als Brandmauer und muß durchweg massiv hergestellt werden.
2. Brandmauern sollen überall eine Stärke von mindestens 25 Zentimeter für Ziegelmauerwerk und 40 Zentimeter für Bruchsteinmauerwerk haben, wenn die Standfestigkeit nicht noch eine größere Stärke erfordert.
3. Brandmauern dürfen keine Öffnungen und Hohlräume enthalten und müssen mindestens 30 Zentimeter über Dach geführt werden.

Bei Kleinhäusern im Sinne des § 57 ist das Weberdachführen der Brandmauern nicht erforderlich. In Reihenhäusern dieser Art bedarf es nur in Abständen von 40 m einer Brandmauer, die bis unter die feuerfichere Dachhaut geführt werden muß. Auch bei anderen kleinen Wohngebäuden, die dem § 57 Ziffer 1 a und 2 entsprechen, kann die Polizeibehörde ausnahmsweise gestatten, daß bei Gebäudegruppen die Höherführung der Brandmauern innerhalb eines Abstandes von 40 m unterbleibt.

4. Holzerne Balken, Träger, Rahmfüße u. s. w. dürfen unbeschadet des nach den Regeln der Technik erforderlichen Auflagers nur so weit in Brandmauern eingelassen werden, daß sie bei selbständigen Brandmauern 13 Zentimeter von der Außenseite, bei gemeinschaftlichen Brandmauern 6,5 Zentimeter von der Mittellinie entfernt sind.
5. Gemeinschaftliche Brandmauern sind bei Kleinhäusern im Sinne des § 57 und auch bei anderen kleinen Wohngebäuden, die dem § 57 Ziffer 1 a und 2 entsprechen, gestattet, bei sonstigen Wohngebäuden können sie von der Polizeibehörde zugelassen werden.

Bei Kleinhäusern im Sinne des § 58 ist ihre Herstellung auch in ausgemauertem Fachwerk gestattet, wenn sie durch beiderseitigen Verputz, der sich auch auf die Holzteile erstrecken muß, bis unter die Dachhaut feuerficher hergestellt sind.

6. In Brandmauern zwischen Nachbargrundstücken dürfen ausnahmsweise Öffnungen zum Zweck und für die Dauer einer bestimmten einheitlichen Benutzung benachbarter Innenräume angelegt werden, wenn dieselben mit Türen nach Ziffer 7 geschlossen werden.
7. Sofern in Brandmauern Öffnungen notwendig werden, sind solche mit unverbrennlichen, selbsttätig zufallenden und nicht verschließbaren Türen zu versehen.
8. Ausgedehnte Gebäude müssen im Innern auf mindestens je 40 m Entfernung durchgehende Brandmauern erhalten. Die Herstellung solcher Brandmauern kann erlassen werden, soweit und solange sie mit der besonderen Nutzungsart eines Gebäudes unvereinbar sind. Werden in solchen Gebäuden größere Mengen leicht brennbarer Stoffe gelagert oder verarbeitet, so sind die Brandmauern in Entfernungen von mindestens 25 m und 38 Zentimeter geringster Stärke anzulegen und mindestens 50 Zentimeter über Dach zu führen.
9. In Gebäuden mit Fabrikräumen oder Werkstätten, in denen bei starkem und offenem Feuer gearbeitet wird, oder in denen leicht brennbare Stoffe verarbeitet werden, sowie in Speichergebäuden, welche zugleich Wohnungen enthalten, sind diese letzteren durch Brandmauern gegen den übrigen Teil des Gebäudes abzuschließen. Ebenso sind in Gebäuden, welche neben Stallungen Wohnungen enthalten, diese von den ersteren durch Brandmauern zu trennen.

Bei Kleinhäusern im Sinne des § 57 dürfen Wirtschaftsräume (Ställe, Vorratsräume, Werkstätten) mit Wohnräumen ohne Brandmauern unter einem Dache vereinigt sein, sofern die Trennungswände auch im Dachraum durch beiderseitigen Verputz feuerficher hergestellt werden.

10. Für Neubauten, welche nach ihrer Grundrisßanordnung in zwei oder mehrere Wohngebäude getrennt werden können, kann die Polizeibehörde verlangen, daß die betreffenden Trennungsmauern als Brandmauern hergestellt werden.

§ 59. Feuermauern.

Mauern, welche von Feuerungen unmittelbar berührt werden, oder an welchen Öfen, Herde, Kamine stehen, sind in 60 Zentimeter wägerechter Entfernung von den Umfassungswänden der Feuerstellen aus unverbrennlichem Baustoff herzustellen. Sie dürfen in dem vorbezichneten Umfang keine Holzteile und Öffnungen enthalten.

§ 60. Holzfachwerk, Rehmstammbau u. dergl.

1. Bei offener Bauweise ist für Wohn- und Wirtschaftsgebäude, soweit die Herstellung von Brandmauern nicht notwendig ist, die Anwendung von ausgemauertem Holzfachwerk statthaft, wenn die Gebäude außer dem Keller und Dachgeschoß nicht mehr als zwei Geschosse enthalten und von Gebäuden des eigenen und des Nachbargrundstücks mindestens 6 m entfernt sind.
2. Auch bei geschlossener Bebauung dürfen Kleinhäuser im Sinne des § 57 als Fachwerksgebäude ausgemauertes oder ausgebautes Fachwerk mit und ohne Wetterchutz durch Außenputz oder Bekleidung, nicht dagegen nur vorgeblendetes Fachwerk mit Hintermauerung errichtet werden. Jedoch findet in diesem Falle die Vergünstigung des Zusatzes zum § 58 B. Ziffer 3, daß eine Brandmauer nur in Abständen von 40 m zu errichten ist, keine Anwendung.

Die Kleinhäuser dürfen unmittelbar an anderen Gebäuden und an den Nachbargrenzen errichtet werden, wenn sie nach diesen hin 12 cm stark verblendet werden oder eine Brandmauer, die gemäß § 58 B Ziffer 5 ausgeführt werden kann, erhalten.

Lehmstampfwerk, Holzbollenwerk und andere ortsübliche Baumweisen kann die Polizeibehörde für Kleinhäuser im Sinne des § 57 in gleicher Weise zulassen.

3. Für Wirtschaftsgelände auf Grundstücken, welche landwirtschaftlichem oder gärtnerischem Betriebe dienen, sind größere als die vorangegebenen Abmessungen zulässig.
4. Von ausgemauertem Fachwerk dürfen ferner mit besonderer Genehmigung der Polizeibehörde die Umfassungswände von Gebäuden schnell vorübergehender Benutzung (Cirkus, Schaubuden, Geräteschuppen) hergestellt werden, soweit sie nicht Brandmauern sein müssen.
5. An Stelle ausgemauertem Holzfachwände können nach dem Ermessen der Polizeibehörde Eisenschwerg, Zement und Spodien. Drahtputz auf Holzgerüsten und sonstige ähnliche neuere Herstellungsmethoden und Materialien zugelassen werden.

§ 61. Holzhbauten.

1. Für kleine Anlagen, wie Schuppen, Bussen, Hallen, Gartenhäuschen, Regelbahnen u. dgl. sind Umfassungswände aus Holz, Eisenblech, Drahtputz, Stahlschienen oder aus ähnlichen Stoffen zulässig. Dieselben können, wenn keine besonderen feuerpolizeilichen Bedenken vorliegen, offen auf Freiposteln ohne Scheibewände oder mit Latten verschlossen hergestellt werden.
2. Anlagen dieser Art dürfen in der Regel eine Fronthöhe von 3 m und eine Grundfläche von 25 qm nicht überschreiten und müssen von Holzhbauten, von öffentlichen Straßen und den Nachbargrenzen mindestens 6 m entfernt bleiben, wenn nicht auf letzteren eine ausreichende Brandmauer steht.
3. Die Errichtung von hölzernen Schutzdächern und ähnlichen offenen Holzkonstruktionen kann über die Bestimmung der Ziffer 2 hinaus nach Umständen und unter besonderen Bedingungen zugelassen werden.
4. Die Dächer der in diesem Paragraphen behandelten Baulichkeiten sind mit einem gegen die Übertragung von Feuer hinreichend Schutz bietendem Stoffe (Stein, Metall, Zerpappe, Holzement, Glas usw.) zu decken.
5. Kleine einstöckige Wohnhäuser dürfen ausnahmsweise außerhalb der geschlossenen Ortschaft aus Schrottholz (Schurz- oder Bockholz) errichtet werden, wenn dieselben von anderen Gebäuden und den Nachbargrenzen einen nach dem Ermessen der Polizeibehörde festzusetzenden Abstand von 6 bis 8 m einhalten.

§ 62. Fortretende Bauteile, Galerien, bedeckte Gänge.

1. Bauteile, welche über die Umfassungswände vorstehen, unterliegen hinsichtlich des Materials den gleichen Vorschriften, wie die Umfassungswände selbst.
2. Galerien und bedeckte Gänge an Gebäuden oder quer über die Höfe sind massiv oder von Metall, vorzüglich mit solchen Decken und Dächern zu erbauen. Die Fenster-rahmen an denselben dürfen von Holz sein.

§ 63. Nicht massive bauliche Anlagen beim Berg- und Hüttenbetrieb.

Bei dem Berg- und Hüttenbetriebe dürfen nicht massive, jedoch konstruktionsfähige bauliche Anlagen, inwieweit Brandmauern mit Bezug auf die Nachbargrenzen durch anderweitige Bestimmungen nicht gefordert werden können, in beliebiger Entfernung von anderen auf demselben Grundstück gelegenen Gebäuden ausnahmsweise und mit besonderer baupolizeilicher Genehmigung für einen bestimmten Zeitraum hergestellt werden, wenn dieselben zum Schutz der Arbeiter während der Arbeitszeit (Schicht- und Maschinenraum, Erz- und Kohlenmächinen, Bodenruben, Wägebauten u. dgl.) oder zum Schutz von Maschinen, Gerätschaften, Bohrungen, bedeckte Bassins usw.) oder zur zeitweisen Aufbewahrung von gefährlichen oder zum Betrieb gehörigen, nicht feuergefährlichen Materialien, (Erzmagazine, Ziegelbrennschuppen, Kalk- und Zementbrennschuppen usw.) oder endlich zu Zwecken schnell vorübergehender Arbeiten (Rampen, Bühnen, Aufzüge etc.) dienen.

§ 64. Innere Wände.

1. Für die Umfassungswände des Treppenhauses, sowie für Balken oder Gewölbe tragende Wände gelten die Bestimmungen des § 57 Ziffer 1 und 2.

2. In Gebäuden nach § 60 Ziffer 1 und 2 dürfen alle inneren Wände, einschließlich der Kleinhäuser, Umfassungswände des Treppenhauses, soweit sie nicht Feuer- oder Brandmauern sein müssen, von aufgemauertem Holzfachwerk hergestellt werden.

3. Alle übrigen in Ziffer 1 nicht aufgeführten inneren Scheidewände können aus Holzfachwerk oder nach § 60 Ziffer 5 hergestellt werden.

Hölzerne Scheidewände sind nur zulässig, wenn dieselben bohrt, mit Mörtel verputzt und etwaige Hohlräume in denselben mit unverbrennlichem Baustoff ausgefüllt sind.

4. Scheidewände zur Abgrenzung wirtschaftlicher Nebenräume, insbesondere im Keller und Dachgeschoß, welche keine Feuerungsanlagen enthalten, dürfen aus unverputztem Holzfachwerk hergestellt werden.

5. Hölzerne Träger und Stützen unter Balkenlagen sind nur in Gebäuden von weniger als 10 m Fronthöhe und wenn über denselben keine Wohnräume liegen, zulässig.

§ 65. Decken.

1. Alle Wohnräume müssen solche Decken erhalten, welche den Anforderungen der Feuer- und Gesundheitsschutz entsprechen.

2. Holz-Balkendecken sind auszunoten und zwischen den Balken in einer Höhe von mindestens 13 Zentimeter auszufüllen. Die Unterseite ist mit einem haltbaren Mörtelputz oder mit einer gleichwertigen feuer- und gesundheitsfördernden Verkleidung zu versehen.

3. Die Ausfüllung in Balkendecken und Gewölben muß unverbrennlich sein und darf keine der Gesundheit schädliche Bestandteile enthalten. Baustoff ist von der Verwendung ausgeschlossen.

4. Sonstige Deckenkonstruktionen müssen den Anforderungen der Feuer- und Gesundheitsschutz mindestens ebenso zuverlässig entsprechen, wie die in Ziffer 2 und 3 beschriebenen Holz-Balkendecken.

Zum dauernden Aufenthalt von Menschen geeignete Räume dürfen unmittelbar unter Bapp- und Metallböden, auch wenn Einschubdecken angebracht werden, nicht angelegt werden.

5. Die Anbringung von Holztafelungen auf vorgeschriebensmäßig ausgeführten Decken ist bei Einhaltung der vorgeschriebenen Abstände von Feuerstellen zulässig.

6. Ungeputzte, gehobelte Holzdecken können zugelassen werden:

a) in Gebäuden ohne Feuerungen,

b) in eingeschlossenen Gebäuden mit einer lichten Höhe des Geschosses von mehr als 5 m, wie in Kirchen, Turnhallen, Reithallen, Ausstellungsgebäuden und Wartehallen,

c) in Getreide-, Mehl- und Malzspeichern. Etwa heizbare Räume in denselben müssen jedoch durch massive Wände und Decken von den übrigen Räumen getrennt sein und besondere Zugänge erhalten.

d) bei Kleinhäusern im Sinne des § 57. (Wegen Berechnung der lichten Höhe in diesem Kleinhäuser. vgl. § 99 Ziffer 3).

7. Unter Wohnräumen müssen Werkstätten, in welchen offene Feuer vorhanden sind, oder leicht brennbare Materialien verarbeitet werden, Lagerräume für ebensolche Materialien, Stallungen und sonstige Räume, welche bei zweckentsprechender Benutzung Feuer- und Gesundheitsschutz beeinträchtigen können, mit massiven Gewölben oder gleichwertigen anderen Konstruktionen überdeckt sein.

§ 66. Dächer.

1. Alle Dächer sowohl der Hauptgebäude mit den Vor- und Anbauten, wie auch der Nebenanlagen, mögen dieselben massiv, aus Fachwerk oder von Holz, geschlossen oder offen hergestellt sein, müssen mit einem gegen die Übertragung von Feuer hinreichenden Schutz bietenden Materiale (Stein, Ziegel, Schiefer, Metall, Dachpappe, Holzzement, Glas u. dgl.) gedeckt werden.

2. Öffnungen in Dächern mit Ausnahme der Lichtsächte unterliegen hinsichtlich der Entfernung von der Nachbargrenze den gleichen Bestimmungen, wie Öffnungen in den Umfassungswänden. Sie müssen mit Türen, Fenstern, Läden oder sonstigen Verschlussvorrichtungen versehen sein.

3. Je nach der Beschaffenheit und Lage der Dächer können Schutzvorrichtungen gegen das Hinabfallen von Schnee und Eis und von Personen angeordnet werden.

4. An Glasdächern sind nach Anordnung der Polizeibehörde entweder oberhalb oder unterhalb Drahtnetze mit einer Maschenweite von höchstens 5 Zentimeter anzubringen, falls zur Eindeckung der Dächer nicht Drahtglas verwendet wird.

- Kleinhäuser und andere kleine Wohngebäude, Etn- und Zweifamilienhäuser.
5. Für „Kleinhäuser“ und andere kleine Wohngebäude im Sinne des § 57 Ziffer 1a und 2 sowie für Ein- und Zweifamilienhäuser darf, wenn auf sie eine der in dieser Bauvorschrift für sie vorgesehenen Vergünstigungen — außer den in den §§ 29 und 37 bestimmten — angewendet werden soll, nur hartes (feuerfestes) Dachmaterial verwendet werden.
 6. Nebenhaukseiten ohne Feuerstätten zu den unter 5 erwähnten Häusern, die mindestens 10 m Abstand von der Nachbargrenze und von anderen Gebäuden desselben Grundstücks halten, dürfen im Gebiete offener Bauweise mit Stroh, Rohr, Rethoder Schindeln gedeckt werden. Auf diese Nebenhaukseiten findet § 65 keine Anwendung.
 7. Mansardendächer dürfen in ihrem unteren Teil nicht mehr als 65 Grad gegen die Wagerichte geneigt sein. Die Verwendung von verschiedenem Dachmaterial für den oberen und unteren Dachteil ist unzulässig. Der Dachfußboden darf nicht mehr als 60 Zentimeter unterhalb der Dachtraufe liegen.

§ 67. Vorhandene nicht feuerfestere Bedachungen.

1. Vorhandene nicht feuerfestere Bedachungen müssen bei eintretenden Reparaturen durch feuerfestere ersetzt werden, wenn feuerpolizeiliche Rücksichten dies notwendig erscheinen lassen oder wenn die Vermögensverhältnisse des Besitzers und der bauliche Zustand des Gebäudes dies gestatten.
2. Treffen die beiden letzteren Bedingungen nicht zu, so kann die Polizeibehörde ausnahmsweise Reparaturen gestatten, wenn sich bei Prüfung des Antrages ergibt, daß die Schadhaftheit des Daches, welche die Reparatur bedingt, insgesamt noch nicht den fünften Teil der ganzen Dachfläche beträgt, und daß nicht etwa größere anderweitige Reparaturen am Dach oder an den Grund- und Umfassungswänden des Gebäudes in naher Aussicht stehen. Betreffs der nebenbezeichneten Gebäude vergl. § 66 Ziffer 5 und 6.

§ 68. Dachrinnen und Abfallrohre.

1. Alle Dachflächen, ebenso Altane, Balkone, Schutzdächer und ähnliche Vorbauten, welche Neigung oder Abwässerung nach der Straße haben, müssen mit hinreichend weiten Abflußrinnen aus Metall oder Stein und mit metallenen bis zum Erdboden reichenden Abfallrohren der Art versehen sein, daß ein Abtropfen des Wassers von den Gebäuden auf den Bürgersteig oder auf die Straße verhindert wird.
2. Das Wasser aus den Abfallrohren muß durch den Bürgersteig hindurch in bedeckten Rinnen oder Schlitzrinnen nach dem Straßenrinnstein geführt oder unterirdisch in vorhandene Straßenkanäle geleitet werden. Die Abdeckung der in den Bürgersteigen liegenden Rinnen mit Holz ist nicht gestattet.
3. Die Anlage von Dachrinnen und Abfallrohren und der Anschluß der letzteren an eine vorhandene unterirdische Entwässerung kann von der Polizeibehörde nach Lage der örtlichen Verhältnisse auch für die übrigen, nicht an der Straße belegenen, jedoch bewohnten oder sonst vom dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäude eines Grundstücks verlangt werden.

§ 69. Vortretende Bauteile an Dächern.

1. Vortretende Bauteile über Umfassungswänden und Dächern unterliegen hinsichtlich des zu verwendenden Baustoffes den gleichen Vorschriften wie die Umfassungswände und Dächer selbst. Ausgenommen hiervon sind Windsäuge, Treitreppen, wenn sie nicht notwendige Treppen sind und die Vorderflächen von solchen Dach- und Mansardenseitern, welche mindestens 3 m von der Nachbargrenze entfernt sind.
2. Ueberhängende Dächer mit Holzkonstruktion können zugelassen werden.

§ 70. Oberlichte, Laternen, Mansardenfenster und Läden auf Dächern.

1. Anlagen dieser Art müssen, wenn sie weniger als 1 m von der Nachbargrenze entfernt sind, entweder in unverbrennlichem Baustoff hergestellt oder mit solchem bekleidet sein. Zink und Blei gelten dabei nicht als unverbrennliche Baustoffe.
2. Auf Fensterrahmen erstreckt sich die vorstehende Bestimmung nicht.

§ 71. Gesimse.

Dachgesimse dürfen in Holzkonstruktion hergestellt werden, Hauptgesimse jedoch nur dann, wenn an den Nachbargrenzen bis auf eine Entfernung von 1 m durchweg unverbrennlicher Baustoff verwendet wird.

§ 72 Treppen.

1. Alle nicht zu ebener Erde gelegenen Geschosse der Gebäude müssen durch eine Treppe zugänglich sein, durch welche der Ausgang nach der Straße oder nach einem Hofe jederzeit gesichert wird. (Notwendige Treppen.) Mit Rücksicht auf die besondere Benutzungsart können für das Dachgeschoss Ausnahmen zugelassen werden.
2. Von jedem Punkte des Gebäudes aus muß in einer Entfernung von höchstens 30 m eine Treppe erreichbar sein. Dieses Maß gilt auch für Kellerräume, soweit sie zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind; für anderweit benutzte Kellerräume kann ein größeres Maß zugelassen werden.

Kleinhäuser
und andere
kleine Wohn-
gebäude.

3. In Gebäuden, die ein oberstes bewohnbares Geschoss haben, dessen Fußboden nicht höher als 7,5 m über dem Erdboden liegt, ferner in Ein- und Zweifamilienhäusern, die nicht mehr als 2 Obergeschosse haben — wobei das Dachgeschoss mitgezählt wird, wenn es auch nur einen als Wohnraum geeigneten Raum enthält — und in allen Kleinhäusern im Sinne des § 57 können die Treppen aus Holz hergestellt werden. (vergleiche Ziffer 5 Satz 2.)

4. Treppen aus Holz müssen auf der unteren Seite gerohrt, gepußt oder mit einer in Bezug auf die Uebertragung des Feuers gleichwertigen Verkleidung versehen sein.

Dies gilt nicht für Ein- und Zweifamilienhäuser, sofern alle sichtbaren Holzflächen glatt gehobelt sind. Bretterwände, hölzerne Verschläge und dergl. sind unter den Treppen unzulässig. Auch dies gilt nicht für Ein- und Zweifamilienhäuser.

Ein- und
Zweifamilien-
häuser.

5. Gebäude, die nicht unter Ziffer 3 fallen, müssen entweder 2 in gesonderten Räumen liegende vorrichtungsmäßige hölzerne Treppen, die beide von den Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen erreichbar sind, oder eine feuerfeste Treppe erhalten. Wenn der oberste Fußboden über 11 m hoch liegt, so kann nur ausnahmsweise eine feuerfeste Treppe genügen.
6. Gebäude, in welchen feuergefährliche Gewerbe betrieben, oder leicht brennbare Stoffe aufbewahrt werden, müssen feuerfeste, leicht zugängliche Treppen erhalten.

7. Eine Treppe ist feuerfest, wenn sie in ihren tragenden und stützenden Teilen aus Stein oder Eisen von Grund aus hergestellt ist. Die Stufen und Podeste dürfen jedoch mit Holz belegt werden. Bei eisernen Treppen müssen die Holzbeläge in ihrer ganzen Länge auf eisernen Platten liegen, die für sich ausreichend tragfähig sind und Durchbrechungen von nicht über einen Quadratcentimeter Größe enthalten.

8. Bei freiliegenden Granittreppen sind die Podeste, wenn diese gleichfalls aus Granit hergestellt werden, durch Eisenträger, Mauerbögen oder Gewölbe zu unterstützen.

9. Die Verwendung von Eisenbahnschienen zu Treppenkonstruktionen ist unzulässig.

10. Die Umfassungswände von Treppenträumen in Kleinhäusern im Sinne des § 57 und von Einfamilienhäusern dürfen aus 12 cm starkem, verputztem Fachwerk bestehen.

Kleinhäuser
und Einfamilien-
häuser.

11. Notwendige Treppen sind bis in das Dachgeschoss zu führen oder sie müssen im obersten Geschoss entweder unmittelbar oder in einem in der Nähe befindlichen, leicht auffindbaren Räume durch eine feuerfeste abgeschlossene Nebentreppe ihre Fortsetzung ins Dachgeschoss erhalten. Diese Nebentreppen dürfen gerade und gewendet sein, es genügt für sie eine Laufbreite von mindestens 1 m und solche Austritte und Neigungsverhältnisse, daß überall eine Kopfhöhe von mindestens 2 m verbleibt.

12. Der Abschluß des Treppentraumes nach dem Dachboden ist feuersicher herzustellen; Türen in diesem Abschluß sind aus Eisen oder aus Eisengerüst mit Drahtputz oder aus Holz mit Verkleidung von Eisenblech nach der Seite des Dachbodens herzustellen.

Bei Kleinhäusern im Sinne des § 57 sind im Dachgeschosse gehobelte ungeputzte Holzdecken zulässig. Auch kann bei Wohnhäusern dieser Art und bei Ein- und Zweifamilienhäusern, wenn sie nur aus dem Erdgeschoss und einem zum Teil ausgebauten Dachgeschoss bestehen, die Treppe frei im Dachboden ausmünden.

Kleinhäuser,
Ein- und Zwei-
familienhäuser

13. Räume für notwendige Treppen, welche unmittelbar neben einander liegen, dürfen weder durch Oeffnungen noch durch einen gemeinsamen Lichtsacht in Verbindung stehen.

14. Freitreppen dürfen, wenn sie notwendige Treppen sind, in der Regel nur in einer Höhe bis zu 2 m hergestellt werden.

15. Jeder zum dauernden Aufenthalt von Menschen wirtschaftlich gesondert genutzte Gebäudeteil muß einen jederzeit leicht und sicher erreichbaren, feuersicheren, mindestens 1 m breiten Zugang in unmittelbarer Verbindung mit den notwendigen Treppen haben. Ein Zugang gilt als feuersicher, wenn er zwischen massiven oder beiderseits gepußten Wänden oder

zwischen Kabin- oder Monierwänden liegt und mit gepußten oder gewölbten Decken versehen ist.

16. Die Treppenträume und feuersicheren Zugänge im Dachgeschoß müssen durch unmittelbares Tageslicht ausreichend beleuchtet sein.
17. Sie dürfen außer den Verbindungs- und Lichtöffnungen keine anderen Öffnungen enthalten. Die Anlage von Öffnungen in den Umfassungswänden zur Beleuchtung von Nebenräumen ist unstatthaft. Nur zur Beleuchtung der den Treppenraum umgebenden Flure und Korridore können Öffnungen in den Umfassungswänden von der Polizeibehörde zugelassen werden.
18. Treppenträume müssen gelüftet werden können.
19. Alle notwendigen Treppen müssen eine freie, durch das Geländer nicht eingeschränkte Breite von mindestens 1 m haben und sicher gangbar sein. Wendelstufen dürfen an der schmalsten Stelle, in der Ausrichtung gemessen, nicht unter 0,10 m Auftrittsweite haben. Podeste, sowie die Zugänge zu den Treppen müssen mindestens gleich der Laufbreite der zugehörigen Treppe sein. Eine Abschrägung der Ecken der Podeste bis zur halbkreisförmigen Abrundung ist nur bei Treppen von mehr als 1,25 m Breite zulässig. Beträgt die Laufbreite der Treppe mehr als 1,75 m, so darf die Breite der Podeste bis auf dieses Maß eingeschränkt werden.

Bei Kleinhäusern im Sinne des § 57 genügt eine Laufbreite von 80 cm bei einer Steigung bis zu 20 cm und mindestens 23 cm Aufstritt.

Für Einfamilienhäuser, die dem § 57 1a und 2 entsprechen, genügt eine Laufbreite von 90 cm.

20. Sofern Treppenträume unmittelbar zwischen Wänden liegen, müssen sie wenigstens an einer Seite mit Handläufern versehen sein. Nach freien Seiten hin müssen sie Schutzgeländer erhalten, welche ein Hindurchfallen von Kindern verhüten. Für Geländer und Handgriffe können besondere Anordnungen getroffen werden.

Kleinhäuser,
für 1 Familie
und einge-
schossige Klein-
häuser.

21. Auf Kleinhäuser im Sinne des § 57, die gleichzeitig Einfamilienhäuser im Sinne des Schlusssatzes des § 37 sind, finden die vorstehenden Bestimmungen über Anlage und Ausmaß der Treppen keine Anwendung, es genügt, daß die Treppe sicher begehbar ist.

Wird in eingeschossigen Kleinhäusern im Sinne des § 57 eine Wohnung im Dachgeschoß eingerichtet, so bedarf es feuersicherer Wände nur im Erdgeschoß — § 37 Schlusssatz findet entsprechende Anwendung.

Kleinhäuser

22. Als Kellertreppen können bei Kleinhäusern im Sinne des § 57 hölzerne Leiterstufen zugelassen werden, die von der Küche und von Nebenräumen unmittelbar zugänglich sein dürfen.

23. Für öffentliche Gebäude können Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Paragraphen nach dem Ermessen der Polizeibehörde zugelassen werden.

24. Bei Wirtschaftsgebäuden auf Grundstücken, welche landwirtschaftlichem oder gärtnerischem Betrieben dienen, kann die Herstellung von Treppen nachgelassen werden.

25. Auf vorhandene Treppen-Anlagen, welche den vorstehende Bestimmungen über Bauart und Feuersicherheit im Wesentlichen nicht entsprechen, finden die genannten Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß die Beseitigung des unvorschriftsmäßigen Zustandes nur dann gefordert werden kann, wenn überwiegende Gründe für die Sicherheit der Bewohner dieses unerlässlich erscheinen lassen oder umfangreiche Umbauten eintreten, welche die bestehende Treppenanlage wesentlich beeinflussen.

§ 73. Türen, Fenster und Flure.

1. Jedes Gebäude muß einen besonderen Ausgang und Gebäude, welche 35 m und darüber in der Front haben, müssen zwei Ausgänge nach der Straße von genügender Breite sowie einen geräumigen Flur erhalten. Bei Grundstücken, welche keine Einfahrt haben, müssen Eingangsflyure von mindestens 1,50 m Breite von der Straße bis zum Hofe durchführen.
2. Türen und Fenster müssen die erforderliche Breite haben. Derselbe ist in jedem einzelnen Falle nach dem Besonderen, durch den Zweck des Gebäudes bedingten Bedürfnisse zu bemessen.
3. Türen an Gebäuden, welche für größere Versammlungen von Menschen bestimmt sind, wie Theater, Fabriken, Versammlungsräumen sind zum Aufschlagen nach außen einzurichten, sie dürfen aber in geöffnetem Zustande nicht über die Baufluchtlinie vortreten.

§ 74. Verschluss von Öffnungen in den Außenwänden.

1. Alle Tür- und Lichtöffnungen in den Außenwänden, sowie in den Dächern sind mit geeigneten, sicher zu befestigenden Verschlussvorrichtungen zu versehen.

2. Für den Verschluss von Tür-, Fenster- und sonstigen Öffnungen an Räumen, in welchen größere Mengen leicht brennbarer Stoffe gelagert oder verarbeitet werden, kann die Anbringung von eisernen Verschlussläden und unverbrennlichen Türen nach dem Ermessen der Polizeibehörde vorgeschrieben werden.

§ 75. Geländer und andere Schutzvorrichtungen.

Galerien, Altane, Balkone u. dgl., sowie Brüstungen mit Einschluss der Fensterbrüstungen unter 75 Zentimeter Höhe, ferner Öffnungen in Fußböden, Treppen, Keller-, Schacht- und ähnliche Öffnungen, Falltüren u. dgl. müssen mit schützenden sicheren Geländern oder sonstigen Sicherheitsvorrichtungen versehen sein.

§ 76. Lichtschächte, Aufzugsschächte und Lüftungsschöte.

1. Lichtschächte (Lichtlöcher) müssen eine Grundfläche von mindestens 10 qm bei 2 m geringster Abmessung umfassen und durchweg bis 50 cm über Dachfläche von massiven Wänden umgeben sein. Bei einer mittleren Höhe der Schachtwände bis zu 12 m kann eine Verkleinerung der Grundfläche bis zu 6 m bei einer geringsten Abmessung bis zu 1,5 m gestattet werden. An ihrem unteren Ende müssen sie eine Vorrichtung erhalten, durch welche ihnen von außen dauernd frische Luft zugeführt wird. Die Luftzuführungsöffnungen müssen mindestens 0,3 qm Querschnitt erhalten.
2. Sind dieselben überdeckt, so muß auch an ihrem oberen Ende eine Vorrichtung zur Ermöglichung eines ausreichenden Luftwechsels angebracht sein.
3. Für Lichtschächte, welche einem Raum unmittelbar durch die Decke Licht zuführen, genügt eine Ummantelung aus unverbrennlichem Material. Lichtschächte dieser Art unterliegen hinsichtlich der Größe ihrer Grundfläche nicht den Vorschriften der Ziffer 1.
4. Für die Ueberdeckung von Lichtlöchern ist die Verwendung von Holz nicht gestattet.
5. Türen an den Lichtschächten innerhalb des Dachraums sind rauchdicht, unverbrennlich und mit selbsttätiger Verschlussvorrichtung zu versehen.
6. Aufzugsschächte müssen innerhalb massiver oder unverbrennlicher Wände liegen. Für Durchlaufschächte kann diese Forderung nachgelassen werden.
7. Lüftungsschöte sollen ebenfalls innerhalb massiver Wände liegen oder mit unverbrennlichem Material ummantelt sein.

§ 77. Feuerstätten.

1. Feuerstätten in Gebäuden sind in allen ihren Teilen aus unverbrennlichem Baustoff herzustellen.
2. Feuerstätten von gewöhnlichem Umfang, wie Küchenfeuerungen, Stubenöfen, Badeöfen oder andere kleinere Feuerungen zu gewöhnlichen Zwecken müssen, wenn sie nicht auf Fußböden von unverbrennlichem Baustoff, sondern auf hölzernen Balken und sonstigen verbrennlichen Unterlagen stehen, in ihrer ganzen Ausdehnung rechts einem mindestens 5 Zentimeter breiten Aufstellungsstreifen von den Leisten und durch massige Isolierschichten getrennt sein, welche aus zwei über einander in Verband und in Längs verlegten Steinplatten bestehen. Mehrere dieser Isolierschichten und unter dem Feuerraum bzw. Mischenfall ist ein mindestens 5 Zentimeter hoher, den Durchzug der Luft gestattender Hohlraum mit mindestens zwei Luftöffnungen vorzusehen. An Stelle der massigen Doppelsteine kann auch eine einfache 5 Zentimeter starke Massschicht auf mindestens 1 mm dicker Eisenplatte zugelassen werden, wenn die Feuerungen auf unverbrennlichen Füßen stehen und unter denselben ein Kastenraum von mindestens 15 Zentimeter, jedoch nicht mehr als 20 Zentimeter belassen wird.
3. Feuerstätten von erheblichem Umfang und solche, deren Betrieb dauernd große Hitze erfordert, wie große Koch- und Waschküchenbeerde, große Pöcklöfen, ferner Feuerungen unter Kesseln, Dampfkesseln und an Badöfen dürfen nur auf Grundmauern oder Gemäuern angelegt werden. Die Räume, in denen sich solche Feuerungen befinden, müssen massige Fußböden erhalten, auch können weitergehende Forderungen, wie in diesem Paragraphen angegeben, bezüglich der Feuerfestigkeit gestellt werden.
4. Die Polizeibehörde hat zu entscheiden, ob Feuerungen zu den größeren oder kleineren gehören.
5. Vor den Feuer- und Aschfalltüren aller Feuerungen ist ein dichtes Vorpflaster oder eine Eisenblechplatte von mindestens 2 mm Stärke in einer Vorsprung von mindestens 50 Zentimeter und in einer nach beiden Seiten der Öffnungen um 30

Zentimeter vortretenden Breite fest anzubringen, wenn der Fußboden nicht aus unverbrennlichem Stoff hergestellt wird.

6. Vor Stuberöfen von gewöhnlichem Umfang und vor offenen Kaminen genügt statt dessen die Verwendung tragbarer, metallener Vorzüge von ausreichender Größe.
7. Alle Öffnungen an Feuerungen und Aschenfäßen müssen mit metallenen Türen dicht verschließbar sein.
8. Deisen, welche von Außen geheizt werden sollen, müssen entweder ein steinernes Vorgelege auf massivem Grund erhalten, oder sind mit doppelten, mindestens 25 Zentimeter von einander abstehenden Türen von Metall zu versehen.
9. Die Anlage von Ofenklappen ist nicht gestattet.
10. Unter die Vorschriften der Ziffer 2 dieses Paragraphen fallen auch größere feststehende Gasherde, ebensolche Gasplattapparate und Gasherdöfen.

§ 78. Entfernung der Feuerstätten von Wänden, Holzwerk und Decken.

1. Feuerungen dürfen nur an Wänden aus unverbrennlichen Baustoffen gesetzt werden, welche bei offenen Feuerungen mindestens 25 cm Stärke haben müssen. Größere Feuerungen dürfen nur an massiven Wänden angelegt werden.
2. Die Umfassungswände von Dampfkesseln, Bad-, Schmelz- und Klostöfen, sowie alle anderen mit größeren Feuerungen versehenen Anlagen müssen von den Umfassungswänden der Räume, in denen sie sich befinden, mindestens 8 cm entfernt bleiben. Der Zwischenraum darf nicht ausgefüllt werden.
3. Von hölzernen und aus Holzschwerk bestehenden Wänden, wenn sie mit Putz, Fliesen oder gleichwertig feuerfesterem Material bekleidet sind, müssen geschlossene Feuerstätten aus Stein oder aus Kacheln mindestens 25 Zentimeter, geschlossene eiserne mindestens 50 Zentimeter entfernt sein.
4. Von allem festen Holzwerk müssen Öfen aus Stein oder aus Kacheln wenigstens 50 Zentimeter und alle eisernen Feuerstätten und Feuerherde mindestens 1 m entfernt bleiben.
5. Für Feuerungen von größerem Umfang können weitergehende Forderungen in Bezug auf Feuerfesterheit der umgebenden Wände und Decken gestellt werden.
6. Offene Feuerungen müssen feste Rauchmäntel oder Rauchfänge aus Metall oder aus unverbrennlichem Material in einer Ausdehnung von mindestens 15 Zentimeter Vorführung über dem Herde und jeder Einführungsöffnung erhalten.

Kleinhäuser.

Bei Kleinhäusern im Sinne des § 57 genügt in den Fällen von Ziffer 3 statt eines Abstandes von 25 cm und 50 cm ein solcher von 15 cm bzw. 25 cm und in den Fällen von Ziffer 4 statt eines Abstandes von 50 cm und 1 m ein solcher von 25 cm bzw. 50 cm.

§ 79. Feuerstätten in Räumen, in welchen leicht entzündbare Materialien gelagert oder verarbeitet werden.

1. In Räumen, in welchen leicht entzündliche Stoffe verarbeitet werden, wie z. B. in Waffelfabriken, Holzbearbeitungswerkstätten, Tischlerwerkstätten und in Räumen, in welchen leicht entzündliche Stoffe gelagert werden, dürfen nur geschlossene Feuerungen aus Stein oder Kacheln angelegt werden, welche entweder von außen zu beheizen, oder mit einem in Wänden, Decken und Fußböden unverbrennlichen, geräumigen, mit eiserner Tür gehörig verschließbarem Vorgelege von mindestens 150 cm Höhe und 60 cm Breite versehen oder mit einem Schutzmantel aus feuerfesterem Baustoff derartig umgeben sind, daß eine Übertragung des Feuers auf die Umgebung völlig ausgeschlossen erscheint.
2. Die Feuerstätte soll von Türen des Vorgeleges mindestens 1 m entfernt und im übrigen so eingerichtet sein, daß ein Herausfallen des Brennmaterials nicht stattfinden kann.
3. Geschlossene eiserne Öfen sind mit besonderer Genehmigung der Polizeibehörde nur dann zulässig, wenn dieselben entweder in einem Vorgelege stehen oder auf unverbrennlicher Unterlage mit durchaus sicherer Ummantelung versehen sind.
4. Ebenso unterliegt die Aufstellung von Heizkörpern von Dampf-, Heiß- oder Warmwasserleitungen, sowie auch die Anbringung von Ausströmungsöffnungen, von Luftheizungen in Räumen dieser Art dem Ermessen und den Bestimmungen der Polizeibehörde.
5. Offene Feuerungen sind in diesen Räumen unzulässig.

§ 80. Rauchröhren.

1. Der Rauch von Feuerstätten ist durch dichte Röhren aus unverbrennlichem Material, Eisen, glasierte Tonröhren u. dgl. innerhalb des Geschosses in die Schornsteine zu leiten.
2. Als Stütze der Röhren darf nur unverbrennliches Material verwendet werden.
3. Rauchröhren müssen von feuersicher verputztem oder beklebtem Holzwerk mindestens 0,50 m, von freiem Holzwerk mindestens 1 m entfernt sein.
4. Sind die Rauchröhren ummantelt, oder sind sonst gleichwertige Schutzvorrichtungen getroffen, so können die vorgeschriebenen Abstände auf 0,30 m bzw. 0,60 m ermäßigt werden.
5. Die Rauchröhren müssen mit Einrichtungen für die Reinigung versehen sein.
6. Sie dürfen keine Verschlussklappen (Dienklappen) enthalten. Vorhandene Klappen dieser Art sind sofort zu beseitigen.
7. Rauchröhren dürfen nicht seitwärts durch die Umfassungsmauern unmittelbar ins Freie ausmünden.
8. Das Ziehen von freien nicht ummantelten Rauchröhren durch Räume, in denen leicht entzündliche Gegenstände aufbewahrt oder verarbeitet werden, ist nicht gestattet.
9. Bei Kleinhäusern im Sinne des § 57 genügt in den Fällen von Ziffer 3 statt des Abstandes Kleinhäuser von 50 cm und 1 m ein solcher von 25 cm bzw. 50 cm und in den Fällen von Ziffer 4 statt eines Abstandes von 30 cm und 60 cm ein solcher von 15 cm bzw. 25 cm.

§ 81. Schornsteine.

1. Schornsteine müssen durchweg dicht, massiv oder aus unverbrennlichem Baustoff hergestellt, von Grund aus fundamentiert oder unverbrennlich und sicher unterstützt sein.
2. Jeder Schornstein ist in einem sich gleichbleibenden rechtwinkligen oder kreisrunden Querschnitt von mindestens 250 qcm im Lichten bis 50 cm über die höchste anstoßende Dachfläche zu führen.
3. Die Lichte Weite dieses Querschnitts darf bei russischen Schornsteinen nicht weniger als 14 cm und nicht mehr als 21 cm betragen.
Für Sammelheizungen können andere Maße für Schornsteindröhren zugelassen werden.
4. Befestigbare Schornsteine müssen einen rechteckigen Querschnitt von mindestens 50 zu 50 cm Lichte Weite erhalten. Bei größeren Abmessungen sind Stiegeisen anzubringen.
5. Gemauerte Schornsteine müssen eine Wangenstärke von mindestens 13 cm, an Nachbargrenzen von 25 cm erhalten.
6. Für Schornsteine von Zentralheizungen und anderen großen Feuerungsanlagen können stärkere Wandungen vorgeschrieben werden.
7. Für unmittelbar neben einander stehende Schornsteine genügt eine gemeinsame Scheidewand der vorgeschriebenen Stärke.
8. Gemauerte Schornsteine sind dicht mit vollen Fugen herzustellen. Auf den Außenseiten, innerhalb der Dachflächen sind sie in ganzer Ausdehnung auch innerhalb der Balkenlagen zu putzen, im Innern, sowie über Dach zu fugen oder im Innern glatt auszustreichen.
9. Von Balkenlagen und sonstigem Holzwerk müssen die Außenseiten der Schornsteine, wenn die Wangenstärke weniger als 25 Zentimeter beträgt, überall mindestens 0,065 m entfernt gehalten und durch doppelte in Verband gelegte Dachziegelschichten getrennt werden. Im Dachverbande soll die Entfernung freiliegender Hölzer von 0,12 m starken Schornsteinwangen ohne Isolierung mindestens 0,10 m betragen.
10. Zwischen nebeneinander laufenden Schornsteindröhren darf kein Balken durchgeführt werden, wenn er nicht einen Ziegel stark verblendet wird.
11. Nicht gemauerte Schornsteine sind entweder mit Mauerwerk zu umgeben, für dessen Stärke und Entfernung von Holzwerk dann die gleichen Bestimmungen wie für gemauerte Schornsteine gelten, oder aber unter Freihaltung eines Luftraumes von überall mindestens 10 cm feuerfest zu ummanteln.
12. Kreistehende Schornsteine außerhalb von Gebäuden, sowie Aufzugsröhren zur Erhöhung von Schornsteinen bedürfen keiner Ummauerung oder Ummantelung. Von einer solchen kann bei Schornsteinen innerhalb von Gebäuden, deren Dach gleichzeitig die Decke bildet, bei gehöriger Isolierung von allem Holzwerke der Decke nach polizeilichem Ermessen Abstand genommen werden.
13. Alle Schornsteine sind so einzurichten, daß sie in ganzer Ausdehnung bestiegen oder in allen Teilen ordnungsmäßig gereinigt werden können.

14. Besteigbare Schornsteine müssen an ihrem unteren Ende feuersicher verschleißbare Einstelgeöffnungen haben.
15. Unbesteigbare Schornsteine müssen unten und oben, sowie bei Richtungsveränderungen, wenn die Neigung gegen die Wagerechte weniger als 60 Grad beträgt, ausreichend große Reinigungsöffnungen erhalten.
Wenn die Reinigung bequem vom Dach aus erfolgen kann, sind obere Reinigungsöffnungen entbehrlich.
16. Alle seitlichen Einstelge- und Reinigungsöffnungen sind mit gefalzten eisernen Türen dicht zu verschließen. Sie müssen vom freien Dachboden aus stets unmittelbar zugänglich sein und dürfen nicht innerhalb der Bodenverschläge liegen.
17. Verschlüsse dieser Art müssen von allem Holzwerk mindestens 30 cm entfernt bleiben und, sofern sie weniger als 50 cm vom Fußboden entfernt sind, ein Vorpflaster oder eine Eisenplatte von derselben Beschaffenheit wie vor Feuerungstüren erhalten. Vergl. § 77 Ziffer 5.
18. Aufläge auf Schornsteinen sind nur zulässig, wenn sie die ordnungsmäßige Reinigung nicht behindern.
19. Eine andere als senkrechte Richtung darf den Schornsteinen nur gegeben werden, wenn sie ringsum zwischen massiven Wänden liegen oder durch gemauerte Bögen oder eiserne Träger von angemessener Stärke unterstützt werden.
20. In ein Schornsteinrohr von 250 qcm lichteem Querschnitt dürfen höchstens 3 gewöhnliche Zimmeröfen angeschlossen werden. Jeder hinzutretende Ofen dieser Art bedingt eine Vergrößerung des Querschnitts um 80 qcm.
21. Für jede Kochherdfeuerung muß, wenn sie nicht an ein besteigbares Schornsteinrohr angeschlossen ist, ein besonderes Schornsteinrohr von mindestens 250 qcm Querschnittsgröße angelegt werden.
22. Münden Rauchrohre aus Feuerstätten von erheblichem Umfang ein, so können weitere Vergrößerungen des Querschnitts gefordert werden.
23. Für Feuerungsanlagen, welche die Glanzrußbildung begünstigen (Badöfen, Räucherlammern, Schmelzherde usw.), sind besondere Schornsteine erforderlich. Rauchrohre aus Küchenherden und von Stubenöfen dürfen in solche Schornsteine nicht einmünden.
24. Die Schornsteine sind so anzulegen und zu benutzen, daß in den Gebäuden und deren Umgebung durch Funken, Rauch und Ruß keine Gefahr für die Gesundheit hervorgerufen wird. Anderenfalls kann nach dem Ermessen der Polizeibehörde eine Menderung, Erhöhung oder Beseitigung der Schornsteinanlage gefordert werden.
25. In Küchen einschließlich der Waschküchen mit geschlossener Feuerung ist ein besonderes Rohr von mindestens 250 qcm lichteem Querschnitt zum Abzug der Wasserdämpfe usw. einzurichten, welches für jede hinzutretende Küche um 50 qcm vergrößert werden muß.
26. Mauerkanäle aller Art, auch wenn die Einleitung von Rauchrohren zunächst nicht beabsichtigt wird, sind den vorstehenden Bestimmungen entsprechend auszuführen.

§ 82. Räucherlammern, Räuchergestelle und Räucherstangen.

1. Räucherlammern sollen im Lichte gemessen nicht unter 2,20 m hoch sein.
2. Der Fußboden ist wenigstens aus einer doppelten Lage von in Mörtel und in Verband gelegten Ziegelscheiben, genügend starken Fliesen oder flachen Dachziegeln herzustellen.
3. Die Decken und Wände müssen massiv sein.
4. Die Türen sollen aus Eisen oder mit Eisenblech bekleidet hergestellt werden.
5. Die Öffnungen für die Zu- und Abführung des Rauches, sowie die Luftöffnungen sind mit eisernen Schiebern oder Klappen zu verschließen. Die letzteren sind außerdem noch mit engmaschigen, eisernen Gittern zu versehen.
6. Räucherstangen und Gestelle müssen von Metall und so aufgestellt sein, daß ein Erglühen derselben unmöglich ist.

§ 83. Badöfen.

In Gebäuden, mit Ausnahme von Scheunen, Ställen, Schuppen und solchen Gebäuden, in welchen leicht entzündliche Gegenstände aufbewahrt werden, ist die Anlage von Badöfen unter folgenden Bedingungen zu gestatten:

1. Der Raum, in welchem der Badofen sich befindet (Badraum) muß ringsum von massiven Wänden umgeben sein.

2. Zwischen den Umfassungswänden des Backofens und den Wänden des Backraumes muß ein freier Zwischenraum von mindestens 8 cm verbleiben.
3. Der Fußboden des Backraumes muß eine Entfernung von mindestens 1,20 m vom Ofen mit einem Pflaster versehen sein.
4. Zwischen der Decke des Backofens und der feuergefährlichen mindestens mit Rohrputz bekleideten Decke des Backraumes muß ein Abstand von wenigstens 1,25 m vorhanden sein.
5. Bei einem geringeren Abstand muß entweder der Backofen selbst in einer Entfernung von 15 cm von seiner Decke mit einem Schutzgewölbe versehen oder der ganze Backraum überwölbt werden.
6. Alles freie Holzwerk einschließlich der Türen muß wenigstens 1,25 m von der Einf Feuerungsöffnung des Ofens entfernt bleiben.

§ 84. Bedürfnisanstalten, Badestuben.

1. Jedes bebaute Grundstück soll eine eigene vorschriftsmäßige Abortanlage haben.
2. Auf jede selbständige Wohnung muß ein bedeckter, verschließbarer, gut entlüfteter Abort entfallen. Bei Aborten mit Wasserspülung kann die Polizeibehörde Ausnahmen hinsichtlich der Zahl der Aborte zulassen. Es muß dann aber mindestens 1 Abort für je 2 Familienwohnungen vorhanden sein.
3. Für Geschäftsräume und Werkstätten, in denen eine größere Anzahl von Personen beschäftigt ist, müssen, soweit nicht schon andere Bestimmungen hierüber bestehen, besondere vorschriftsmäßige Aborte angelegt werden, deren Zahl nach dem Bedürfnis, mindestens aber so zu bemessen ist, daß auf je 30 männliche und auf je 15 weibliche Personen ein Abort entfällt.
4. Bedürfnisanstalten und Badestuben müssen Licht und Luft unmittelbar von außen erhalten.
5. An unbedeckten Lichtschächten ist ihre Anlage zulässig, wenn deren Größe mindestens 10 qm bei 2 m geringster Abmessung beträgt.
6. In den vor dem Inkrafttreten dieser Baupolizeiordnung errichteten Gebäuden können für neu herzustellende Badestuben Ausnahmen von den Ziffern 4 und 5 zugelassen werden, wenn Einrichtungen zu wirksamer Entlüftung getroffen werden.
7. Unter Räumen, welche zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, ist die Anlage von Bedürfnisanstalten und Aborten nur dann erlaubt, wenn dieselben überwölbt sind und die oberen Räume eine ausreichende Beleuchtung und Lüftung erhalten.
8. Bedürfnisanstalten und Aborte müssen eine Grundfläche von mindestens 1 qm bei 80 cm geringster Abmessung erhalten.
9. Sie sollen von anderen Räumen für den dauernden Aufenthalt von Menschen durch verputzte Wände getrennt sein und mit denselben nicht in offener Verbindung stehen.
10. Bei Abführung der Auswurfstoffe durch Schwemmanalisation sind die örtlichen Vorschriften maßgebend.

Für Ansammlung der Auswurfstoffe in Gruben oder frei stehenden Behältern gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

§ 85. Abortgruben.

1. Abortgruben müssen außerhalb der Gebäudegrundfläche ohne Zusammenhang mit den Grundmauern derselben in Boden und Wänden wasserdicht und mit Gefälle nach der Entleerungsstelle angelegt werden.
2. Die Gruben sollen in den Umfassungswänden mindestens 1 1/2 Stein stark sein und in der Sohle eine Stärke von mindestens 0,25 m haben, aus Klinkern in Cementmörtel gemauert und auf den inneren Wandflächen mit Cementmörtel verputzt sein. Die Umfassungswände der Gruben, sowie die Sohle derselben müssen durch eine mindestens 30 cm starke Tonschicht gegen das umgebende Erdreich abgeschlossen sein.
3. Der Grubeneinfall darf nicht überliehen. Die Gruben sind daher zu überwölben und mit einer genügend weiten Reinigungsöffnung zu versehen, welche dicht mit Stein oder Eisen verschlossen werden kann.
4. Abdeckungen von Holz sind nur bei offener Bebauung zulässig.
5. Abortgruben müssen mit der Fundamentkante 1 m von der Grenze des Nachbarn entfernt bleiben.
6. Bei Brunnen sollen sie in der Regel einen Abstand von mindestens 10 m haben. Bei beschränkten Hofanlagen kann dieser Abstand mit Genehmigung der Polizeibehörde auf 5 m ermäßigt werden.

7. Die Abortgruben sind durch ein genügend weites Dinstrohr, welches über das Dach des betreffenden Gebäudes zu führen ist, zu entlüften. Das Fallrohr von Aborten ist als Dinstrohr über das Dach zu verlängern.
8. Die Anlage gemeinschaftlicher Abortgruben für mehrere Grundstücke ist verboten.
9. Die Einleitung anderer Verbrauchswässer und Abgänge in die Abortgruben ist nicht gestattet.
10. Abortgruben dürfen vor erfolgter polizeilicher Abnahme nicht in Gebrauch genommen werden.

§ 86. Abortanlagen mit freistehenden Behältern.

1. Durch besondere Polizeiverordnung kann an Stelle von Abortgruben die Anlage von in Gruben oder in besonderen Räumen freistehenden Sammelbehältern vorgeschrieben werden.
2. Anlagen dieser Art müssen feste, undurchlässige, luftdicht verschließbare Behälter aus Eisen, Steingut, Cement und sonstigen geeigneten Stoffen enthalten.
3. Die Behälter müssen mit einem möglichst senkrecht über Dach zu führenden Dinstrohr, sowie eine luftdichte verschließbare Reinigungsöffnung erhalten.
4. Sie sollen in verschlossenen, mit dicken Wänden und Decken, sowie mit glattem, wasserdichten Fußboden versehenen Räumen aufgestellt werden. Die Räume sind gleichwie die Behälter zu entlüften, wenn sie innerhalb bewohnter Gebäude liegen.

§ 87. Sammel- und Düngergruben.

1. Senkgruben (Sammelgruben) zur Aufnahme von überfließenden oder schädlichen Flüssigkeiten, sowie zur Aufnahme von Haus- und Wirtschaftswässern, Jauche usw. unterliegen den gleichen Bestimmungen hinsichtlich der Bauart und Lage wie die Abortgruben. Eine Entlüftung derselben ist nicht erforderlich.
2. Abgänge aus chemischen Fabriken, Gasanstalten, Zuckerraffineries, Seim- und Seifensiedereien, Färbereien, Tuchfabriken, Knochenmühlen, Schlächtereien usw. sind in vorchristamähigen überwölbten Gruben in unmittelbarer Nähe der gewerblichen Anlage zu sammeln und durch zweckentsprechende Behandlung für die Abfuhr geeignet zu machen.
3. Düngerratten sind in den Umfassungswänden und in der Sohle dicht herzustellen und zu überdecken. Ausnahmen für Düngerschlotten können von der Polizeibehörde für solche Grundstücke gestattet werden, welche außerhalb der geschlossenen städtischen Bebauung liegen und welche den Zwecken der Landwirtschaft, Viehzucht oder dem Gartenbau dienen, wenn dieselben so hergestellt werden, daß ein Ueberfließen oder Durchsickern nach der Straße, den Nachbargrundstücken oder nach öffentlichen Gräben und Wasserläufen vermieden wird.

§ 88. Behälter für Abfall und Nische.

1. Auf jedem bewohnten Grundstück muß ein allgemein zugänglicher Behälter für Müll und andere trockene Haus- und Wirtschaftsabgänge, sowie ein Nischenbehälter vorhanden sein.
2. Behälter der ersten Art sind in den Umfassungen und in der Sohle undurchlässig herzustellen und dicht zu überdecken.
3. Behälter für Nische sollen Wände und Decken aus unverbrennlichem Stoff erhalten.

§ 89. Viehställe.

1. Der Fußboden von Viehställen ist wasserdicht und mit Entwässerung herzustellen.
2. Die Abgänge aus Stallungen sind in Gruben oder Düngerschlotten zu sammeln.
3. Die Aufnahme der Abgänge in eisernen mit Decken versehenen Kästen kann von der Polizeibehörde gestattet werden, wenn eine geregelte Entleerung und Abfuhr gesichert ist.
4. Nach der Straße dürfen Ställe in der Regel keine Öffnungen erhalten. In besonderen Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.
5. Die Stallungen sind mit über Dach zu führenden genügend weiten Lüftungsröhren zu versehen.
6. Gegen Wohnungen sind Stallungen feuer- und dinstreicher durch Brandmauern bezw. durch Gewölbe oder durch gleichwertige feuerfeste Decken abzuschließen. Zu den letzteren sind 1. B. zu rechnen:

Decken nach System Kleins, Monier und andere, sowie auch Decken aus Stampfbeton, wenn über ihnen ein Zement- oder Asphaltestrich hergestellt wird.

Wegen der Kleinhäuser vergl. § 88 B. Ziffer 9.

Kleinhäuser.

7. Ställe dürfen weder in Kellern noch unter Höfen angebracht werden.
8. Ställe, deren Fußboden mehr als 0,50 m in den Erdboden eingesenkt werden soll, sind nur in solchen Stallgebäuden zulässig, welche nicht mit anderen bewohnten Gebäuden zusammenhängen oder von diesen durch unbrochene massive Wände getrennt sind.

9. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Federviehställe keine Anwendung.
10. Für landwirtschaftlich benutzte Gebäude sind Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Paragraphen zulässig.

§ 90. Scheunen.

1. Die Anlage neuer Scheunen ist innerhalb der Städte nicht gestattet.
2. In denjenigen Teilen eines Stadtgebietes, in welchen eine städtische Bebauung noch nicht stattfindet, könne sie ausnahmsweise von der Polizeibehörde zugelassen werden, wenn sie massiv unter feuersicherer Bedachung erbaut werden.
3. Der Wiederaufbau eingegangener Scheunen darf ausnahmsweise gestattet werden, sofern durch die Verfalltheit und Bauart den Anforderungen der Feuersicherheit genügt und der Antrag durch erhebliche Gründe unterstützt wird.
4. Scheunen dürfen in einer größeren Länge als 100 m nicht erbaut werden.
5. Auf Gelände, welches über Grubenbau gelassen ist, kann ausnahmsweise Fachwerkbau an Stelle von Massivbau zugelassen werden, wenn die neu zu errichtenden Scheunen in einer Entfernung von mindestens 100 m von allen benachbarten Gebäuden errichtet werden und andere Bedenken gegen die beabsichtigte Anlage nicht vorliegen.
6. Hauptreparaturen an vorhandenen Scheunen, welche den Zweck haben, das Gebäude in seinem Hauptbestande zu unterhalten und hierdurch einen Neubau zu vermeiden, wie insbesondere die Erneuerung der Fundamente und Wände bis unter Dach, die Erneuerung des Dachstuhl und des Sparrenwerkes sind einem Neubau gleich zu achten.

§ 91. Blitzableiter.

1. Blitzableiter dürfen nur mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde an dazu geeigneten Stellen angelegt werden.
2. Bei geschlossener Bauweise ohne Vorgarten ist ihre Anlage an der Straße in der Regel nicht zu gestatten.
3. Sofern die Anlage von Blitzableitern an Gebäuden notwendig wird, welche für den öffentlichen Verkehr zugänglich sind, so müssen sie mit einem Schutzrohr von mindestens 2 m Höhe vom Erdboden ab umgeben werden.
4. Jeder Ableiter ist über dem Erdboden mit einem mindestens 50 cm von demselben entfernten 2 m hohen hölzernen Zaun zu versehen.
5. Auf die Blitzableiter an Fernmelde- und Fernsprechanlagen finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung.

§ 92. Entwässerung.

1. Für Grundstücke an Straßen, in welchen eine geregelte städtische Kanalisation besteht, sind für die Entwässerung die örtlichen Vorschriften maßgebend.
2. Von Grundstücken, welche an nicht kanalisiert, aber regulierten und mit geregelter Wasserabführung versehenen Straßen liegen, dürfen nur die Tagewässer in den Straßenrinnstein geleitet werden.
3. Uebelriechende und schädliche Flüssigkeiten, zu denen auch Wirtschaftswasser jeder Art gehören, sind in vorchriftsmäßigen Senkgruben zu sammeln und abzufahren.

Jedoch kann die Polizeibehörde die Zuleitung von Wirtschaftswässern in Straßenrinnsteine in besonderen Fällen und unter besonderen für jeden einzelnen Fall festzustellenden Bedingungen gestatten, wenn hierdurch Nachteile für die öffentlichen Interessen nicht auskommen.

§ 93. Wasserbedarf.

1. Soweit nicht durch den Anschluß an öffentliche Wasserleitungen, durch die Nähe öffentlicher Brunnen oder durch das Recht zur Mitbenutzung von privaten Brunnen oder Wasserleitungen für den Bedarf zum Trinken und zu Wirtschaftszwecken und Feuerlöschzwecken in ausreichender Weise gesorgt ist, muß jedes Grundstück, welches mit zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden besetzt ist, einen Brunnen oder eigene Wasserleitung haben.
2. Jede gewerbliche Anlage macht in der Regel die Anlage eines Brunnens notwendig. Bei größeren mit mehreren Gebäuden besetzten Grundstücken, namentlich bei der Errichtung von Fabrikgebäuden u. dgl. ist nach Bedürfnis die Anlage mehrerer Brunnen anzuordnen.
3. Ausnahmen von den Bestimmungen der Ziffern 1 und 2 dieses Paragraphen sind nur gestattet, wenn die Anlage des bzw. der Brunnen durch die Bodenverhältnisse wesentlich erschwert und durch einen hinreichenden, stets zugänglichen Wasservorrat in der Nähe, d. i. in einer Entfernung von nicht über 50 m von dem betreffenden Grundstück entbehrlich wird.

4. Brunnen sind so herzurichten, daß alle unreinen Zuflüsse von der Seite und von oben her abgehalten werden.

Offene Brunnen und Wasserbehälter sind in ähnlicher Weise mindestens 1,10 m hoch einzufriedigen.

§ 94. Gasleitungen.

1. Alle Gasleitungen müssen dicht und aus genügend starken metallenen Röhren hergestellt sein.
2. Vor jedem Gebäude, welches mit einer Zuleitung von 40 mm und mehr inneren Durchmesser versehen ist, muß eine durch äußerliche Bezeichnung kenntlich gemachte Absperrvorrichtung angebracht werden, welche leicht aufzufinden ist.
3. Alle Leitern und sonstige Beleuchtungsgegenstände an Straßen und öffentlichen Plätzen, welche über die Hausflurlinie vorrücken, müssen in Gemäßheit der Bestimmungen des § 46 Ziffer 5 eine Höhe von mindestens 3 m über dem Bürgersteig oder dem Straßenpflaster erhalten.
4. Ausnahmen der vorhergehenden Bestimmung können in besonderen Fällen von der Polizeibehörde zugelassen werden.
5. In Wohnräumen sowie in der Nähe von Feuerungsanlagen dürfen Gasmesser nicht aufgestellt werden.
6. Die Leitungen müssen in der Regel frei liegen und dürfen nicht im Mauerwerk, im Putz unter solchen Holzverkleidungen, unter Fußbodendeckungen oder in Zwischenböden eingelassen sein.
7. Im übrigen gelten die besonderen örtlichen Vorschriften.

§ 95. Leitungsröhren.

Alle Zu- und Ableitungsröhren an und in Gebäuden sind aus unverbrennlichem Material und undurchlässig herzustellen.

Röhren zur Ableitung unreiner Stoffe in Gebäuden, welche zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, müssen mit einem metallenen Dunstrohr von genügender Weite versehen sein, welches ohne Verengung seines Querschnittes bis über das Dach hinaus zu verlängern ist.

Titel III.

Besondere Anforderungen hinsichtlich der Benutzung der Gebäude.

§ 96. Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen.

Als Räume für den dauernden Aufenthalt von Menschen gelten Wohn- und Schlaf-räume nebst Koch- und Waschküchen; Werkstätten — mit Ausnahme solcher Waschküchen und Werkstätten, die nur dem Hausbedarf dienen; — Geschäftsräume; Arbeits- und Geschäftsräume; Versammlungsräume; Gaststuben und dergleichen.

§ 97. Lage der Räume für den dauernden Aufenthalt für Menschen.

1. Räume der vorbezeichneten Art müssen so angelegt sein, daß sie Licht und Luft unmittelbar von außen erhalten.
2. Eine Beleuchtung von oben durch direktes Deckenlicht ist jedoch zulässig, wenn ihre Lage oder Zweckbestimmung dieses bedingt und wenn ferner durch entsprechende Vorrichtungen für einen ausreichenden Luftwechsel gesorgt ist.
3. An offenen Lichtöfen ist ihre Anlage gestattet, wenn deren Seitenlänge wenigstens 6 m und deren Grundfläche mindestens 36 qm beträgt.
4. von einem vorliegenden Räume ist die Entnahme von Licht und Luft nur dann gestattet, wenn außerdem die direkte Beleuchtung und Lüftung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen vorhanden ist.
5. Der Fußboden von Räumen für den dauernden Aufenthalt von Menschen muß mindestens 50 cm über dem bekannten höchsten Grundwasserstand und im Überschwemmungsgebiet tünlichst über Hochwasser liegen.

§ 98. Anzahl übereinander liegender Wohngeschoße.

A. In einem Gebäude dürfen, soweit es sich nicht um die nachstehend aufgeführten Gemeinden und Ortsteile handelt, nicht mehr als 3 zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Geschoße übereinander errichtet werden. Dabei wird der Keller dann als Geschoß mitgezählt, wenn er ganz oder teilweise zu selbständigen Wohnungen bestimmt ist. Ferner wird jedes Dachgeschoß (Dachboden, Mansardengeschoß usw.) ohne Rücksicht auf seine bauliche Einrichtung als Geschoß gerechnet, wenn mehr als die Hälfte seiner Grundfläche auf Räume entfällt, die nach der Art ihrer Herstellung zum dauernden Aufenthalt von Menschen geeignet sind. Bei dieser Berechnung wird die Gesamtfläche des Dachgeschoßes einschließlich der von

den Wänden eingenommenen Flächen, dagegen die Fläche der zum dauernden Aufenthalt von Menschen geeigneten Räume mit dem Lichtmaß dieser Räume eingeteilt.

b. In den Städten Beuthen, Gleiwitz, Rattowitz, Königshütte, Kreuzburg, Myslowitz, Neisse, Neustadt O.S., Oppeln, Ratibor, Rybnik und Tarnowitz, sowie in den Landgemeinden Bismarckhütte, Bobref, Lipine, Neu Heibitz, Roshberg mit Gutsbezirk, Scharley, Schlegelgrube mit Gutsbezirk und Schindentochlowitz im **Landkreise Beuthen**, Hindenburg im **Kreise Stettin**, Boguschnitz, Chorzow, Domb, Laurahütte, Moshzin, Schoppinitz, Siemianowitz und Balzen im Gutsbezirk Antonienhütte im **Landkreise Rattowitz** und in der Landgemeinde Ostrog im **Landkreise Ratibor** sind 4 Geschosse im Sinne der vorstehenden Bestimmungen unter a) zulässig.

c. Soweit in den Städten Beuthen, Gleiwitz, Rattowitz, Königshütte und Ratibor eine 4 geschossige Bebauung zulässig ist und sofern es sich nicht um 5 geschossige Gebäude handelt (s. unter d), wird auf die Geschoszhöhe eine im Kellergeschoss angelegte Wohnung für den Hauswart nicht angerechnet, sofern die in diesem Geschoss nach der Art ihrer baulichen Verstellung zum dauernden Aufenthalt von Menschen geeigneten Räume insgesamt nicht mehr als 75 qm Grundfläche haben.

d. In der Stadt **Beuthen** am Rng. Kaiser Franz Josephs, Gräupenerstraße, Poststraße und Tarnowitzerstraße, in der Stadt **Gleiwitz** an der Wilhelmstraße, Schützenstraße, Bahnhofstraße, Markgrafenstraße, Neuborserstraße und am Neumarkt; in der Stadt **Rattowitz** in dem Gebiete, das von der Grundmannstraße, dem Wilhelmsplatz, der Karlsstraße, der August Schneiderstraße und dem Friedrichsplatz umschlossen wird, einschließlich der Außenseite der genannten Straßen, ferner einschließlich des Wilhelmsplatzes und der August Schneiderstraße von der Karlsstraße bis zur Roonstraße,

ist bis auf 20 m Tiefe von der Straßenfront des Gebäudes die Herstellung von 5 Geschossen im Sinne der Bestimmungen unter a) mit der Maßgabe gestattet, daß das Dachgeschoss als Geschoss mitgezählt wird, wenn dort auch nur ein nach der Art seiner baulichen Verstellung zum dauernden Aufenthalt von Menschen geeigneter Raum angelegt wird (wegen des erforderlichen Hofraumes vergl. § 39 Ziffer 2).

§ 99. Beschaffenheit der Räume.

1. Räume, welche für den dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, müssen trocken und mit zum Desinfizieren eingerichteten Fenstern von ausreichender Größe und zweckentsprechender Lage versehen sein.
2. Die Fläche der Fenster muß so groß sein, daß auf 1 qm nicht mehr als 30 cbm des zu lüftenden und zu beleuchtenden Raumes entfallen.
3. Räume für den dauernden Aufenthalt von Menschen müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,50 m, im Dachgeschoss von mindestens 2,20 m haben. Bei ungleicher Höhenlage der Decke oder des Fußbodens muß die im Durchschnitt berechnete Höhe dieser Forderung entsprechen.

Weichen die Holzbalkendecken sichtbar, so ist für die lichte Höhe die Unterfläche des Zwischenfeldes maßgebend.

4. Räume der vorbezeichneten Art müssen einen Luftraum von mindestens 10 cbm umfassen.
5. Schlafräume müssen mit einer Tür verschließbar sein.
6. Der Fußboden von Wohn- und Schlafräumen muß gedeckt oder mit einem Belag aus festem undurchlässigen Material (Estrich, Plattenbelag u. dgl.) versehen sein.
7. Bei Fachwerk und Holzbauten sind die Schwellen der Wände und die Lagerbalken des Fußbodens im Erdgeschoss mindestens 25 cm über dem Außenboden zu verlegen.
8. Die selbständigen Wohnungen der Vollgeschosse müssen durch Öffnungen, die in verschiedenen gerichteten Wänden liegen, durchlüftbar sein. Ausnahmeweise können stattdessen Lüftungsröhre zugelassen werden.

§ 100. Räume in Dachgeschossen.

1. Wohnungen im Dachgeschoss dürfen nicht übereinander liegen, sondern müssen unmittelbar über dem obersten vollen Geschoss belegen sein.
2. Sie sollen von den angrenzenden Teilen des Dachbodens durch feuerfeste Wände und Decken getrennt sein und einen bezw. zwei vorschriftsmäßige feuerfreie Zugänge zu den Treppen haben.

Bei Reishäusern im Sinne des § 57 und bei Ein- und Zweifamilienhäusern im Sinne des § 57 1. u. 2. sind im Dachgeschosse gehobelte ungeputzte Holzdecken zulässig.

Reishäuser,
Ein- und Zwei-
familienhäuser

3. Die Dachbedeckung darf nicht zugleich als Decke über Räumen für den dauernden Aufenthalt von Menschen benutzt werden.

§ 101. Kellerrwohnungen.

In Kellergeschossen ist die Neuanlage von Räumen für den dauernden Aufenthalt von Menschen bei Erfüllung der nachstehenden Vorschriften gestattet:

1. Räume der vorbezeichneten Art dürfen in Gebäuden, welche im Ueberschwemmungsgebiet liegen, nicht angelegt werden.
2. Nach der Nordseite der Gebäude ist ihre Anlage nicht gestattet, wenn sie nur von dieser Licht erhalten können.
3. Die Sohle des Kellergeschosses muß mindestens 50 cm über dem bekannten höchsten Grundwasserstand und nicht tiefer als 80 cm unter dem anliegenden Straßen-, Hof- oder Gartenterrain liegen.
4. Die Zugänge und Treppen müssen feuerfester und gut beleuchtet sein.
5. Um aufsteigende Erdfeuchtigkeit und Erddünste von den Räumen abzuhalten, sind die Fußböden als wasser- und luftdichte massive Sohle herzustellen.
6. Alle äußeren und inneren Wände solcher Räume sind durch geeignete Vorkehrungen z. B. Glas-, Asphalt- und Betonschichten, Zusatz von Zement zum Mörtel, Luftisolierschichten, außen vorgelegte Gemölbe mit Lufträumen u. s. w. gegen das Eindringen und Aufsteigen von Tagewässern und Bodenfeuchtigkeit sowohl gegen unten als auch gegen das seitlich anliegende Erdreich zu schützen.
7. Die Höhe der Räume soll mindestens 2,80 m im Lichten betragen. Bei ungleicher Höhe tritt Durchschnittsberechnung ein.
8. Die Fenster solcher Räume dürfen nicht nach Norden gelegen sein, sie sollen über dem anliegenden Terrain eine Höhe von mindestens 1 m haben und so groß sein, daß ihre Licht- und zu öffnenden Flächen zusammen mindestens $\frac{1}{10}$ des Inhalts der Fußbodensfläche der Räume ausmachen.
9. Höhere Fenster, deren Sohle unter Erdreich liegt, sind mit vorgemauerten Lichtkästen zu versehen, deren Sohle mindestens 15 cm unter der Fenstersohlbank liegen muß. Diese Lichtkästen sind so einzurichten, daß die in denselben sich ansammelnde Feuchtigkeit nicht in die Mauern der Räume eindringen kann. Schnitten die Lichtkästen in Bürgersteige, Fuß- oder Fahrwege ein, so sind sie in der Höhe derselben mit dichten eisernen Gittern zu bedecken. Für die Berechnung der Fensterflächen kommen die unter Terrain liegenden Teile der Fenster nur in Berücksichtigung, wenn die Kästen nicht abgedeckt sind und im Lichten gemessen, soweit von der äußeren Flucht des Kellermauerwerks vortreten, als die Oberkante der Fenstersohlbank unter Terrain liegt.
10. Es muß für ausreichende Lüftung, sei es durch Anlage von innen heizbarer Oefen, oder sei es durch andere Vorkehrungen, gesorgt werden.
11. In Kleinhäusern im Sinne des § 57 — ohne Rücksicht darauf, ob von den Vergünstigungen dieser Baupolizeibestimmung Gebrauch gemacht wird oder nicht — dürfen im Kellergeschoss keine Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen hergestellt werden. Dasselbe gilt für Wohnhäuser mit nicht mehr als 2 Vollgeschossen mit der Maßgabe, daß bei diesen, sofern es sich um Vordergebäude handelt, die Anlage einer Kellerrwohnung für den Hauswart, die nicht tiefer als 60 cm unter dem anliegenden Gelände (nicht Lichtsicht oder Lichtgraben) liegt und in die nur die Familie des Hauswarts einschließlich höchstens eines Dienstknotens, nicht aber Quartiergänger, Gesellen, Lehrlinge u. s. w. aufgenommen werden dürfen, gestattet ist. Die oben aufgeführten sonstigen Bedingungen für Kellerräume zum dauernden Aufenthalt von Menschen finden auch auf diese Kellerrwohnung Anwendung.

§ 102. Vorhandene Kellerrwohnungen.

1. Kellerräume, welche vor dem 9. Juni 1881 schon zum dauernden Aufenthalt von Menschen benutzt wurden, werden fernerweit für diesen Zweck nur schufet, wenn dieselben von der Diele bis zur Decke gerechnet, mindestens zwei Meter mittlere Höhe haben, nicht feucht sind, mit wirksamen Lüftungsvorrichtungen und ausreichend großen, zum Öffnen eingerichteten Fenstern, sowie geeigneten Zugängen versehen sind.

Ob und wie weit diese Voraussetzungen zutreffen, und die Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen geeignet sind, entscheidet die Polizeibehörde, erforderlichen Falles unter Zugleichung von ärztlichen und bautechnischen Sachverständigen.

Kleinhäuser,
Zweige-
schlossige
Wohnhäuser.

§ 103. Vorübergehend benutzte Räume.

1. Als Räume dieser Art gelten insbesondere Klure, Treppen, Bodenräume, Bedürfnisanstalten, Badestuben für den Hausbedarf, Kollammern, Speisekammern, Wintergärten, Regelhäuser usw.
2. Klure und Korridore, welche durch Fenster oder Öffnungen nicht in unmittelbarer Verbindung mit der Straße, dem Hofe, oder einem unbedeckten Lichtsicht stehen, müssen zu ihrer Lüftung besondere Röhre von mindestens 250 qcm Querschnitt haben.
3. Speise- und Vorratskammern müssen von außen direkt lüftbar sein. Ihre Anlage an Nebenhöfen ist gestattet.

§ 104. Gewerbliche nicht unter § 16 der Reichsgewerbeordnung fallende Betriebsstätten, Lagerstätten, Versammlungsräume.

1. Für Fabriken oder solche gewerbliche Betriebe, welche starke Feuerungen erfordern, zur Verarbeitung leicht brennbarer Materialien dienen, große Belastungen oder Erschütterungen oder einen starken Abgang unreiner Stoffe bedingen, ferner für Räume, in welchen größere Mengen leicht brennbarer Stoffe aufbewahrt werden, endlich für Gebäude und Gebäudeteile, welche zur Versammlung oder zur Unterbringung einer größeren Zahl von Menschen bestimmt sind, können besondere Anforderungen gestellt werden, soweit solche nicht bereits in der Polizeiverordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Fabriken vom 4. November 1890 bzw. in der Polizeiverordnung über die bauliche Anlage von Theatern, Zirkusgebäuden und Versammlungsräumen vom 23. November 1889 enthalten sind.
2. Anforderungen dieser Art werden vornehmlich betreffen die Stärke und Feuerfestigkeit von Wänden, Decken, Dächern, Fußböden, Treppen, Feuerstätten und Schornsteinen, die Zahl und Breite der Treppen und Ausgänge, die Aufbewahrung und Beseitigung von Abfällen, die Lüftung, die Unterhaltung von Brunnen und Wasserbehältern.
3. Nach Umständen kann die Verwendung eiserner Ofen und freiliegender Rauchröhren untersagt und die Heizung nur von außen oder innerhalb feuerfester Vorlege gestattet werden.
4. Die Einrichtung von feuergefährlichen Arbeitsstätten sowie die Anordnung von Lagerräumen für feuergefährliche Waren soll in Wohngebäuden davon abhängig gemacht werden, daß sämtliche oberhalb gelegenen Wohnungen mindestens einen mit den Betriebsstätten außer Zusammenhang stehenden Treppenzugang haben und diese Wohnungen durch Brandmauern und feuerfestere Decken von den Arbeitsstätten und Lagerräumen getrennt sind.
5. Bei Getreidemühlen mit mehr als 5000 kg täglicher Leistung und bei Getreidespeichern, die mehr als 25000 kg Getreide aufzunehmen vermögen, ist insbesondere folgendes zu beachten:
 - a) Es sollen möglichst wenige, am besten nur 1 Eingang zum Mühlen- oder Speichergrundstück vorhanden sein;
 - b) alle Gebäude auf dem Mühlen- oder Speichergrundstück müssen mindestens eine harte Bedachung erhalten;
 - c) die Baukonstruktionen einschl. der Treppen müssen feuerfest hergestellt werden. Die Verwendung von Holz ist auf das notwendigste zu beschränken;
 - d) Öffnungen in den Brandmauern sind auch in den Fällen des § 58 B Ziffer 6 und 7 von der Ortspolizeibehörde nicht zu gestatten;
 - e) Speicherräume, die zur Aufnahme einer größeren Menge von Getreide geeignet sind, als sie die Mühle innerhalb 5 Tagen vermahlen kann, sind, insofern sie nicht in getrennt errichteten Gebäuden angelegt werden, von sämtlichen übrigen Gebäudeteilen durch Brandmauern zu trennen. Diese, 50 cm über Dach zu führende Brandmauern dürfen überhaupt keine Öffnungen (auch nicht für Transportbänder oder Transmissionen) enthalten;
 - f) an der Außenseite der Gebäude sind nach Bedarf eiserne Rettungsleitern anzubringen. Bei großen Mühlenanlagen bleibt vorbehalten, die getrennte Ausführung von Maschinenanlage, Mühle und Speicher zu fordern.

Sonstige Anforderungen bleiben nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen und unter Bezug auf die Kundverfügung des Regierungspräsidenten vom 27. März 1918 — I c XVIII 157, 165 — vorbehalten.

Titel IV.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 105. Anwendung der Bestimmungen der Polizeiverordnung auf schon vorhandene Gebäude.

1. Auf Veränderungen und Ausbesserungen bereits vorhandener baulicher Anlagen finden in der Regel die Vorschriften dieser Baupolizeiordnung Anwendung.

2. Für bauliche Arbeiten, welche ein Gebäude erheblich verändern, kann die baupolizeiliche Genehmigung davon abhängig gemacht werden, daß alle Gebäudeteile mit den neuen Vorschriften in Uebereinstimmung gebracht werden.
3. Außerdem finden die Vorschriften dieser Polizeiverordnung auf die zu Recht bestehenden baulichen Anlagen nur insoweit Anwendung, als überwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit es unerlässlich und unaufschiebbar machen.

§ 106. Grenzveränderungen.

Werden durch eintretende Veränderungen der Grenzen bebauter Grundstücke Verhältnisse geschaffen, welche den Vorschriften dieser Bauordnung zuwiderlaufen, so sind die betreffenden Gebäude oder Gebäudeteile entsprechend umzugestalten oder zu beseitigen.

§ 107. Ausnahmen.

Ueber Ausnahmen, die in dieser Bauordnung ausdrücklich zugelassen sind, entscheidet die Ortspolizeibehörde.

In besonders gearteten Fällen können auch weitere Ausnahmen durch Beschluß des Bezirksausschusses gestattet werden.

§ 108. Uebergangsbestimmungen.

1. In Geltung bleiben:

- a) die Polizeiverordnung vom 26. Oktober 1874 betreffend die Anwendung von Eisenkonstruktionen bei Bauten, abgedruckt im Amtsblatt für 1874 Seite 323, mit der Maßgabe, daß Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung nach § 111 dieser Bauordnung geahndet werden;
- b) die Polizeiverordnung betr. den Schutz der Arbeiter bei Eisenbauten mit über 6 m hohen Bauten vom 2. Juli 1917 (Amtsblatt Seite 348);
- c) die Polizeiverordnung vom 27. Februar 1875 betreffend die Abwendung von Feuergefahr bei der Errichtung von Gebäuden und der Lagerung von Materialien in der Nähe der dem Gesetze über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1858 (Gesetz-Sammlung Seite 505) unterstehenden Eisenbahnen vom 31. August 1892 (Amtsblatt Seite 291);
- d) die Polizeiverordnung betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Fabriken zur Sicherung gegen Feuergefahr vom 4. November 1890 (Amtsblatt Seite 303);
- e) die Polizeiverordnung betreffend die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern, Festspielgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen vom 23. November 1889 (Ertzbeilage zu Stück 45 des Amtsblatts) abgeändert durch die Polizeiverordnungen vom 21. April 1891 (Amtsblatt Seite 116), vom 21. November 1912 (Amtsblatt Seite 462) und vom 1. Mai 1918 (Amtsblatt Seite 124);
- f) die Polizeiverordnung betr. die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen) vom 12. Juni 1913 (Amtsblatt, Sonderbeilage zu Stück 33) und vom 15. Juni 1917 (Amtsblatt, Sonderbeilage zu Stück 26);
- g) die Polizeiverordnung über Anlage, Bau- und Einrichtung von öffentlichen Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten vom 23. November 1913 (Amtsblatt Seite 543) und vom 22. Juni 1917 (Amtsblatt Seite 356);
- h) die Polizeiverordnung gegen die Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden durch Reklamischilder vom 3. Juli 1913 (Amtsblatt Seite 304).

2. Bei der Ausführung von Bauten kommen ferner folgende Vorschriften in Betracht:

- a) In Ansehung der Gründung neuer Ansiedelungen das Gesetz vom 25. August 1876 (Gesetz-Sammlung für 1876 Seite 405) und das Gesetz über die Ergänzung des Ansiedelungsgesetzes vom 16. September 1899 (Gesetz-Sammlung Seite 497).
- b) In Ansehung der Errichtung und Veränderung gewerblicher Anlagen die Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, die Bekanntmachung vom 20. Juli 1873, abgedruckt im Bundesgesetzblatt für 1869 Seite 275 bezw. im Reichsgesetzblatt für 1873 Seite 299.
Das Gesetz vom 2. März 1874 (Reichsgesetzblatt für 1874 Seite 19).
Das Gesetz vom 26. Juli 1876 (Reichsgesetzblatt für 1876 Seite 297).
- c) In Ansehung der Anlage von Dampffesseln die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. August 1890 (Amtsblatt 1890 Seite 293).
- d) In Ansehung der Bauten innerhalb oder außerhalb von Deichverbänden oder im Hochwasserprofil der Flüsse.

Das Reichsgesetz vom 28. Januar 1848 (Gesetz-Sammlung für 1848 Seite 54).

e) In Ansehung der Bergwerksanlagen:

Das allgemeine Berggesetz vom 24. Juni 1865 (Gesetzsammlung für 1865 Seite 705).

f) In Ansehung der Anlagen in der Umgebung von Festungen:

Das Gesetz vom 21. Dezember 1871 (Reichsgesetzblatt für 1871 Seite 459).

g) In Ansehung der Anlage und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und Ortschaften:

Das Gesetz vom 2. Juli 1875 (Gesetzsammlung für 1875 Seite 561). Das Wohnungsgesetz vom 28. März 1918 (Gesetzsammlung Seite 23).

h) In Ansehung der Anlage von Gebäuden in der Nähe von Lagerhäusern für Sprengstoffe:

Die Polizeiverordnung, betreffend die Anlage und Errichtung von Vorrathshäusern und Räumen für Pulver und andere Sprengstoffe usw. vom 15. November 1882 (Amtsblatt Seite 342).

3. Diese Bauordnung tritt am 1. Juni 1903 in Kraft.

§ 109. Erlaß von Kreis- und Ortspolizeiverordnungen.

1. Den Kreis- und Ortspolizeibehörden bleibt die **Ergänzung** dieser Baupolizeiverordnung nach Maßgabe des örtlichen Bedürfnisses durch Erlaß baupolizeilicher Verordnungen vorbehalten.
2. Durch Kreis- oder Ortspolizeiverordnung können gegenüber dieser Baupolizeiverordnung **verschärfende** Bestimmungen erlassen werden.

§ 110. Strafen.

Alle Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Baupolizeiverordnung werden, insoweit nicht nach allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen eine höhere Strafe eintritt, mit einer Geldstrafe von 1 bis 60 Mark, welcher im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haftstrafe zu substituieren ist, bestraft.

§ 111. Geltungsbereich der Polizeiverordnung.

Diese Polizeiverordnung gilt außer in den Städten des Regierungsbezirks Oppeln in folgenden Landgemeinden und Gutsbezirken:

1. **Im Landkreise Beuthen** in Birlenhain, Bismarckhütte, Bobref, Hohenlinde mit Gutsbezirk, Karls-Alpine, Mieschowitz mit Gutsbezirk, Neu Heibuf, Orzegow, Rossberg mit Gutsbezirk, Scharlen, Schlesiengrube mit Gutsbezirk und in Schwientochlowitz;
2. **im Kreise Cosel** in Randzin—Pogorzellek;
3. **im Kreise Hindenburg** in Biskupitz und Hindenburg;
4. **im Landkreise Ratibor** in dem Gutsbezirk Antonienhütte und in den Landgemeinden Bogutschütz, Chorzow, Domb, Eichenau, Janow, Kocklowitz, Laurahtütte, Michalkowitz, Reudorf, Rosdzin, Schoppinitz, Slemianowitz und Zelenze mit Gutsbezirk;

im Landkreise Ratibor in der Landgemeinde Osirag.

Oppeln, den 9. Februar 1919.

Der Regierungspräsident.

Berichtigung: Im § 45 Ziffer 4 Absatz 2 muß es statt „§ 58“ „§ 57“ heißen.

Inhalt.

Titel I.

Polizeiliche Genehmigung und Ueberwachung der Bauten.

Erster Abschnitt.

Bauerlaubnis.

- § 1. Bauten, welche der polizeilichen Genehmigung bedürfen.
- § 2. Gewerbliche Anlagen.
- § 3. Ausnahmen.
- § 4. Bauten des Reiches und des Staates.
- § 5. Antrag auf Bauerlaubnis.
- § 6. Lagepläne.
- § 7. Bauzeichnungen und Baubeschreibungen.
- § 8. Detailzeichnungen und Festigkeitsberechnungen.
- § 9. Maßstäbe der Lagepläne und Zeichnungen. Beschaffenheit des zu verwendenden Papiers u. dergl.
- § 10. Bauvorlagen für Ausbesserungs- und Veränderungsbauten.
- § 11. Unterchristliche polizeiliche Verbindung der Bauvorlagen.
- § 12. Prüfung des Bauvorhabens.
- § 13. Ertheilung der Bauerlaubnis.
- § 14. Aufbewahrung der genehmigten Bauvorlagen.
- § 15. Abweichungen von der Bauerlaubnis, ohne oder auf unrichtige Bauerlaubnis begonnene Bauten.
- § 16. Wirkung der Bauerlaubnis.
- § 17. Ungültigkeit der Bauerlaubnis.
- § 18. Dauer der Bauerlaubnis.
- § 19. Uebertragbarkeit der Bauerlaubnis.
- § 20. Verantwortlichkeit des Bauherrn und des Bauleiters beziehungsweise Bauunternehmers.

Zweiter Abschnitt.

Polizeiliche Ueberwachung der Bauten.

- § 21. Anzeige von dem Beginn der Bauten.
- § 22. Festsetzung der Fluchtlinie und der Höhenlage.
- § 23. Rechte der Polizeibehörden und deren Beamten auf der Baustelle u.
- § 24. Unfallverhütung und Arbeiterfürsorge.
- § 25. Sicherung im Innern und in der Umgebung von Neubauten.
- § 26. Sicherung vorhandener Gebäude.
- § 27. Abbaunahme.
- § 28. Reparaturarbeiten.
- § 29. Gebrauchsabnahme.
- § 30. Abbruch vorhandener Gebäude.
- § 31. Ueberwachung von Bauten des Reiches und des Staates.

Titel II.

Polizeiliche Anforderungen und Beschränkungen bei Bauten.

Erster Abschnitt.

Von der Lage der Gebäude und ihren Beziehungen zu den Straßen und zu den zugehörigen und zu den benachbarten Grundstücken.

- § 32. Verbindung der Baustelle mit der Straße.
- § 33. Bauten in der Nähe von Eisenbahnen, in Festungstrayons und in der Nähe von Wasserläufen und Lagerhäusern für Sprengstoffe.
- § 34. Bauflucht.
- § 35. Gebäude und Anlagen, welche an öffentlichen Straßen und Plätzen nicht errichtet werden dürfen.
- § 36. Einfriedigungen an der Straße.
- § 37. Vorgärten.
- § 38. Zu- und Durchfahrten.
- § 39. Zulässige Bebauung der Grundstücke, Hofräume u. s. w.
- § 40. Höhe der Gebäude.
- § 41. Höhe der Gebäude an Straßenecken.
- § 42. Höchste zulässige Gebäudehöhe.
- § 43. Höhe der Hoffronten, der Seiten- und Mittelflügel und der Hintergebäude.
- § 44. Ermittlung der Gebäudehöhe.
- § 45. Entfernung zwischen Gebäuden auf demselben Grundstück und von den Nachbargrenzen.
- § 46. Vortretende Bauteile an Bürgersteigen.
- § 47. Gespl. an Höfen.
- § 48. Vorbauten in Vorgärten.
- § 49. Öffnungen vor Gebäuden.

Zweiter Abschnitt.

Konstruktion und Baustoffe.

- § 50. Allgemeine Bestimmungen.
- § 51. Eigengewichte und zulässige Beanspruchung der Baumaterialien.
- § 52. Fundamente.
- § 53. Sicherung gegen aufsteigende Erd- und Bodenfeuchtigkeit und Bodenluft.
- § 54. Ansicht der Gebäude.
- § 55. Eisenkonstruktionen und deren Auflager.
- § 56. Verwendung und Befestigung von Ziersteinen aus Stein, Zement u. dgl.
- § 57. Kleinhäuser.
- § 58 A. Massive Wände.
- § 58 B. Brandmauern.
- § 59. Feuermauern.
- § 60. Holzfachwerk, Lehmstampfbau u. dergl.
- § 61. Holzbauten.
- § 62. Vortretende Bauteile, Gallerien, bedeckte Gänge.
- § 63. Nicht massive bauliche Anlagen beim Berg- und Hüttenbetrieb.

- § 64. Innere Wände.
- § 65. Decken.
- § 66. Dächer.
- § 67. Vorhandene, nicht feuersichere Bedachungen.
- § 68. Dachrinnen und Abfallrohre.
- § 69. Vortretende Bauteile an Dächern.
- § 70. Oberlichte, Laternen, Mansardenfenster u. Luken auf Dächern.
- § 71. Gesimse.
- § 72. Treppen.
- § 73. Türen, Fenster und Klure.
- § 74. Verschluss von Oeffnungen in den Außenwänden.
- § 75. Geländer und andere Schutzvorrichtungen.
- § 76. Lichtschächte, Aufzugsschächte und Lüftungsschöte.
- § 77. Feuerstätten.
- § 78. Entfernung der Feuerstätten von Wänden, Holzwerk und Decken.
- § 79. Feuerstätten in Räumen, in welchen leicht entzündbare Materialien verarbeitet und gelagert oder verarbeitet werden.
- § 80. Rauchröhren.
- § 81. Schornsteine.
- § 82. Raucherkammern, Räuchergefesse und Räucherstangen.
- § 83. Badöfen.
- § 84. Bedürfnisanstalten, Badestuben.
- § 85. Abortgruben.
- § 86. Abortanlagen mit freistehenden Behältern.
- § 87. Sammel- und Düngergruben.
- § 88. Behälter für Abfall und Asche.
- § 89. Viehställe.
- § 90. Scheunen.

- § 91. Blizableiter.
- § 92. Entwässerung.
- § 93. Wasserbedarf.
- § 94. Gasleitungen.
- § 95. Leitungsröhren.

Titel III.

Besondere Anforderungen hinsichtlich der Benutzung der Gebäude.

- § 96. Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen.
- § 97. Lage derselben.
- § 98. Anzahl übereinander liegender Wohngeschosse.
- § 99. Beschaffenheit der Räume.
- § 100. Räume in Dachgeschossen.
- § 101. Kellernwohnungen.
- § 102. Vorhandene Kellernwohnungen.
- § 103. Vorübergehend benutzte Räume.
- § 104. Gewerbliche Betriebsstätten, Lagerstätten, Versammlungsräume.

Titel IV.

Allgemeine Bestimmungen.

- § 105. Anwendung der Bestimmungen der Polizeiverordnung auf schon vorhandene Gebäude.
- § 106. Grenzveränderungen.
- § 107. Ausnahmen.
- § 108. Uebergangsbestimmungen.
- § 109. Erlass von Kreis- und Ortspolizeiverordnungen.
- § 110. Straßen.
- § 111. Geltungsbereich der Polizeiverordnung.

Anlage zu § 51 der Polizeiverordnung über die Bauten in den Städten des Regierungsbezirks Oppeln vom 1. April 1903.

Gemäß Artikel IX Absatz 1 der Polizeiverordnung vom 29. Mai 1910 zur Abänderung der Polizeiverordnung über die Bauten in den Städten des Regierungsbezirks Oppeln vom 1. April 1903, werden die „**Unterschiedlichen Berechnungsgrundlagen für die statische Untersuchung von Hochbauten**“ hiermit bekannt gegeben.

Oppeln, den 9. Februar 1919.

Der Regierungspräsident.

Berechnungsgrundlagen für die statische Untersuchung von Hochbauten.

Nr.	Gegenstand	Gewicht in kg/qm
A. Eigengewichte von Zwischendecken und Dächern.		
a) Decken.		
Holzbalkendecken bis 1 m Balkenabstand und 24/26 cm Balkenstärke.		
1	Balkenlage nur mit Fußboden	70
2	Balkenlage mit halben Windelböden und Fußboden ohne unteren Verputz	220
3	Balkenlage wie vor, jedoch unterhalb verputzt und verputzt	250
4	Balkenlage mit ganzem Windelboden, unterhalb mit Lehm verputzt, mit Fußboden ohne Deckenputz	360
zu 3 u. 4	Bei Kleinhäusern im Sinne des § 57 und bei Ein- und Zweifamilienhäusern, die dem § 57 1 a und 2 entsprechen, bei freier Spannung bis zu 5,5 m	200
Gewölbe.		
5	Kappengewölbe aus vollen Ziegeln in 1/2 St. Stärke, zwischen Trägern bis 2 m Spannweite, Abgleichung mit Kotsäcke bis zur Oberfläche des Gewölbes und Holzfußboden	340
6	Kappengewölbe wie vor, jedoch mit Abgleichung bis zur Oberfläche der Lagerhölzer	410
7	Kappengewölbe wie Nr. 5, jedoch aus Kalksteinen	290
8	Kappengewölbe wie Nr. 6, jedoch aus Kalksteinen	320
9	Kappengewölbe wie Nr. 5, jedoch aus Schwenmsteinen oder porigen Steinen	250
10	Kappengewölbe aus Kiesbeton, sonst wie Nr. 5	320
Ebene Massendecken.		
11	aus Beton, 6 cm stark, mit oder ohne Eiseneinlagen, mit 14 cm hoher Abgleichung von Kotsäcke und mit Holzfußboden	290
12	aus Eisenbeton, 10 cm stark, mit Verstärkungen der Auflager, 5 cm Sandauffüllung, Estrich und Anstrich	430
13	aus Schwenmsteinen, 12 cm stark, mit Eiseneinlagen, 10 cm Kotsäckenauffüllung und Holzfußboden	250
14	aus Schwenmsteinen mit Sandauffüllung, sonst wie Nr. 13	340
15	aus porigen Hohlziegeln, 10 cm hoch, mit Kotsäckenauffüllung, 5 cm Schlackenbetonauffüllung, Estrich und Anstrich	230
16	aus vollen Ziegeln, 1/2 St. stark, 10 cm Betonauftrag und Kiesen	540
17	aus vollen Ziegeln, 1/2 St. stark, als unbelastete Decke ohne Ueberschüttung oder Fußboden	130
18	aus porigen Hohlziegeln, 10 cm stark, ohne Eiseneinlagen, mit 10 cm Kotsäckenauffüllung und Holzfußboden	220
19	aus porigen Hohlziegeln, bis 18 cm hoch, sonst wie vor	260

Nr.	Gegenstand	Gewicht in kg/qm
b) Dächer		
(Gewicht für 1 qm Dachfläche.)		
20	Einfaches Ziegeldach aus Viberichwänzen mit Latten und Sparren	75
21	daselbe, höhnisch gedeckt (in vollem Mörtelbett)	85
22	Doppeldach aus Viberichwänzen mit Latten und Sparren	95
23	daselbe, höhnisch gedeckt	115
24	Kronendach aus Viberichwänzen mit Latten und Sparren	105
25	daselbe, höhnisch gedeckt	130
26	Pfannendach auf Lattung, aus kleinen holländischen Pfannen einschl. Latten und Sparren	80
27	daselbe, aus großen Pfannen	85
28	Pfannendach auf Stülpschalung mit Strecklatten, Dachlatten und Sparren	100
29	Halbziegeldach einschl. Latten und Sparren	65
30	Mönch- und Nonnendach mit Latten und Sparren	100
31	daselbe, höhnisch gedeckt	115
32	Englisches Schieferdach auf Lattung, mit Latten und Sparren	45
33	Englisches Schieferdach auf Schalung, mit Schalung und Sparren	55
34	Deutsches Schieferdach auf Schalung und Pappunterlage, mit Schalung, Sparren und Pappe	65
35	daselbe, jedoch aus kleineren Steinen (etwa 20 cm lang, 15 cm breit)	60
36	Zindach in Leistenbedeckung einschl. Schalung und Sparren	40
37	Kupferdach mit doppelter Faltung, mit Sparren und Schalung	40
38	Einfaches Pappdach mit Schalung und Sparren	35
39	Doppelpappdach mit Kiesüberzug, mit Schalung und Sparren	55
40	Holzementdach einschl. 7 cm Kiesbede, Schalung und Sparren	180
41	Holzementdach auf Gewölbe, Abgleichung mit Kalksasse, Zementestrich und 7 cm Kiesbede	520
42	Glasdach auf Eisenpfosten, einschl. der Pfosten, bei 4 mm Glasbede	22
43	daselbe, bei 5 bis 6 mm starkem Roh- oder Drahtglaste	30
B. Eigengewichte von Baustoffen und Baukörpern.		
		kg cbm
44	Erde, Sand, Lehm, naß	2100
45	desgleichen, trocken	1600
46	Kies, naß	2000
47	Kies, trocken	1700
48	Kalksasse	700
Werkstücke und Quadermauerwerk aus		
49	Granit, Basaltlava, Marmor	2800
50	Kalkstein	2500
51	Sandstein (Schwerer Grauwacken- und Kuipersandstein)	2700
52	feinstem Sandstein	2400
53	Tuffstein	1400
54	Bruchsteinmauerwerk aus Granit	2700
55	desgleichen aus Kalkstein, Sandstein, Tonstießer u. dgl.	2500
Mauerwerk aus künstlichen Steinen und zwar aus		
56	Klinkern in Zementmörtel	1900
57	Ziegelsteinen	1800
58	porigen Vollziegeln	1100
59	Lochziegeln	1300
60	porigen Lochziegeln	1100
61	Schwammsteinen	1000

Nr.	Gegenstand	Gewicht in kg/cbm
62 zu 57— 62	Kalksandsteinen Sofern der Polizeibehörde der Nachweis erbracht wird, daß die tatsächlich verwandten Steine ein geringeres Gewicht haben, kann für die statische Berechnung eine Herabsetzung des Gewichts bis auf 1600 kg cbm zugestanden werden.	1800
Beton aus		
63	Kies, Granitschotter u. dgl.	2200
64	Kies, Granitschotter u. dgl. einschl. Eiseneinlagen bei Eisenbeton	2400
65	Ziegelschotter	1800
66	Koks- oder Kohlschlacke oder Bims Kies	1000
Bauhölzer.		
67	Kiefer, lufttrocken	650
68	Fichte, „	550
69	Tanne, „	600
70	Eiche, „	900
Metalle.		
71	Gußeisen	7250
72	Schweißeisen	7800
73	Kupfer	7850
C. Belastungen. kg/qm		
74	Nutzlast in Wohngebäuden und kleineren Geschäftsgebäuden	250
zu 74	Nutzlast bei Kleinhäusern im Sinne des § 57 und bei Ein- und Zweifamilienhäusern, die dem § 57 1 a und 2 entsprechen	150
75	Nutzlast in Versammlungsräumen, Unterrichtsräumen, Turnhallen, Warenhäusern, Fabriken, wenn nicht nach den vorliegenden Umständen größere Belastungen anzunehmen sind	500
76	Nutzlast für Decken unter Durchfahrten und befahrenen Höfen, soweit nicht größere Einzel- lasten (Radbrand) zu erwarten sind	800
77	Treppennutzlast	500
78	In Lagerräumen in die Nutzlast nach dem Eigengewicht der zu lagernden Stoffe und der Höhe der Lagerung zu ermitteln.	
79	Nutzlast in Dachbodenräumen städtischer Wohngebäude	125
80	Schneedruck für 1 qm der Dachfläche	75
	(Bei mehr als 50° Dachneigung braucht der Schneedruck nicht berücksichtigt zu werden.)	
81	Winddruck für 1 qm rechtwinklig getroffener Fläche	125
Gesamtbelastung der Dächer, bestehend aus Eigenlast, Schnee- und Winddruck für 1 qm der Horizontalprojektion:		
82	Glasdach bei 10° Neigung	125
83	desgleichen bei 25° Neigung	150
84	Schieferdach bei 25° Neigung	150
85	desgleichen bei 45° Neigung	250
86	Ziegeldach bei 30° Neigung	250
87	desgleichen bei 45° Neigung	300
88	Holzgerüstdach auf Holzsparren usw.	275
89	Steile Mansardendachflächen mit Schiefer- oder Ziegelfdeckung bei 45° Neigung	300
90	Dieselben bei 70° Neigung	700

Gegenstand		Zulässige Beanspruchung in kg/qcm				
		Zug	Druck	Biegung	abstreifung	Lebensdauer druck
D. Zulässige Beanspruchung der Baustoffe.						
91	Kluseisen in Trägern zur Unterstützung von Decken und Treppen Als Stützlänge ist die Entfernung zwischen den Auflager- mitteln anzunehmen.	1200	1200	1200	1000	2000
92	Kluseisen in Stützen	1200	1200	1200	1000	2000
93	Kluseisen in Stützen bei genauer Berechnung der unter den un- günstigsten Umständen auftretenden Kantenpressung Zu Nr. 92 und 93: Die Berechnung auf Knicken hat nach der Formel $I_{\min} = 2,33 \text{ Pl}^2$ zu erfolgen. Als Knicklänge gilt die ganze Systemlänge, bei übereinanderstehenden, allseitig durch Deckenträger ausgesteiften Stützen die Geschöfshöhe.	1400	1400	1400	1000	2000
94	Kluseisen in Dächern, Fachwerkwänden, Trägern zur Unterstützung von Wänden, Kranbahnträgern, wenn die Querschnittgröße durch Eigenlast, Nutzlast und Schneeeindruck allein bedingt ist	1200	1200	1200	1000	2000
95	Kluseisen in denselben Bauteilen, wenn die größte Spannung bei gleichzeitiger ungünstigster Wirkung von Eigenlast, Nutzlast, Schneeeindruck und Winddruck von 150 kg/qm eintritt	1400	1400	1400	1000	2000
96	Ausnahmsweise darf bei Dächern, wenn für eine den strengsten Anforderungen genügende Durchbildung, Berechnung und Aus- führung volle Sicherheit gegeben ist, für den Fall der Nr. 96 die Spannung betragen bis Zu Nr. 94 und 95: Für Träger zur Unterstützung von Wänden gilt die Entfernung der Auflagermitteln als Stützweite. Druck- glieder sind nach der Formel $I_{\min} = 1,82 \text{ Pl}^2$ auf Knicken zu berechnen; als Knicklänge gilt die Systemlänge. Zu Nr. 92 bis 96: Maßgebend ist stets derjenige Fall, der den größten Querschnitt ergibt.	1600	1600	600	—	—
97	Kluseisen in Ankern	800	—	—	—	—
98	Für Schweisseisen sind die in Nr. 91 bis 95 für Kluseisen an- gegebenen Werte überall um 10 v.H. zu ermäßigen. Noch weiter herabzusetzen ist die Beanspruchung von altem, wieder zur Ver- wendung gelangendem Eisen je nach seiner Beschaffenheit.	—	1000	—	—	—
99	Gusseisen in Auflagern	—	500	250	200	—
100	Gusseisen in Säulen Die Berechnung der gusseisernen Säulen auf Knicken hat nach der Formel $I_{\min} = 8 \text{ Pl}^2$ zu geschehen.	—	—	1200	—	—
101	Stahlguss	1400	1400	1400	—	—
102	Schmiedestahl	100	80	100	15	parallel rechtwinklig zur Faser
103	Eichenholz	—	—	—	80	parallel rechtwinklig zur Faser
104	Kiefernholz	100	60	100	10	parallel rechtwinklig zur Faser
105	Granit in Auflagersteinen	—	60	—	—	—
106	Granit in Pfeilern und Gewölben	—	45	—	—	—
107	Granit in sehr schlanken Pfeilern und Säulen	—	25	—	—	—

Nr.	Gegenstand	Zulässige Beanspruchung in kg/qcm		
		Zug	Druck	Biegung
108	Sandstein in Auflagersteinen	—	30	—
109	Sandstein in Pfeilern und Gewölben	—	25	—
110	Sandstein in sehr schlanken Pfeilern und Säulen	—	15	—
111	Kalkstein und Marmor in Auflagersteinen	—	30	—
112	Kalkstein und Marmor in Pfeilern und Gewölben	—	20	—
113	Kalkstein und Marmor in sehr schlanken Pfeilern und Säulen	—	12	—
114	Mauerwerk aus gewöhnlichen Ziegeln in Kalkmörtel (1 R.-T. Kalk und 3 R.-T. Sand)	—	bis 7	—
115	Mauerwerk aus Hartbrandziegeln in Kalkzementmörtel (1 R.-T. Zement, 2 R.-T. Kalk, 6 bis 8 R.-T. Sand)	—	12 bis 15	—
116	Mauerwerk aus Klinkern in Zementmörtel (1 R.-T. Zement, 3 R.-T. Sand mit Zusatz von etwas Kalkmilch)	—	20 bis 30	—
117	Mauerwerk aus porigen Ziegeln	—	3 bis 6	—
118	Mauerwerk aus Schwemmsteinen von mindestens 20 kg/qcm Druckfestigkeit	—	bis 3	—
119	Mauerwerk aus Kalksandsteinen in Kalkmörtel wie Nr. 114	—	bis 7	—
120	Mauerwerk aus Kalksandsteinen in Kalkzementmörtel wie Nr. 115	—	12 bis 15	—
121	Bruchsteinmauerwerk in Kalkmörtel	—	bis 5	—
122	Fundamentmauern aus geschüttetem Beton	—	6 bis 8	—
123	Fundamentmauern aus gestampftem Beton	—	10 bis 15	—
124	Guter Baugrund	—	3 bis 4	—

Bemerkung. Die höheren Werte bei den Nrn. 114 bis 124 dürfen nur verwendet werden, wenn einwandfreie statische Untersuchungen unter Annahme der stärksten Belastungen bei Berücksichtigung der denkbar ungünstigsten Umstände durchgeführt werden.

Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt.

Ausgegeben am 1. März 1919.

Bekanntmachung

Nr. F. R. 160/2. 19. K. R. A.,

betreffend Höchstpreise für Weiden, Weidenstöcke, Weidenispigen, Weidenstrauch, Weidenabfall und Kopfweiden.

Zu Auftrage des Reichsaunts für die wirtschaftliche Demobilisation und auf Grund des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. März 1916, 22. März 1917 und 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 1916 S. 183, 1917 S. 253 und 1918 S. 395) wird folgendes mit dem Bemerkten angeordnet, daß Zuwiderhandlungen gemäß der Bekanntmachung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 395) bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: Weiden auf dem Stock und geschnitten, Weidenstöcke auf dem Stock und geschnitten, Weidenispigen, Weidenstrauch, Weidenabfall und Kopfweiden.

§ 2.

Höchstpreise.

Für die im § 1 bezeichneten Gegenstände werden Höchstpreise festgesetzt.

Die in der Preistafel des § 3 festgesetzten Grundpreise sind die Höchstpreise für den Pflanzler (Weidenzüchter). Pflanzler im Sinne dieser Bestimmung ist derjenige, der Weiden auf eigene Kosten als Eigentümer, Nießbraucher oder Pächter des Grund und Bodens erntet. Für denjenigen, der nicht Pflanzler ist, setzen sich die Höchstpreise aus den Grundpreisen zuzüglich eines Aufschlags zusammen, der nicht mehr betragen darf als

15 v. H. bei Grundpreis bis zu 15 M. für 50 kg.

10 v. H. " " " " über 15 " " 50 " .

Wer nicht Pflanzler ist, ist berechtigt, die nachweislich von ihm verauslagten Kosten für Fracht, An- und Abfuhr (Verfracht) ab Verladestation des Pflanzers bis zu seinem Lager neben dem aus Grundpreis und Aufschlag sich ergebenden Höchstpreis in Rechnung zu stellen.

Bei Weiden auf dem Stock und Weidenstöcken auf dem Stock, die vom Pflanzler nicht geschnitten werden, ermäßigen sich die im § 3 festgesetzten Grundpreise, und zwar:

- bei Flechtweiden der Klasse I um 60 v. H.,
 „ „ „ „ II „ 70 v. H.,
 „ „ „ „ III und Weidenstöcken um 75 v. H.

§ 3.

Preistafel.

Der Grundpreis darf höchstens betragen:

I. Für Flechtweiden.

	Klasse I Einjährige, glatte, schlanke, gesunde Kulturschäl- weiden	Klasse II Geringere ein- jährige Weiden, einschließlich der mildgewachsenen, sowie zweijährige schlanke, gesunde Schälweiden	Klasse III Geringere zwei- und mehrjährige Weiden, die sich zum Korbschleien eignen, ausschließlich der Stöcke
1. Ungeschälte Weiden, wie sie der Stock liefert, unfortiert*):	„ für 50 kg	„ für 50 kg	„ für 50 kg
a) frisch geschnittene aus schwächeren und mittel- starken Kulturen bis zu 180 cm Länge	7,00	4,75	3,00
desgl. aus starken Pflanzungen über 180 cm Länge	6,50	4,00	3,00
b) trockene (dürre) aus schwächeren und mittel- starken Pflanzungen bis 180 cm Länge	14,00	9,50	5,00
desgl. aus starken Pflanzungen über 180 cm Länge	12,00	8,00	5,00
c) schwache grüne Weiden bis 100 cm Länge (Weinbergweiden) für 50 kg 12,00 „			
Die Preise verstehen sich für Ware, welche gut gebündelt, frei von Streu, Binde und Erde ge- liefert wird.			
2. Geschälte weiße Weiden:			
A. unfortiert:			
a) 40—160 cm	44,00	33,50	
b) über 160 „	32,00	24,00	
B. fortiert:			
a) 40—60 cm	85,00	56,00	
b) 60—80 „	73,00	51,00	
c) 80—100 „	61,00	44,50	
d) 100—130 „	51,00	37,50	
e) 130—160 „	44,00	33,50	
f) 160—200 „	37,50	27,00	
g) über 200 „	32,50	24,00	
			16,00 (Ausstoß)

*) Da die Preistafel Preise nur für feuchte und trockene Ware vorieht, muß es der Vereinbarung im Einzelfalle überlassen bleiben, innerhalb der Preispannung zwischen feuchter und trockener Ware den Preis entsprechend dem Feuchtigkeitsgehalt der Ware festzusetzen.

3. Gefochte Weiden.

Für künstlich angetriebene oder gefochte Weiden dürfen 5,00 M zu den für geschälte weiße Weiden festgesetzten Preisen (1, 2) für je 50 kg zugeschlagen werden. Auf diesen Zuschlag dürfen Aufschläge (§ 2 Abs. 2 Satz 3) nicht in Rechnung gestellt werden.

II. Weidenstöcke.

1. Ungeschälte feuchte Weidenstöcke*),

Für je 50 kg

- | | |
|---|---------|
| a) abgewipfelt, bis 27 mm $\varnothing$ (20 cm über dem Stammende gemessen) | 4,50 M, |
| b) nicht abgewipfelt, auch unfortiert und über 27 mm $\varnothing$ | 3,00 " |
| c) unfortiert, abgewipfelt | 3,75 " |

Die Preise verstehen sich für Ware, welche gut gebündelt, frei von Streu, Winde und Erde geliefert wird.

2. Ungeschälte trockene Weidenstöcke,

- | | |
|---|---------|
| a) abgewipfelt, bis 27 mm $\varnothing$ (20 cm über dem Stammende gemessen) | 6,50 M, |
| b) nicht abgewipfelt, auch unfortiert und über 27 mm $\varnothing$ | 5,00 " |
| c) unfortiert, abgewipfelt | 5,75 " |

Die Preise verstehen sich für Ware, welche gut gebündelt, frei von Streu, Winde und Erde geliefert wird.

3. Geschälte weiße Weidenstöcke,

- | | | |
|-----------------------------|-------------------------------------|----------|
| a) bis 15 mm Stärke | } 20 cm über dem Stammende gemessen | 18,00 M, |
| b) über 15 bis 18 mm Stärke | | 16,00 " |
| c) " 18 " 27 " " | | 14,50 " |
| d) " 27 " 32 " " | | 12,00 " |
| e) " 32 " " " | | 10,00 " |

4. Gefochte Weidenstöcke.

Für künstlich angetriebene oder gefochte Weidenstöcke dürfen 3,00 M zu den für geschälte weiße Weidenstöcke festgesetzten Preisen (II, 3) für je 50 kg zugeschlagen werden. Auf diesen Zuschlag dürfen Aufschläge (§ 2 Abs. 2 Satz 3) nicht in Rechnung gestellt werden.

III. Weidenspitzen und Abschnitte aus Schienenherstellung, Weidenstrauch (Ropfftrauch).

Die Preise entsprechen den Preisen der ungeschälten Weiden, von denen sie geschnitten sind.

IV. Weidenabfall.

Für je 50 kg 3,00 M.

§ 4.

Zahlungsbedingungen.

Die festgesetzten Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung zum nächsten Güterbahnhof (bei Waggonladung frei Waggon) oder frei Postamt oder frei Waggon der nächsten, dem allgemeinen Verkehr dienenden Schiffsladestelle, sowie die Kosten der Bündelung, der Verladung und Verpackung ein. Die Höchstpreise gelten für Barzahlung. Wird der Preis gestundet, so dürfen bis 2 v. H. Zinseszinsen über Reichsbankdiskont neben dem Höchstpreis berechnet werden.

*) Da die Preistafel Preise nur für feuchte und trockene Ware vorsieht, muß es der Vereinbarung im Einzelfalle zu bleiben, innerhalb der Preisspannung zwischen feuchter und trockener Ware den Preis entsprechend dem Feuchtigkeitsgehalt der Ware festzusetzen.

§ 5.

Anfragen, Anträge, Ausnahmen.

Alle Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung betreffen, auch Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen, sind an das Kommissariat der Kriegs-Rohstoff-Abteilung bei der Deutschen Holz-Vertriebs-Gesellschaft, Berlin SW 11, Königgräßer Straße 100a, zu richten und am Kopf des Schreibens mit der Aufschrift „Betrifft Weiden“ zu versehen.

§ 6.

Diese Bekanntmachung tritt am 12. Februar 1919 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung tritt die Bekanntmachung Nr. H. M. 580 9. 18. K.R.A., betreffend Bestandsaufnahme, Beschlagnahme und Höchstpreise von Weiden, Weidenstücken, Weidenstößen, Weidenrinde, Weidenstäben, Weidenstößen, Weidenabfall, Kopfweiden und Rohrohr (Glanzrohr, Stuhlrohr usw.), vom 21. September 1918 außer Kraft.

Berlin, den 8. Februar 1919.

Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Wolffhügel.